

Marek Bankowicz / Jan Wiktor Tkaczynski

*Die Tschechische Republik auf dem Weg in die
Europäische Union*

DISTRIBUTION STATEMENT A:
Approved for Public Release -
Distribution Unlimited

ORDO INTER NATIONES

Internationale Politik - Analysen



Institut für Internationale Politik und Völkerrecht

Universität der Bundeswehr München

18/2001

ORDO INTER NATIONES, eine Schrift des Instituts für Internationale Politik der Universität der Bundeswehr München, bringt in lockerer Folge Originalbeiträge und Nachdrucke, die sich in den Themenrahmen „Strukturen und Prozesse - Ordnung im internationalen System“ einfügen. Die souveränen modernen Staaten sind nach wie vor die Hauptakteure im internationalen Geschehen. „Modern“ heißt die über nationale Abschließung hinausreichende Offenheit der Staaten für internationale Entwicklungen, heißt - bei Wahrung legitimer nationaler Interessen - internationale Kooperationsfähigkeit und der Wille zu friedlicher, verantwortlicher Kooperation. Eine „neue Weltordnung“ wird nicht nach Utopien, sondern nur durch einen an Normen orientierten Realismus entwickelt werden.

Herausgeber: Prof. Dr. Jürgen Schwarz

Redaktion: Dr. Hanns-Frank Seller
Dr. Andreas Wilhelm
Angelika Schoppel (Sekretariat)

Red. für 18/2001: Dr. Jan Wiktor Tkaczynski
Olt Lars Steinegger

Erscheinungsort: München

Redaktionsanschrift: *ORDO INTER NATIONES*
Institut für Internationale Politik
Universität der Bundeswehr München
D-85577 Neubiberg

Tel.: 089-6004-2048/3966 Fax: -4460
E-Mail: ifip@unibw-muenchen.de
[http:// www.unibw-muenchen.de/ifip](http://www.unibw-muenchen.de/ifip)

Die in *ORDO INTER NATIONES* geäußerten Meinungen sind die der Autoren.

ISSN: 1433-3953
© Jürgen Schwarz

REPORT DOCUMENTATION PAGE

Form Approved OMB No. 0704-0188

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 1 hour per response, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing this burden to Washington Headquarters Services, Directorate for Information Operations and Reports, 1215 Jefferson Davis Highway, Suite 1204, Arlington, VA 22202-4302, and to the Office of Management and Budget, Paperwork Reduction Project (0704-0188), Washington, DC 20503.

1. AGENCY USE ONLY (Leave blank)		2. REPORT DATE 2001	3. REPORT TYPE AND DATES COVERED Series Publication	
4. TITLE AND SUBTITLE Die Tschechische Republik auf dem Weg in die Europaeische Union The Czech Republic on the Way into the European Union			5. FUNDING NUMBERS	
6. AUTHOR(S) Marek Bankowicz and Jan Wiktor Tkaczynski			8. PERFORMING ORGANIZATION Report Number REPORT NUMBER No. 18/2001	
7. PERFORMING ORGANIZATION NAME(S) AND ADDRESS(ES) Institut fuer Internationale Politik und Voelkerrecht, Universitaet der Bundeswehr Muenchen			10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER ISSN 1433-3953	
9. SPONSORING/MONITORING AGENCY NAME(S) AND ADDRESS(ES) Ordo Inter Nationes (publication)			11. SUPPLEMENTARY NOTES Text in German. Title and abstract in German and English, 85 pages, ISSN 1433-3953, No. 18/2001.	
12a. DISTRIBUTION/AVAILABILITY STATEMENT Distribution A: Public Release.			12b. DISTRIBUTION CODE	
ABSTRACT (Maximum 200 words) This study by two Polish scholars serves as an excellent profile of the Czech Republic's legal and functional structure, as well as its status with regard to entry into the European Union. The topics broached include: the economic development in the Czech lands in light of the transition to a market economy all over Eastern Europe; the compatibility and requirements for EU entry; the peculiarities of and basic principles, tights, and freedoms incorporated in the Czech constitution; parliament's power, organization, and functions; the office of the president; the composition of the government as a whole; the constitutional and supreme courts. The Czech constitution of December 1992 is included in a twenty-three page appendix.				
14. SUBJECT TERMS German, UNIBW, Czech Republic, Economic transformation, Legal structures in Eastern Europe, European Union, Constitutional law			15. NUMBER OF PAGES	
			16. PRICE CODE	
17. SECURITY CLASSIFICATION OF REPORT UNCLASSIFIED	18. SECURITY CLASSIFICATION OF THIS PAGE UNCLASSIFIED	19. SECURITY CLASSIFICATION OF ABSTRACT UNCLASSIFIED	20. LIMITATION OF ABSTRACT UNLIMITED	

ORDO INTER NATIONES

Internationale Politik - Analysen

Marek Bankowicz / Jan Wiktor Tkaczynski

***Die Tschechische Republik auf dem Weg in die
Europäische Union***

20021122 154

18/2001

AQ F03-02-0401

**Copies Furnished to DTIC
Reproduced From
Bound Originals**

**Reproduced From
Best Available Copy**

Der Dank der Autoren für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung des Textes gebührt dem Institut für Politische Wissenschaft und Internationale Beziehungen an der Jagiellonen-Universität in Krakau.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Wirtschaftsentwicklung Tschechiens vor dem Hintergrund der Transformation im Mitteleuropa.....	7
2. Kompatibilitätsnotwendigkeit der Beitrittsländer mit EU-Standards	13
3. Die Grundlagen der Verfassungsordnung	17
3.1 Besonderheiten der tschechischen Verfassungsordnung.....	17
3.2 Die Verfassung und ihre Grundsätze.....	21
3.3 Grundrechte und -freiheiten	23
4. Die Organe der staatlichen Gewalt.....	28
4.1 Das Parlament.....	28
4.1.1 Das Wahlrecht	31
4.1.2 Organisation und Arbeitsweise des Parlaments	34
4.1.3 Funktionen.....	39
4.2 Der Präsident	45
4.3 Die Regierung.....	50
4.4 Das Verfassungsgericht.....	53
4.5 Der Oberste Rechnungshof	56
Schlußbemerkungen.....	57
Anhang: Die Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992.....	61

Die Tschechische Republik auf dem Weg in die Europäische Union

Kein politisches Schlagwort hat sich in den letzten Jahren so erfolgreich verbreitet wie das der *Vereinigung Europas*. Grund dafür bildet zum einen der fortschreitende Integrationsprozeß in Westeuropa, zum anderen der Ausbruch der mittel- und osteuropäischen Länder aus dem sowjetischen Korsett mit seinen ideologischen, militärischen und wirtschaftlichen Zwängen. Zehn Jahre nach dem Ende des Kommunismus in Osteuropa schlägt diese Region ihren Weg nach Westen ein, zu einem Kulturraum, zu dem die Gotik von Krakau, Prag und Budapest ebenso gehört wie die Gotik von Köln, Chartres und Canterbury. Somit steht Gesamteuropa zum ersten Mal in seiner neueren Geschichte vor der Herausforderung, sich auf friedlichem Wege zu vereinigen und den Bau des *Europäischen Hauses* voranzutreiben, in dem sich die einzelnen, ihrer Identität durchaus bewußten Nationen einmieten.

Daß dies kein leichtes Unterfangen für beide Seiten ist, bezeugt am besten die warnende Stimme des ehemaligen Sicherheitsberaters des US-Präsidenten Jimmy Carter, Zbigniew Brzezinski, der 1994 behauptete, die Überwindung des Kommunismus dauere genauso lange an wie dieser selbst geherrscht habe¹. Das bedeutet, daß man diesen Zeitraum für Osteuropa, wenngleich differenziert für einzelne Länder, mit ein paar Dutzenden von Jahren veranschlagen muß. Allein diese einfache zeitliche Gegenüberstellung läßt erahnen, daß frühere Erwartungen des Westens hinsichtlich der Geschwindigkeit des Transformationsprozesses in den Ostblockländern voreilig waren. Weder wurden bei den notwendigen Reformen Mißtrauen und Widerstandskräfte der Bevölkerung gegenüber Neuerungen berücksichtigt, noch der schwindenden Durchhaltekraft der Gesellschaft angesichts des neuverkündeten politischen, in wirtschaftlicher Hinsicht Opfer abverlangenden Kurses Rechnung getragen. So weit zum Westen. Im Osten dagegen, also in den ehemaligen Staaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), herrschte die verbreitete Meinung, vom Westen eine Art neuaufgelegten Marshall-Plan zu erwarten, um in der Marktwirtschaft weichen zu können.

Die im Jahre 1918 entstandene Tschechische Republik überraschte und überrascht bis heute mit der Tiefe der Demokratie, aber auch mit der Originalität ihrer verfassungspolitischen Lösungen, die vielerorts ihrer Epoche voraus waren. Diesem Staat wurden vielfach Komplimente ausgesprochen. Der herausragende Philosoph Karl R. Popper wagte sogar den folgenden Satz: „Die Tschechoslowakei unter Masaryk war

¹ Vgl. Peter Friedrich / Jan Wiktor Tkaczyński (Hrsg.), *Auslandsinvestitionen in Polen*, Berlin-Wien 1995, S. 15.

wahrscheinlich einer der besten und demokratischsten Staaten, die jemals existierten⁴². Die nach dem Namen ihres Gründers und ersten Präsidenten benannte Masaryk-Republik fasziniert immer noch und wirkt auf unsere Phantasie. Deutliche Spuren dieser Faszination kann man ohne Probleme in den verfassungspolitischen Lösungen finden, die von der heutigen Tschechischen Republik angenommen wurden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Tschechoslowakei der Versuch unternommen, die demokratische Staatsform zu bewahren. Die Elemente von Kontinuität und Systemwechsel vermischten sich infolgedessen mit besonderer Intensität, was einerseits im Beibehalten der parlamentarischen Demokratie zum Ausdruck kam, andererseits jedoch die kommunistische Partei zum wichtigsten Element des pluralistischen Systems machte. Die kommunistische Machtübernahme vom Februar 1948, die faktisch alle Merkmale eines Staatsstreichs hatte, rein formell aber gemäß der festgelegten parlamentarischen Prozedur verlaufen ist, führte dazu, dass - wie sich H. Stuart Hughes sehr bildhaft ausdrückte - „in Mittelosteuropa das letzte Licht der Demokratie erlosch“⁴³.

Das kommunistische System in der Tschechoslowakei war sehr repressiv und politisch wie auch ideologisch ziemlich rigoros. Trotzdem verblieben im politischen Staatssystem viele Reminiszenzen aus dem Vorkriegsparlamentarismus (z.B. die Institution des Präsidenten, die Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung, die Prozeduren des Vertrauens- und Misstrauensvotums), die dazu führten, dass die kommunistische Tschechoslowakei institutionelle Lösungen annahm, die sich wesentlich von den Ansätzen anderer Länder des Ostblocks unterschieden. Das Element der Veränderung war in diesem Fall die systempolitische Form, das Element der Fortführung dagegen war ihre Umsetzung mit Hilfe der für den Parlamentarismus typischen, staatlichen, aber nicht politischen, Mechanismen.

Die kommunistische Tschechoslowakei hatte zwei Verfassungen. Die erste von beiden, aus dem Jahre 1948, war noch in der Konvention einer juristischen Verfassung gehalten, die zweite dagegen, aus dem Jahre 1960, übernahm schon die Perspektive einer offen ideologischen Verfassung. Der Prager Frühling von 1968 war ein einzigartiger Versuch, in der gegebenen geopolitischen Wirklichkeit eine Staatsform aufzubauen, die den Sozialismus und die Demokratie verbinden würde. Schnell zeigte sich jedoch, dass dieser Versuch zum Scheitern verurteilt war. Einer der wichtigsten Postulate des Prager Frühlings - der Föderalismus - wurde jedoch verwirklicht. Im Oktober 1968 wurde ein Verfassungsgesetz verabschiedet, das die Tschechoslowakei in eine Föderation zweier Republiken verwandelte - der tschechischen und der slowakischen.

„Der Herbst der Völker“ von 1989, der in der Tschechoslowakei die Form der „Samtenen Revolution“ annahm, führte zur Wiederherstellung der Demokratie im Lande. Der tschechoslowakische Staat erwies sich jedoch ganz unerwartet als ein ephemeres Gebilde. Das Scheitern des Versuchs, die politischen Aspirationen der Tschechen und der Slowaken im Rahmen eines gemeinsamen Staates zu in Einklang zu bringen, führte zum Zerfall der Tschechoslowakei und zur Entstehung von zwei neuen Staaten am 1. Januar 1993 - der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik.

² K.R. Popper, *The Open Society and Its Enemies*, Bd. 2, London 1957, S. 312.

³ H.S. Hughes, *Contemporary Europe: A History*, Englewood Cliffs 1966, S. 393.

1. Die Wirtschaftsentwicklung Tschechiens vor dem Hintergrund der Transformation im Mitteleuropa

Heute, da uns schon bewußt ist, daß der Transformationsprozeß länger andauert⁴, scheint die Behauptung berechtigt, daß den Erfolg der Reformen (hier verstanden als Überwindung der Übergangs- und Anpassungsphase) folgende Faktoren begünstigen:

- ein gewisses Ausmaß an politischem Tauwetter und wirtschaftlicher Liberalisierung, welches ein kommunistisches Regime vor dem Wendejahr 1989 zuließ,
- die Konsequenz und das Durchhaltevermögen der neuen politischen Kräfte bei der Umsetzung der Reformpläne,
- der gesellschaftliche Konsens bezüglich dieser Reformen und der damit verbundenen Opfer,
- die eine Schlüsselstellung einnehmende westliche Hilfe, die sich nicht in staatlichen Finanzspritzen erschöpft, sondern vielmehr Beratung und Öffnung der eigenen Absatzmärkte umfaßt
- und *last but not least* der Zufluß ausländischen Kapitals.

Natürlich ist das heutige Osteuropa kein „Potemkinsches Dorf“, wo die Reklame über die fehlenden Häuser hinwegtäuscht, dennoch fällt die Bilanz von zehn Jahren Transformation für die Staaten Mittel- und Osteuropas unterschiedlich aus. Während in vielen Ländern dieser Region ein Wirtschaftswachstum zu beobachten ist, stehen die Nachfolgestaaten der Sowjetunion (mit Ausnahme der baltischen Staaten) und einige Länder Südosteuropas (ausgenommen Slowenien) vor den Trümmern eines gescheiterten bzw. abgebrochenen Reformversuches. Diese markanten regionalen Unterschiede waren schon zu Beginn der Transformation sichtbar, stellen Volkhart Vincenz und Wolfgang Quaisser fest⁵. Zunächst haben zwar alle Länder, unabhängig von ihrer konkreten Transformationsstrategie und Makropolitik, eine tiefe Übergangszession durchschritten, jedoch waren Dauer und Tiefe dieses wirtschaftlichen Einbruchs in der ehemaligen Sowjetunion weitaus stärker als in anderen Staaten des Ostblocks, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß sich die 70jährige planwirtschaftliche Vergangenheit der Ex-Sowjetunion stärker als in anderen Staaten der Region strukturell hemmend auf eine wirtschaftliche Konsolidierung und marktwirtschaftliche Transformation auswirkt.

⁴ Allgemein zur osteuropäischen Transformation siehe: Alfred Schüller, *Von der Staatswirtschaft zur Marktwirtschaft, Wegmarkierungen und Stolpersteine*, in: Ludolf von Wartenberg (Hrsg.), *Umbruch im Osten*, Stuttgart-Berlin-Köln 1991; Mark Knell / Christine Rider, *Socialist Economies in Transition: Appraisals of the Market Mechanism*, Brookfield 1992; Andras Köves, *Central and East European Economies in Transition: The International Dimension*, Boulder 1992; Klaus von Beyme, *Systemwechsel in Osteuropa*, Frankfurt/M. 1994; Georg Brunner (Hrsg.), *Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa*, Berlin 1996; Jens Hölscher, *Zur Formierung marktwirtschaftlicher Ordnungen in Zentralosteuropa*, in: *Konjunkturpolitik* 4 (1998), S. 393-422.

⁵ Vgl. Volkhart Vincenz / Wolfgang Quaisser, *Wachstumsfaktoren in Osteuropa*, in: *ifo Schnelldienst* 30 (1999), S. 16-24. Hier S. 16.

Gemessen an den Fortschritten in den Bereichen makroökonomische Stabilisierung, Liberalisierung der Märkte, Privatisierung und Aufbau von marktwirtschaftskonformen Institutionen können die Staaten Osteuropas anhand eines Transformationsindikators der Osteuropa-Bank (EBRD)⁶ in drei Gruppen unterteilt werden. Die erste, die Estland, Polen, Tschechien, die Slowakei, Ungarn und Slowenien umfaßt, hat ihre Strukturreformen früh und breit angelegt, so daß sie die Standards eines westlichen Industrielandes in großem Maße erreichte. Die Defizite in der Wettbewerbspolitik und bei der Entwicklung des Finanzsektors bleiben aber bestehen. Die „Reformnachzügler“, d.h. Lettland, Litauen und Kroatien, schlugen den Reformweg entweder später ein oder bewiesen, politisch bedingt, keine entsprechende Konsequenz bei der Umsetzung der Reformen. Die dritte Gruppe bilden die übrigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Jugoslawiens sowie Rumänien und Bulgarien. Hier sind für die wirtschaftliche Misere Krieg oder politisch gewollter wirtschaftlicher Isolationismus verantwortlich. Der Unternehmenssektor dieser Länder ist noch kaum reformiert und wird immer noch von staatlichen Subventionen bestimmt, wobei die Finanzmärkte und die Banken noch weitgehend unterentwickelt sind. Dennoch, so der neueste Bericht der HypoVereinsbank⁷, wird für diese Region eine Wachstumsbeschleunigung erwartet, welche die Einkommens- und Wohlstandsschere gegenüber der Europäischen Union weiter schließen hilft.

Der Transformationsansatz setzte auf monetäre Stabilität und umfassende Liberalisierung der Wirtschaft zu Beginn der marktwirtschaftlichen Umgestaltung als wesentlichste Faktoren, um einen Wachstumsprozeß einzuleiten. Je früher die monetäre Stabilisierung in den Transformationsländern erreicht wurde und je umfangreicher binnen- und außenwirtschaftliche Liberalisierung eintrat, desto rascher konnte im Durchschnitt der Länder eine wirtschaftliche Konsolidierung eingeleitet und schließlich Wachstum erzielt werden. Wurden aber darauffolgende Strukturreformen versäumt, so wuchs der Druck, durch eine restriktive Geldpolitik die Betriebe zu Anpassungen zu zwingen. Dies verstärkt wiederum die rezessiven Wirkungen in der Realwirtschaft bzw. die Unternehmen unterlaufen die harte Etatschranke. Dies führt, so die gängige Praxis in Rußland und der Ukraine, dazu, daß der Marktaustritt nicht durchgesetzt und die Unternehmenskontrolle durch Eigentümer und Banken nicht effizient gestaltet wird. In einem solchen Umfeld, so die bereits zitierten Vincentz und Quaisser⁸, können Unternehmen, obwohl sie faktisch zahlungsunfähig sind, dennoch überleben und weiter den Haushalt überlasten. Deshalb man muß dabei bedenken, daß stabilitätsorientierte Makropolitik zwar eine notwendige, aber jedoch nicht hinreichende Bedingung für das Wirtschaftswachstum ist. Wie bei vielen Staaten Osteuropas erkennbar, geben die Makrokennziffern nur einen Ausschnitt der Gesamtwirtschaft wider, denn niedrige Inflation oder niedrige Staatsdefizite bleiben fragwürdig, wenn sie beispielsweise mit einer Schuldenexplosion im Inneren des Landes einhergehen.

⁶ Vgl. *World Economic Outlook*, Washington DC (Oktober) 1999, S. 69.

⁷ Vgl. HypoVereinsbank München (Hrsg.), *Die neuen Tiger der Weltwirtschaft: Wachstumsperspektiven Mittel- und Osteuropas bis 2010*, München (September) 2000, S. 4.

⁸ Vgl. Volkhart Vincentz / Wolfgang Quaisser, op. cit., S. 18.

Das Erfolgsrezept für die rasche Überwindung des Wirtschaftstals liegt einerseits in der hier erwähnten makroökonomischen Stabilisierung begründet, andererseits spielt dabei eine schnelle und wirksame Inflationsbekämpfung eine Schlüsselrolle. Das zeigte sich besonders deutlich in Polen, wo die Beendigung der Hyperinflation seit 1991 dem Land einen Aufschwung bescherte. In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion treten dagegen persistente Erscheinungen zutage, die in anderen Ländern Osteuropas nicht oder nur kurzlebig auftraten: Barter und Nichtzahlung ersetzen immer stärker den Geldverkehr, was beweist, daß die Monetarisierung der Wirtschaft nach wie vor keine Fortschritte macht. Dies ist die Folge andauernder Staatseingriffe, die in großen Teilen der Wirtschaft keine Marktmechanismen entstehen lassen. Eigentumsrechte, Vermögenshaftung, Gläubigerschutz, Demonopolisierung und Reduzierung der Staatslenkung werden - mit negativen Folgen für die Einhaltung von Vertragsbeziehungen und die Anreize zur Vertragserfüllung - nicht durchgesetzt.

Einen weiteren entscheidenden Faktor stellen die Direktinvestitionen dar, denn neben dem Zufluß an produktivem Kapital bringen sie moderne und effiziente Produktionstechnologien sowie Management-Know-How mit sich. Nicht zu überschätzen ist dadurch auch der Wert eines besseren Zugangs zu den internationalen Zuliefer- und Verteilernetzen der ausländischen Unternehmen. Die Direktinvestitionen sollten ferner dazu beitragen, die meist maroden Staatsbetriebe umzustrukturieren und als konkurrenzfähig auf dem Markt zu etablieren. Viele ausländischen Unternehmen haben die sich aus dem Transformationsprozeß ergebenden Investitionschancen in Osteuropa ergriffen, wobei allerdings vom Zufluß von Direktinvestitionen nicht alle Staaten in gleichem Maße profitiert haben. Mehr als drei Viertel aller Direktinvestitionen in dieser Region sind, abgesehen von zwischenzeitlichen Schwankungen, auf die zehn Kandidaten für den EU-Beitritt konzentriert. 1999 zog Polen 36% (zum Vergleich: 1998 42%) aller in Mittel- und Osteuropa getätigten Direktinvestitionen an. Danach folgten Tschechien mit 17% und Ungarn mit 8% (zum Vergleich: beide Staaten im Jahr 1998 19%).

Unter den größten Auslandsinvestoren in Osteuropa sind Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande und Großbritannien als federführend zu bezeichnen, wobei Deutschland und Österreich die ersten Plätze in den einzelnen Staaten Mittel- und Osteuropas einnehmen. Die Direktinvestitionen sind dabei durch zwei temporäre Faktoren gekennzeichnet: zum einen, einen Aufholeffekt, da erst seit Anfang der 90er Jahre Auslandskapital nach Osteuropa fließen konnte, und zum anderen durch den Transformationsprozeß, welcher die Voraussetzungen das Engagement für ausländischer Investoren schaffte.

Als Ursachen für die überdurchschnittliche Steigerung der EU-Direktinvestitionen in Osteuropa kann man hier folgende Gründe nennen:

- der Systemwechsel und die damit verbundene Aussicht auf eine Integration der osteuropäischen Wirtschaften in die internationale Arbeitsteilung,
- die geographische und kulturelle Nähe sowie
- die Assoziierungsabkommen der EU mit Polen, Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Estland und Slowenien, die auf eine allmähliche Einführung eines freien Güter- und Kapitalsverkehrs auf gegenseitiger Basis hinzielen.

Besonders die zuletzt genannte Prämisse bleibt für die Auslandsinvestoren von Bedeutung. Erstens konnten die „Europa-Abkommen“ als Zeichen der politischen Stabilität dieser Länder gewertet werden und boten den Investoren eine Gewähr gegen die Rückkehr zum alten investitionshemmenden Wirtschaftssystem. Zweitens wird erfahrungsgemäß - seit der Einführung eines freien Zugangs zum gesamten EU-Markt für Osteuropa und umgekehrt zum osteuropäischen Markt für Westeuropa - mit einem größeren Nachfragepotential gerechnet. Allerdings stellt dabei die EU-Mitgliedschaft keine hinreichende Garantie für den größeren Investitionszustrom dar, was der Beitritt Griechenlands zur EU beweist, welcher keine nennenswerte Steigerung der Direktinvestitionen für dieses Land gebracht hat⁹.

Ob die Mitgliedschaft den Beitrittskandidaten aus Osteuropa einen noch höheren Zufluß an Direktinvestitionen beschert, hängt in erster Linie von ihrer weiteren Wirtschaftsentwicklung ab, denn, so zum Beispiel in Polen, Tschechien und Ungarn, sind die oben erwähnten temporären Faktoren bald erschöpft sein. Danach wird sich das Interesse der ausländischen Investoren stärker an den Faktoren „Wachstum der heimischen Märkte“ und „Entwicklung der Produktionskosten“, hier insbesondere Lohnstückkosten, orientieren¹⁰. Wenn noch in der ersten Phase des Transformationsprozesses die Realallokation der vorhandenen Mittel im Vordergrund stand, begann Ende der 90er Jahre in Polen und Ungarn ein Wandel, welcher die wachsende Rolle der klassischen Produktionsfaktoren (Kapital, Arbeit und technisches Wissen) aufzeichnet. In diesen Ländern ist heutzutage zu beobachten, daß die klassischen Determinanten des Wachstums, die volkswirtschaftliche Ersparnis und die Investitionshöhe, allmählich an Gewicht gewinnen.

Betrachtet man den Umfang der ausländischen Direktinvestitionen gesondert, so gelangt man zu dem Schluß, daß sich jedoch kein engerer Zusammenhang zwischen Wachstum und Investitionen ergibt. Die ungünstige Wirtschaftsentwicklung in einigen Staaten Mittel- und Osteuropas geht zwar einher mit geringen Auslandsinvestitionen, doch Ursache und Wirkung sind hier keineswegs eindeutig. Zum großen Teil dürfte die Erklärung darin begründet liegen, daß aufgrund der schlechten Wirtschaftsaussichten nur wenig investiert wird¹¹. Deshalb sind unter den vielen hier genannten Faktoren, die wesentlich die wirtschaftliche Entwicklung der Transformationsländer bestimmen, an dieser Stelle ihre politische Stabilität sowie ein geeigneter institutioneller Rahmen ausschlaggebend zu nennen. Sind sie nicht vorhanden, so lehrt die Erfahrung einiger Länder der Region, bleiben sowohl die Auslandsinvestitionen als auch das wirtschaftliche Wachstum aus.

Zwar reicht die unternehmerische Tätigkeit westlicher Auslandsinvestoren in Osteuropa in Form von Gründungen von *joint ventures* schon in die 70er und ganz besonders 80er Jahre zurück, doch wurden erst mit der Abschaffung planwirtschaftlicher Reglementierungen für ausländische Unternehmen die Möglichkeiten geschaffen, dort marktwirtschaftlich zu agieren. Der Aufholeffekt, der sich in diesem

⁹ Vgl. Jamuna P. Agarwal, *EU-Direktinvestitionen im Integrationsprozess: Perspektiven für die Osterweiterung*, in: Die Weltwirtschaft 3 (2000), S. 330-354. Hier S. 339.

¹⁰ Vgl. Alexander Protsenko / Volkhart Vincentz, *Direktinvestitionen und andere Kapitalströme nach Osteuropa*, München 1999, S. IX.

¹¹ Vgl. Volkhart Vincentz / Wolfgang Quaisser, op. cit., S. 19.

Teil unseres Kontinents als Folge anbahnte, ist darauf zurückzuführen, daß im Vergleich zu anderen Staaten, die ihre Grenzen schon früher für ausländisches Kapital, Know-How und moderne Technologien geöffnet hatten, die Transformationsländer dies erst nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ tun konnten.

Betrachtet man die Notwendigkeit, technologische Lücken zu schließen, so ist Osteuropa nicht in der Lage, allein mit seinem Wirtschaftspotential auf die sich ändernden Anforderungen der Weltwirtschaft zu antworten. Die hinzukommende, in diesem Ausmaß bisher unbekannte Globalisierung der Produktion und der ununterbrochene Kapitalfluß stellen eine Herausforderung dar, der die Länder Mittel- und Osteuropas nur dann gewachsen sind, wenn sie ihre Wirtschaftsstrukturen sowie ihr Unternehmensmanagement auf das Niveau des Westens anheben, wobei die zentrale Bedeutung der Auslandsinvestitionen vor allem darin liegt, dem Empfängerland Zugang zu modernen Technologien zu verschaffen¹². Dies gilt insbesondere für die Transformationsländer, die noch nicht über komparative Vorteile bei der Produktion von neuem Wissen verfügen, jedoch bereits lohnkostenbedingte Wettbewerbsvorteile eingebüßt haben. Dies ist auch verständlich, weil die Auslandsinvestitionen in der Regel ein langfristiges Engagement, im Rahmen dessen nicht nur Maschinen, sondern auch in erheblichem Umfang Know-How transferiert werden, bedeuten.

Der Nachholbedarf Osteuropas erstreckt sich dabei grundsätzlich auf zwei Gebiete: Zum einen betrifft er die Sektoren der Volkswirtschaft, die aufgrund der früheren staatlichen Lenkung und aus politischen Gründen bei einer Verteilung der Ressourcen vernachlässigt wurden. Hier sind nicht nur der Dienstleistungssektor und die Konsumgüterindustrie exemplarisch zu nennen, sondern auch Verkehrs-, Kommunikations-, Energiewirtschafts- und Forschungsinfrastruktur. Zum anderen besteht eine Diskrepanz zwischen den im Osten und Westen angewandten Technologien. Die Abschottung Osteuropas vom Weltmarkt sowie die durch das damalige Weltrüsten zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt bedingte westliche Embargopolitik führten zu einem Technologierückstand Osteuropas, der nach wie vor noch nicht ganz überwunden ist.

Neben den genannten Gründen spielen für ausländische Investoren bei der Markterschließung noch zwei weitere Faktoren eine Rolle: die Größe des Marktes und die Höhe der Produktionskosten (Lohnhöhe und Produktivität). Im ersten Fall kann man die Marktgröße durch das Pro-Kopf-Einkommen und die Bevölkerungszahl approximieren. Da ein Großteil westlicher Produktionstechnik und Waren auf den Bedarf von Personen mit höheren Einkommen ausgerichtet ist, wird bezüglich der Anziehungskraft von Auslandsinvestitionen dem *per capita*-Niveau durchaus eine größere Bedeutung beigemessen als allein der Einwohnerzahl. Die Marktbeobachtung, beispielsweise der EU-Staaten, bestätigt, daß ein Land mit höheren Pro-Kopf-Einkommen und geringerer Bevölkerung mehr Investitionen anzieht als ein vergleichbares Land mit größerer Bevölkerung, aber geringerem Pro-Kopf-Einkommen.

Werden die Auslandsinvestitionen hauptsächlich aus Kostenerwägungen getätigt, so ist die Lohn- und Produktivitätsentwicklung in Osteuropa die bestimmende Determinante. Die realen Kostenvorteile sind allerdings - so stellen Alexander Protsenko und Volkhart Vincentz fest - schwierig zu erfassen, denn niedrigen

¹² Vgl. Thomas Röhm, *Auslandsinvestitionen und Technologietransfer in Entwicklungs- und Transformationsländern*, in: ifo Schnelldienst 28 (1999), S. 8.

Lohnkosten steht eine niedrige Produktivität gegenüber¹³. Dabei variieren die Produktivitätsschätzungen sehr stark nach Branchen. Soweit es aber gelingt, ein westliches Produktivitätsniveau zu etablieren, sind die Lohnkosten ohne Frage extrem niedrig. Betrachtet man jedoch die Entwicklung auf dem gesamtwirtschaftlichen Niveau des Landes, so sind die Vorteile weniger deutlich. Während in Ungarn von 1993 bis 1998 die Lohnstückkosten in DM gerechnet sogar deutlich sanken, stiegen sie in Polen im gleichen Zeitraum um fast 12% und in Tschechien sogar um 31%.

Daß Mittel- und Osteuropa nicht nur ein regionaler Schwerpunkt für deutsche Industrieunternehmen ist, beweisen Anwesenheit und Aktivitäten westlicher Versicherungsgesellschaften in dieser Region. Da sie zu Recht als Lackmustest für die Stabilität eines Marktes gelten, ist es interessant, ihre Expandierung in Osteuropa zu analysieren. Die mittel- und osteuropäischen Versicherungsmärkte ziehen - stellt Marco Rüstmann fest¹⁴ - auf Grund ihres hohen Wachstumspotentials und der weitgehend liberalisierten Märkte Investitionen ausländischer Versicherer an, und zwar in einem solchen Maße, daß die großen ausländischen Versicherer 1999 in den mittel- und osteuropäischen Ländern Prämien von über 2,6 Milliarden USD generierten. Die wichtigsten Märkte waren dabei Polen und Ungarn, wo insgesamt über 70% der Prämien erzielt wurden. Fast alle untersuchten mittel- und osteuropäischen Länder weisen sowohl im Leben- als auch im Nichtlebenssegment ein hohes Wachstum aus. Im Lebenssegment konnten - mit Ausnahme Tschechiens - durchweg zweistellige reale Wachstumsraten erzielt werden. Im Nichtlebenssegment bietet sich ein differenziertes Bild: Während Kroatien und Ungarn negative oder geringe durchschnittliche reale Wachstumsraten aufweisen, lag sie in Polen im zweistelligen Bereich. Sowohl im Leben- als auch Nichtlebenssegment wurden im Fall von Polen in den Jahren 1992 - 1999 folgende reale Wachstumsraten erzielt: 16,0% im ersteren und 11,7% im letzteren. Wenn auch diese Zahlen auf Grund des tiefen Ausgangsniveaus relativiert werden müssen, ist es gut, die entsprechenden Daten für Deutschland im Vergleich zu zeigen. Im Lebenssegment wiesen sie im vergleichbaren Zeitraum 5,7% und im Nichtlebenssegment 2,0% auf.

Die schon mehrmals erwähnte wirtschaftliche Liberalisierung in Osteuropa und die gegenseitige Öffnung der west- und osteuropäischen Märkte führten zu einer Umlenkung der Außenhandelsströme in dieser Region. Dies belegen die Daten des Osteuropa-Instituts in München, nach denen die Exporte der mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittskandidaten in die Gemeinschaft 1999 zwischen 50,1% (Litauen) und 76,2% (Ungarn) schwankten, gleichzeitig pendelte sich der Import bei 46,5% (Litauen) bis 68,6% (Slowenien) ein¹⁵. Das bedeutet, daß etwa zwei Drittel der Aus- und Einfuhr mit der EU abgewickelt wurden. Es wäre nicht so bedeutsam, würde man außer Acht lassen, daß noch vor zehn Jahren diese Zahlen völlig anders ausfielen: Haupthandelspartner der Ostblock-Staaten waren die Sowjetunion bzw. die RGW-Staaten.

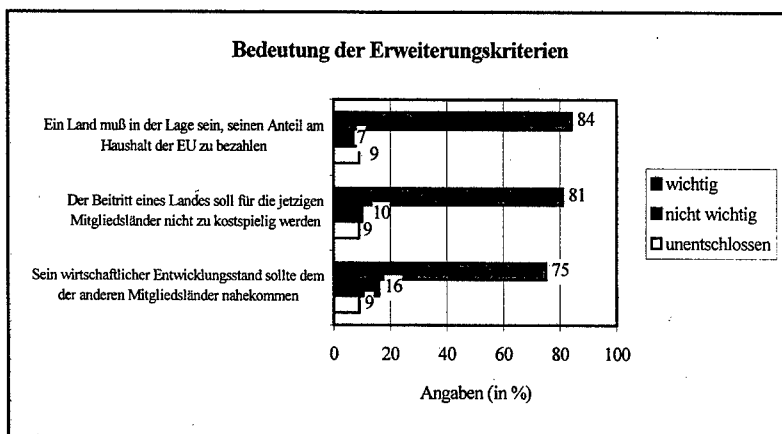
¹³ Vgl. Alexander Protsenko / Volkhart Vincentz, op. cit., S. 28.

¹⁴ Vgl. Marco Rüstmann, *Globale Konzerne in Osteuropa etabliert: Ausländische Versicherer bauen Marktanteile aus*, in: *Versicherungswirtschaft* 16 (2000), S. 1239-1241.

¹⁵ Vgl. Osteuropa-Institut München (Hrsg.), *Wirtschaftsentwicklung in ausgewählten mittel- und osteuropäischen Ländern 1999/2000*, München 2000, S. XIV-XV.

2. Kompatibilitätsnotwendigkeit der Beitrittsländer mit EU-Standards

Am 10. November 1998 wurden die sechs Staaten, Ungarn, Polen, Zypern, Tschechien, Estland und Slowenien zu konkreten Beitrittsverhandlungen eingeladen. Voraussetzung für den Beitritt der Kandidaten der ersten Runde werden deren wirtschaftliche Errungenschaften sein, mit anderen Worten, die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufnahmekriterien in die Gemeinschaft, die auf dem EU-Gipfel am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen vom Europäischen Rat formuliert wurden¹⁶. Dieser Kriterienkatalog, dem alle EU-Staaten eine große Bedeutung beimessen, beinhaltet nicht nur soziale, politische und rechtliche Voraussetzungen, wie beispielsweise die Wahrung der Demokratie sowie die Einhaltung der Menschenrechte, sondern setzt vor allem das Vorhandensein einer gut funktionierenden Marktwirtschaft sowie Wettbewerbsfähigkeit und Beherrschung der Marktmechanismen in der EU voraus. Wie wichtig dies die EU-Länder und ihre Bürger nehmen, veranschaulichen die Ergebnisse einer Umfrage über die Bedeutung der Erweiterungskriterien¹⁷.



Geht man der Frage nach, was Beitrittskandidaten von der EU trennt, so muß man sich bewußt machen, daß nicht so sehr niedrigere oder höhere *per capita*-Einkommen ausschlaggebend sind, sondern die Effizienz, besser gesagt, die Fähigkeit der staatlichen Strukturen, EU-Standards zu absorbieren. Die Notwendigkeit der Übernahme von diesen Standards wäre nicht verständlich, würde man an dieser Stelle nicht gleich eine wichtige Unterscheidung treffen. Einerseits geht hier um die Anpassung an den gemeinsamen rechtlichen Unionsrahmen, andererseits um die Schaffung von marktwirtschaftlicher Kompatibilität. Das Erreichen dieser zweifachen Kompatibilität ist im Hinblick auf Globalisierung, Liberalisierung, Interdependenz und Wettbewerbs-

¹⁶ Vgl. Archiv der Gegenwart 12 (1993), S. 37973-37974.

¹⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Eurobarometer, *Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union*, Bericht Nr. 51, Brüssel, Juli 1999, S. 74.

fähigkeit unerlässlich. Denn Osteuropas Eingliederung in europäische Strukturen bedeutet gleichermaßen die Schaffung jenes rechtlichen Rahmens, welcher internationalen Warenaustausch erleichtert, Kapital und Arbeitskräfte ungehindert wandern läßt sowie *last but not least* den Umweltschutz nachdrücklich fördert.

Was die EU betrifft, so ist ihre Integrationsstrategie in der Essener Deklaration vom Dezember 1994 festgehalten. Von der Europäischen Kommission weiterentwickelt und im Mai 1995 vorgelegt, sollte diese Strategie in Form eines „Weißbuchs“ als heranführendes Instrumentarium einer reibungslosen Aufnahme der neuen Kandidaten dienen¹⁸. Eine der Leistungen, mit denen die Beitrittsländer den Erfolg dieser Strategie und die vollständige Integration zu sichern haben, ist die Übernahme der Gesamtheit der EU-Vorschriften, d.h., des *acquis communautaire*, in das eigene Rechtssystem bis zum Beitrittstermin. Führt man sich die Anzahl von insgesamt ca. 20.000 Vorschriften vor Augen¹⁹, so liegt nahe, daß die Implementierung des gültigen Unionsrechts in das nationale Rechtssystem²⁰ eine der vorrangigen Aufgaben darstellt, wenn es darum geht, die Beitrittskandidaten EU-kompatibel zu machen²¹.

Wie das allein am Beispiel des EU-Umweltschutzrechts, welches ca. 2.000 Rechtsvorschriften umfaßt²², aussieht, führt Bernd Becker aus²³, demzufolge die Einhaltung der Verordnungen zum Umweltschutz schon in den EU-Mitgliedstaaten - so zeigt es die

¹⁸ Vgl. Weißbuch „Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union“, KOM (1995) 163.

¹⁹ Diese Schätzungen beziehen sich auf: Bernd Becker, *Fundstellen- und Inhaltsnachweis Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU) einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)*, Starnberg 2000 (17. Auflage: Stand 1. Oktober 2000). Nach Martin Stadelmaier sind dies ca. 10.000 Rechtsakte, zuzüglich ca. 5.000 Änderungen, in: Heinrich Siedentopf (Hrsg.), *Europäische Integration / Modernisierung des Staates*, Speyerer Arbeitshefte 127 (1999), S. 26. Bei Michael Dauderstädt findet man dagegen die Zahl von 40.000 Vorschriften, in: *Integration 3* (1998), S. 153 und bei Ludger Kühnhardt 14.000, in: Peter Wittschorek (Hrsg.), *Herausforderungen an die Europäische Union und an Deutschland*, Baden-Baden 1999, S. 33.

²⁰ Es ändert an der Tatsache nichts, daß laut der Statistik der Europäischen Kommission vom Mai 2000 kein EU-Mitglied in vollem Umfang die EU-Richtlinien umgesetzt hat. Griechenland hat 92,3% der Richtlinien implementiert; Portugal 94%; Frankreich 94,8%; Luxemburg 95,4%; Irland 96%; Österreich 96,4%; Italien 96,6%; Deutschland 96,6%; Belgien 96,9%; Großbritannien 97%; die Niederlande 97%; Dänemark 98%; Schweden 98,5%; Spanien 98,5% und Finnland 98,6%

²¹ Wie umfangreich eine Beitrittsakte ist, zeigt die gemeinsame von Österreich, Finnland und Schweden vom 24. Juni 1994. Sie umfaßt 404 Seiten DIN A4 inkl. 19 Anhängen, 10 Protokollen und 50 Erklärungen; in: ABl. Nr. C 241 vom 29. August 1994.

²² Von diesen umfaßt allein eine einzige Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67 L 548) ca. 5.000 Seiten DIN A4.

²³ Vgl. Bernd Becker, op. cit., S. 21-22.

Praxis - äußerst problematisch ist. Dies liegt in erheblichem Maße am erschwerten Zugang zu den diesen Teil des öffentlichen Lebens betreffenden Vorschriften, denn die entsprechenden Rechtsakte sind nicht zusammengefaßt, sondern verstreut in ca. 12.600 Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) veröffentlicht. Dazu kommt, daß das EU-Recht von allen Mitgliedstaaten - also in Zukunft auch von den Beitrittskandidaten - direkt übernommen und Teil des nationalen Rechts werden muß. Wird seitens eines Landes die Implementierung des erwähnten Rechts innerhalb der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Frist versäumt oder sogar dagegen verstoßen, so führt dies zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes und der Verurteilung des säumigen Staates. Im schlimmsten Weigerungsfalle kann dies zur Verhängung eines Zwangsgeldes führen²⁴.

Das angeführte Beispiel, welches einen enormen ökologischen Anpassungsbedarf an die EU-Standards der Beitrittskandidaten aus dem Osten zeigt²⁵, weist zugleich eindeutig nach, daß der Umweltschutz in Osteuropa, die größte Hürde bei der Aufnahme neuer EU-Kandidaten bildet²⁶. Dies läßt sich daran ermessen, daß von insgesamt 31 Verhandlungskapiteln, die die gesamte Materie des Beitritts regeln, bis Ende 2000 Estland 15, Ungarn 14 sowie Polen, Tschechien und Slowenien jeweils 13 Kapitel abgeschlossen haben. Diese Statistik wäre vielleicht nicht so aufschlußreich, würde man außer Acht lassen, daß ein anderer Staat der ersten Beitrittsrunde, nämlich Malta, innerhalb eines Jahres so viele Kapitel wie Polen in über zwei Jahren abschloß. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß die EU-Beitrittsperspektive auch in umweltfreundlicher Hinsicht positive Konsequenzen für die Umgestaltung der ehemals planwirtschaftlich regierten Ökonomien in Osteuropa bewirken kann. So zeigten zuletzt die Beispiele Lettlands und Bulgariens, daß die bloße Aussicht auf einen EU-Beitritt ihre Wirtschaftspolitik insofern positiv beeinflusst, als vorher nicht durchsetzbare innere Reformschritte realisiert werden können.

Man muß sich bei diesem *circulus vitiosus* ständig vor Augen halten, daß die weitere Genesung der wirtschaftlichen Lage sowie die fortschreitende Integration Osteuropas in die internationale Arbeitsteilung das Investitionsrisiko in dieser Region reduzieren und wiederum notwendiges Kapital bringen. Während vor 1996 einzig Tschechien von *Standard&Poor's* als ein sogenanntes „Investment-Grade-Land“ eingestuft wurde, erweiterte sich diese Gruppe bis 2000 um Slowenien, Estland, Ungarn, Polen, Lettland, Litauen und Kroatien²⁷. Mit dem Prädikat „Investment-Grade“ wird zum Ausdruck gebracht, daß Staaten in der Lage sind, den finanziellen

²⁴ Vgl. Sven Hölschneidt, Zwangsgelder gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtbeachtung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, in: BayVBl. 15 (1997), S. 459-463 sowie Bernd Becker, Die Berechnung des Zwangsgeldes nach Art. 228 EGV n.F., in: Umwelt- und Planungsrecht 1 (2000), S. 21-25.

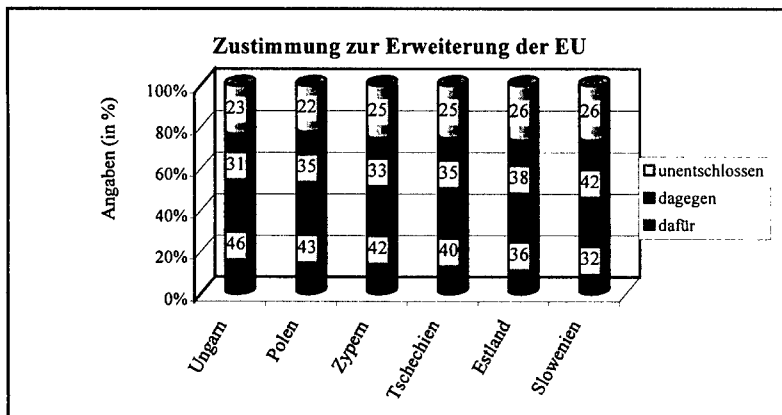
²⁵ Die Rede ist von ca. 120 Milliarden Euro. Vgl. Dirk Koch, Pfad der Tugend, in: Spiegel 35 (1999), S. 154 oder von geschätzten 100 bis 150 Milliarden Euro, in: Europäische Kommission (Hrsg.), Umwelt für Europäer 4 (2000), S. 7.

²⁶ Vgl. Gerhard Voss, Umweltschutz im internationalen Vergleich, in: IW-Trends 2 (1998), S. 57-70.

²⁷ Vgl. HypoVereinsbank München (Hrsg.), Die neuen Tiger der Weltwirtschaft: Wachstumsperspektiven Mittel- und Osteuropas bis 2010, op. cit., S. 7.

Verpflichtungen bezüglich ihrer Schuldverschreibungen rechtzeitig nachzukommen sowie sie in vollem Umfang zu erfüllen. Dies erleichtert den Zugang dieser Länder zum internationalen Kapitalmarkt erheblich: Die zu zahlenden Risikoprämien sinken spürbar, und das Interesse der Auslandsinvestoren nimmt bedeutend zu. Das zufließende internationale Kapital erweitert den finanziellen Spielraum der Transformationsländer und beschleunigt damit den Umstrukturierungs- und Modernisierungsprozeß, was ihre Wachstumsaussichten weiter deutlich aufhellt.

Nach den letzten Umfragen des von der EU getragenen demoskopischen Instituts „Eurobarometer“²⁸ befürworten 40% der Bürger aller Mitgliedstaaten Tschechiens Aufnahme in die EU, während sich 35% dagegen aussprechen. Diese Umfrage bezog sich auf alle Staaten, die ihre Kandidatur angemeldet hatten, und darüber hinaus auch auf Norwegen und die Schweiz. Gerade diese beide Länder stehen jedoch mit Abstand an der Spitze der Wunschliste, und ihren Beitritt würden 70% der Befragten begrüßen, nur 12% bzw. 13% würden ihn ablehnen. Auf Platz drei rangiert Malta (50% Befürworter, 26% Gegner), gefolgt von Ungarn (46% Befürworter, 31% Gegner) und Polen (43% und 35%). Es schließen sich unmittelbar Zypern (42% und 33%) sowie Tschechien an. Den vorletzten Platz nimmt Slowenien (32% Befürworter gegenüber 42% Gegnern) und den letzten die Türkei (29% und 47%) ein. Im einzelnen sieht die Zustimmung der EU-Bürger zur Aufnahme jener Länder, mit denen am 10. November 1998 die Beitrittsverhandlungen begannen, wie folgt aus:



Heute steht Europa vor großen Herausforderungen, weil sich die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Globalisierung, die Liberalisierung, die Interdependenz sowie den Wettbewerb in einem rasanten Tempo verändern. Nationalökonomie wird zur Internationalökonomie, und diese entwickelt sich immer stärker hin zur Weltwirtschaftsökonomie²⁹. Die genannten Wirtschaftstrends erzwingen

²⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Eurobarometer, op. cit., S. 72-73.

²⁹ Vgl. Wolf Schäfer, *Europa in der Globalisierung*, in: Wirtschaftsdienst 1 (2001), S. 30-37. Hier S. 30.

Unitarisierungstendenzen und verlangen eine Übernahme gemeinschaftlicher Standards zulasten der eigenen Staatssouveränität. Diese Prämisse muß jedoch hier um die Feststellungen ergänzt werden, daß die wirtschaftliche Globalisierung den fortschreitenden Technologietransfer fördert und die Schaffung von allgemeingültigen Standards diese Unitarisierung begünstigt. Die Bestrebungen zu Regionalisierung und Bewahrung lokaler Identitäten verlieren jedoch nicht an Bedeutung³⁰. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungstendenzen, Integration und Fragmentalisierung, werden von der Perforation der Staatssouveränität begleitet. Dies manifestiert sich durch das Entstehen unabhängiger Akteure (*spheres of authority*) von nationalen Staaten, beginnend bei internationalen Konzernen bis hin zu supranationalen politisch-wirtschaftlichen Organisationen³¹.

Während der Verhandlungen über den NATO-Beitritt Polens, Tschechiens und Ungarn sagte der damalige Bundesverteidigungsminister Volker Rühe, daß Deutschland, wenn es nicht gewillt sei, Stabilität nach Osten zu exportieren, mit einem Import an Instabilität zu rechnen habe. Betrachtet man Polens Aufnahme in die EU nur aus diesem Blickwinkel, so kann man nicht übersehen, daß Polens Mitgliedschaft mit einer Übernahme von EU-Standards einhergeht, die sich wiederum auf die Sicherheit ausländischer Investitionen auswirken. Im Endergebnis führt dies zu einem intensiveren gegenseitigen Waren- und Dienstleistungsaustausch und stärkt im Zeitalter des globalen Wettbewerbs Deutschlands Stellung als Weltexporteur. Diesen Domino-Effekt machen sich jedoch nicht alle klar, genauso wenig wie die Tatsache, daß es zu einer solchen Untermauerung der eigenen Stärke in einer Zeit der nicht mehr aufzuhaltenden Globalisierung auf lange Sicht keine Alternative gibt.

3. Die Grundlagen der Verfassungsordnung

3.1 Besonderheiten der tschechischen Verfassungsordnung

Am 16. Dezember 1992 verabschiedete der Tschechische Nationalrat die Verfassung der Tschechischen Republik. Der Repräsentant der Tschechischen Republik, die damals ein Bestandteil der auseinanderfallenden tschechoslowakischen Föderation war, verabschiedete eine Verfassung für die Tschechische Republik - einen völlig selbständigen und souveränen tschechischen Staat. Wohl bemerkt erschien diese Verfassung zwei Wochen vor der endgültigen Teilung der Tschechoslowakei in Tschechien und in die Slowakei. So ging sie der Entstehung eines neuen Staates voraus, was einerseits als Paradox, andererseits aber als Symptom einer großen politischen Voraussicht der Tschechen gesehen werden kann. So konnte die unabhängige Tschechische Republik im Moment ihrer Entstehung auf eine fertige Verfassung zurückgreifen, was ein bedeutender systempolitischer Vorteil war und eine schnelle Reifung der Institutionen des neuen Staates ermöglichte. Diesen war es ohne Übergangszeit möglich, die ihnen zgedachten Tätigkeiten aufzunehmen.

³⁰ Vgl. James N. Rosenau, *Along the Domestic-Foreign Frontier: Exploring Governance in a Turbulent World*, Cambridge 1997, S. 99-117.

³¹ Vgl. James N. Rosenau, op. cit., S. 43-44.

Die untypische Art, in der der entstehende Staat eine Verfassung bekam, wurde zum Gegenstand eines theoretischen Streits, in dessen Zentrum die Frage nach der Legalität dieser Vorgehensweise stand. Es überwog die Meinung, dass das Zustandekommen der Verfassung, also nach Verabschiedung durch den Tschechischen Nationalrat und die Antizipation der offiziellen Proklamation des tschechischen Staates, völlig mit dem geltenden Recht konform war³². Das Verfassungsgesetz über die tschechoslowakische Föderation von 1968 gab der Tschechischen Republik das Attribut der Souveränität, und die Republik übertrug der Föderation einen Teil der staatlichen Kompetenzen. Sie hatte auch das uneingeschränkte Recht, eine eigene Verfassung zu verabschieden, das sie allerdings bis 1992 nicht in Anspruch nahm. Angesichts der Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Auflösung der Föderation vom 25. November 1992 durch die Nationale Versammlung, verfügte der Tschechische Nationalrat als höchste Vertretung der Tschechischen Republik nicht nur über das politische, sondern auch das juristische Recht, die Unabhängigkeit des tschechischen Staates zu proklamieren.

Die Gegenmeinung, dass sowohl die Prozedur der Verabschiedung der tschechischen Verfassung, als auch die Art, wie der neue Staat ausgerufen wurde, nicht rechtmäßig waren, wurde eindeutig von der Minderheit vertreten. Diese Meinung wurde mit besonderer Konsequenz von Zdeněk Jičínský, einem tschechischen Verfassungsrechtler und gleichzeitig aktiven Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, propagiert. Er stellte sogar die Frage, ob die unabhängige tschechische Republik nicht auf dem Wege eines Verfassungsputsches ausgerufen wurde³³. Z. Jičínský meinte, dass der Tschechische Nationalrat in einer revolutionären und nicht legalistischen Art agierte, und in letzter Konsequenz nicht das Recht hatte, die tschechische Verfassung zu verabschieden. Dies sei alleinige Aufgabe einer Konstituante, die schon in einer unabhängigen Tschechischen Republik gewählt hätte werden müssen. Seiner Meinung nach durfte die Föderalversammlung über die Auflösung der Tschechoslowakei nicht ohne Durchführung eines Referendums entscheiden³⁴. Die Perspektive von Z. Jičínský kennzeichnet sich durch einen übermäßigen theoretischen Radikalismus bei gleichzeitiger Ausblendung des historischen und politischen Kontexts, in dessen Rahmen die Auflösung der Tschechoslowakei vor sich ging und die Verabschiedung der Verfassung der Tschechischen Republik stattfand.

³² Vgl. K. Klima, *Ústavní právo*, Prag 1995, S. 118-121; Z. Jičínský, J. Škaloud, *Transformace politického systému k demokracii*, in: V. Šafaříková (a kol.), *Transformace české společnosti, 1989-1995*, Brno 1996, S. 74-77; A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém české republiky. Základy českého ústavního práva*, Praha 1999, S. 70-74 und M. Kruk, *Konstytucja Republiki Czeskiej* [Die Verfassung der Tschechischen Republik], Warszawa 1994, S. 24-25. Der Wortlaut der Verfassung der Tschechischen Republik ist im Anhang zu finden.

³³ Z. Jičínský, *Ústavněprávní a politické problémy České Republiky*, Praha 1995, S. 41.

³⁴ Vgl. die Rede von Z. Jičínský in der Verfassungsdebatte vom 28.-29. Januar 1993, deren Text sich in: *Constitutionalism in East Central Europe*, Bratislava 1994, S. 88, befindet. Einen ähnlichen Standpunkt, obwohl in viel gemäßiger Form, vertritt F. Wehrle in der Arbeit *Le chemins de la désintégration de la Tchécoslovaquie*, in: A. Gresh (Hrsg.), *À l'Est les nationalismes contre la démocratie*, Paris 1993, S. 97.

Bei der ganzen Diskussion darf man die Tatsache jedoch nicht übersehen, dass der Tschechische Nationalrat während der Auflösung der Tschechoslowakei im Notstand handelte, indem er die volle Verantwortung für das Schicksal der Tschechischen Republik übernahm. Seine Entscheidungen - darunter auch die Verabschiedung der Verfassung - lagen gänzlich in diesem Kompetenzrahmen, der die Position der Tschechischen Republik im rechtlichen System der bereits oben erwähnten tschechoslowakischen Föderation bestimmte. Über die Auflösung der Tschechoslowakei musste nicht unbedingt ein Referendum entscheiden (obwohl es natürlich möglich gewesen wäre), weil die angewandte Prozedur, d.h. die Auflösung der Föderation im Einvernehmen und mit Übereinstimmung ihrer zwei Subjekte, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im juristischen Sinne vollkommen ausreichte. Dabei nimmt die Verfassungsgebung als ein besonderer Rechtsakt den ersten und wichtigsten Platz in der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik einnimmt.

In diesem Zusammenhang muß hier die Einführung des Begriffes „der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik“³⁵ durch die Verfassung unterstrichen werden. Obwohl die Verfassung selbst diesen Begriff nicht direkt definiert, weil sie keine Antwort auf die Frage gibt, was diese Ordnung ist, listet sie jedoch präzise seinen Inhalt auf. In der Verfassung lesen wir: „Die Verfassungsmäßige Ordnung der Tschechischen Republik bilden diese Verfassung, die der Grundrechte und Freiheiten, die laut dieser Verfassung verabschiedeten Verfassungsgesetze und die Verfassungsgesetze der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, der Föderativen Versammlung der Tschecho-slowakischen Sozialistischen Republik und des Tschechischen Nationalrates, die die Staatsgrenze der Tschechischen Republik regeln, sowie die nach dem 6. Juni 1992 verabschiedeten Verfassungsgesetze des Tschechischen Nationalrates“³⁶.

Das tschechische Verfassungsrecht hat viele Quellen. Schon die Verfassung setzt voraus, dass es auch andere Akte vom Rang einer Verfassung gibt. Die Verfassungsordnung ist also nicht abgeschlossen. Der Verfassungsraum ist sozusagen offen für die normative Tätigkeit (mit Verfassungscharakter) des Parlaments der Tschechischen Republik, was besonders hervorgehoben wurde. Nichtsdestotrotz bleibt die Verfassung die wichtigste Rechtsquelle, so daß Karel Klima zu Recht schreibt: „Sie ist mit Sicherheit das Interpretationsfundament des Verfassungssystems (also des ganzen Verfassungsrechts) der Tschechischen Republik“³⁷.

Die zweite, neben der Verfassung wichtigste Quelle der Verfassungsordnung ist die Charta der Grundrechte und -freiheiten, die am 9. Januar 1991 verabschiedet wurde, und kraft der Entscheidung des Präsidiums des Tschechischen Nationalrats vom 16. Dezember 1992 *in toto* in das tschechische Verfassungssystem eingegliedert wurde.

Andere Teile der Verfassungsordnung, die im Art. 112 der Verfassung die Erwähnung fanden, haben eine ergänzende Bedeutung, weil sie sich entweder auf einen besonderen historischen Moment, d.h. auf die Entstehung eines neuen Staates, beziehen und die Transformationsprozesse regulieren, oder auf einzelne Angelegenheiten, wie z.B. Staatsgrenzen eingehen. In dieser Gruppe sollen zwei Akte hervorgehoben werden: das Verfassungsgesetz vom 15. Dezember 1992 über die Entscheidungen, die im

³⁵ Die Verfassung der Tschechischen Republik, Art. 3 und Art. 112.

³⁶ Ibidem, Art. 112 Abs. 1.

³⁷ K. Klima, *Ústavní právo*, op. cit., S. 121.

Zusammenhang mit der Auflösung der Tschechoslowakischen Föderativen Republik³⁸ getroffen wurden, und das Verfassungsgesetz vom 22. Dezember 1992 über einige weitere Beschlüsse, die mit der Auflösung der CSFR zusammenhängen³⁹.

Das erste erwähnte Gesetz ist ein „rezipierendes Gesetz“, entsprechend der Musterlösung von 1920, und zwar führt es Institutionen des neuen Staates ein und behandelt Probleme, die sofortige Entscheidungen erfordern⁴⁰. Das Gesetz bestimmte, dass auf dem Gebiet der tschechischen Republik Verfassungsgesetze, gewöhnliche Gesetze und Rechtsvorschriften der CSFR, die am Tage ihrer Auflösung galten, ihre Gültigkeit behalten, sofern sie sich früher auf irgendeine Weise auf tschechische Gebiete bezogen hatten. Im Falle einer Diskrepanz zwischen der republikanischen Gesetzgebung aus der Zeit vor der Auflösung der CSFR und der föderalen Gesetzgebung galt das Prinzip *lex posterior derogat priori* nicht, sondern es wurde dem republikanischen Recht Vorrang eingeräumt.)

Ferner kam es kraft Gesetzes zur Übertragung der Kompetenzen vieler föderaler Institutionen auf republikanische Institutionen: Die Kompetenzen der Nationalversammlung und ihres Präsidiums übernahm der Tschechische Nationalrat und sein Präsidium, die Kompetenzen der Föderalregierung wurden von der republikanischen Regierung, die Kompetenzen der föderalen Verwaltung von der republikanischen Verwaltung übernommen, und die Kompetenzen des Obersten Gerichts der CSFR, der Generalstaatsanwaltschaft der CSFR und der militärischen Staatsanwaltschaft der CSFR gingen auf das Oberste Gericht der Tschechischen Republik, die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik und die Militärstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik über. Zuletzt erkannte die Tschechische Republik, gemäß dem erwähnten Gesetz, alle Staaten und Regierungen an, die von der CSFR am Tage ihrer Auflösung anerkannt waren, und übernahm alle Pflichten und Rechte der CSFR, die aus dem internationalen Recht resultierten. Ausgenommen waren die territorialen Verpflichtungen, die sich auf Gebiete bezogen, die von der Souveränität der Tschechoslowakei umfasst waren, aber nicht zur Tschechischen Republik gehörten⁴¹.

Das zweite der erwähnten Verfassungsgesetze regelte den Übergang der Richter des Obersten Gerichts der CSFR und der Militärstaatsanwälte der Militärgerichte ins Gerichtssystem der Tschechischen Republik, der Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft der CSFR und der Militärstaatsanwälte der CSFR in die Organe der Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik, und der Kanzleibeamten des Verfassungsgerichtshofes der CSFR in das Oberste Gericht der Tschechischen Republik⁴².

³⁸ *Ústavní zákon České národní rady z 22 prosince 1992 o opatřeních souvisejících se zánikem ČSRF* (č. 4/1993 Sbirka zákonu České Republiky).

³⁹ *Ústavní zákon České národní rady z 22 prosince 1992 o některých dalších opatřeních souvisejících se zánikem ČSRF* (č. 29/1993 Sbirka zákonu České Republiky).

⁴⁰ Vgl. Auch zu diesem Thema A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní system...*, op. cit., S. 68 und K. Klima, *Ústavní právo*, op. cit., S. 120-121.

⁴¹ Vgl. *Ústavní zákon České národní rady z 15 prosince 1992...*, op. cit., §§ 2-2.

⁴² Vgl. *Ústavní zákon České národní rady z 22 prosince 1992...*, op. cit., § 2.

3.2 Die Verfassung und ihre Grundsätze

Aus systematischer Sicht besteht die Verfassung der Tschechischen Republik aus der Präambel und 113 Artikeln, die sich in acht Kapitel untergliedern (I. Allgemeine Bestimmungen; II. Die gesetzgebende Gewalt; III. Die vollziehende Gewalt; IV. Die richterliche Gewalt; V. Der Oberste Rechnungshof; VI. Die Tschechische Nationalbank; VII. Die Territoriale Selbstverwaltung und VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen). Ihre Konstruktion muss als logisch und klar anerkannt werden. Die tschechische Verfassung ist kein Dokument von besonderer Kürze und Prägnanz, sie ist aber auch keine kasuistische Verfassung. Aus inhaltlicher Sicht dagegen beinhaltet die Verfassung Bestimmungen, die sich auf Prinzipien des Staates, sowie auf die Organisation der politischen, richterlichen Gewalt und der territorialen Selbstverwaltung beziehen.

Die Präambel beschreibt das politische Subjekt, das zur Schaffung eines Grundgesetzes berechtigt ist, folgendermaßen: „Wir, die Bürger der Tschechischen Republik in Böhmen, in Mähren und in Schlesien (...) verabschieden mittels unserer frei gewählten Vertreter diese Verfassung der Tschechischen Republik“⁴³. Die Tschechische Republik deklariert Treue „allen guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmisches Krone und der tschechoslowakischen Staatlichkeit“⁴⁴. Sie will als „freier und demokratischer Staat, der die Achtung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage hat“, und als „Bestandteil der Familie der Demokratien Europas und der Welt“⁴⁵ funktionieren. In der Präambel fehlt jeder sakrale Bezug - es gibt keine *invocatio Dei*, keine Erwähnung der göttlichen Vorsehung oder der Bedeutung von Glauben und religiösen Werten. Ähnlichen Charakter hatte übrigens die Verfassung der Tschechoslowakei von 1920. Die Verfassung definiert die Natur des Staates folgendermaßen: „Die Tschechische Republik ist ein auf der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten beruhender souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat“⁴⁶.

Ziemlich originell ist in diesem Kontext der Verweis auf die Souveränität. Dieser Begriff stellt mit Sicherheit mehr als lediglich eine symbolische Betonung der Bedeutung, welche der Tatsache der Existenz eines völlig unabhängigen Staates beigemessen wird, dar. Die Souveränität als eines der wichtigsten Attribute des Staates wird natürlich nicht in radikalem Sinne verstanden. Davon überzeugt schon die Lektüre der Verfassung selbst, in der Tschechien einerseits - wie schon erwähnt - zur Familie demokratischer Staaten, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, gehören will und andererseits auf der Verfassungsebene deklariert, dass die ratifizierten und verkündeten internationalen Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die die Tschechische Republik gebunden ist, unmittelbar verbindlich sind und Vorrang vor der tschechischen Gesetzgebung haben⁴⁷.

⁴³ Die Verfassung der Tschechischen Republik, Präambel.

⁴⁴ Ibidem.

⁴⁵ Ibidem.

⁴⁶ Ibidem, Art. 1.

⁴⁷ Ibidem, Art. 10.

Die Tschechische Republik ist ein einheitlicher Staat. Das bedeutet, dass der Unitarismus eine weitere fundamentale Eigenschaft ihrer Staatlichkeit ausmacht. In Tschechien gibt es also eine einzige und unteilbare staatliche Macht, die mit ihrer Obrigkeit das ganze Land umfasst und souveräne Rechte, die dem Staat zustehen, keinem anderen politischen Subjekt übergibt. Es muss gesagt werden, dass dieser Unitarismus unter tschechischen Bedingungen aus historischen Erfahrungen resultiert, und demzufolge eine vollkommen natürliche Wahl ist. Und das, obwohl manche Randgruppierungen in Mähren und Schlesien eine föderale Struktur fordern.

Zu der nächsten Staatsprinzipien gehören Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie das republikanische Prinzip des tschechischen Staates. Dieses Prinzip findet als einziges Prinzip schon im Namen des Staates seine Widerspiegelung. Die Meinung, dass die Republik die einzige eigentliche Staatsform ist, die sehr gut mit den Erfordernissen der Demokratie korrespondiert, ist in der tschechischen Tradition weit verbreitet. Der tschechische Staat als Republik hat also ein frei zu wählendes Staatsoberhaupt.

Nicht zufällig fehlen im Artikel über die Natur des Staates Formulierungen über seine Ziele oder ökonomischen Aufgaben. Die Autoren der Verfassung berücksichtigten darin keine Vorschriften über soziale Gerechtigkeit, privates Eigentum, soziale Marktwirtschaft, Wohlstand usw., die oft in anderen Grundgesetzen erscheinen.

„Das Volk“ - lesen wir in der Verfassung - „ist die Quelle aller Staatsgewalt und übt diese mittels der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt aus“⁴⁸. Obwohl die Grundlage des staatlichen Mechanismus die repräsentative Demokratie ist, hat das Volk in den von der Verfassung vorgesehen Fällen das Recht, wichtige Entscheidungen direkt, und zwar in Form eines Referendums, zu treffen.

Wie die Verfassung der Ersten Tschechoslowakischen Republik von 1920, vertritt die tschechische Verfassung bei der Charakterisierung des Stellung des Volkes im Staat mit der unterlassenen Feststellung, daß die Macht zum Staat gehört, implizit den Standpunkt, dass der Staat die Quelle jeglicher Macht und nicht das Subjekt der Macht ist. Die hier verwandte gemäßigte und inhaltlich vorsichtige Formel zeigt jedoch deutlich die tatsächliche Art und Weise auf, nach der das souveräne Volk in einem demokratischen Staat Entscheidungen trifft und welchen Platz es darin einnimmt⁴⁹.

Die Verfassung der Tschechischen Republik versucht, die Funktionsregeln der demokratischen Ordnung genau zu bestimmen. Diese Tendenz kommt u.a. in Art. 5 zum Ausdruck, der besagt: „Das politische System beruht auf der freien und freiwilligen Bildung der politischen Parteien und deren freie Wettbewerb, die die demokratischen Grundprinzipien respektieren und die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen“⁵⁰. Wir haben es hier also mit der Konstitutionalisierung politischer Parteien zu tun. Der Gesetzgeber stellt nicht nur die Existenz von Parteien fest, sondern akzeptiert ihre Tätigkeit, die auf dem freiem Wettbewerbsprinzip basiert, als Grundlage des politischen Systems. Gleichzeitig stellt dieser Artikel alle Gruppierungen außerhalb

⁴⁸ Die Verfassung der Tschechischen Republik, Art. 2 Abs. 1.

⁴⁹ M. Bankowicz, *Systemy władzy państwowej Czechosłowacji i Czech. Studium instytucjonalno-polityczne* [Die Systeme der Staatsmacht der Tschechoslowakei und der Tschechischen Republik. Ein institutionell-politisches Studium], Kraków 1998, S. 20-21.

⁵⁰ Die Verfassung der Tschechischen Republik, Art. 5.

des Rechts, die den Pluralismus und die Regeln des demokratischen Staates ablehnen bzw. Gewaltanwendung im politischen Kampf nicht ausschließen.

Artikel 6 besagt: „Die politischen Beschlüsse gehen vom Willen der Mehrheit aus, die durch die freie Abstimmung zum Ausdruck kommt. Die Entscheidung der Mehrheit ist auf den Schutz der Minderheiten bedacht“⁵¹. Dies ist eine wichtige Feststellung für einen demokratischen Staat. In einem solchen Staat haben diejenigen das Recht zu politischen Entscheidungen, mit anderen Worten zum Regieren, die die Repräsentanten des in der Wahl ausgedrückten Willens der Mehrheit sind. Die Mehrheit darf jedoch die politisch geschlagene Minderheit nicht unterdrücken und dieser ihre Rechte und Freiheiten absprechen. Ganz im Gegenteil ist sie zu ihrem Schutz verpflichtet.

In der tschechischen Rechtsordnung - was immer als Grundsatz eines demokratischen Staates anzusehen ist - nimmt die Verfassung einen besonderen Platz ein. Sie kann durch Verfassungsgesetze ergänzt oder geändert werden. Diese können ausschließlich in einem speziellen Verfahren angenommen werden, das im Vergleich zu gewöhnlichen Gesetzen die Erfüllung viel strengerer Anforderungen verlangt. Zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes oder zur Genehmigung eines internationalen Vertrages bedarf es der Zustimmung einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Senatoren. Es soll dabei hervorgehoben werden, dass Änderungen, die in das Wesen des demokratischen Rechtsstaats eingreifen, überhaupt unzulässig sind und die Auslegung der Rechtsnormen zu keinerlei Beschränkung oder Gefährdung der Grundsätze des demokratischen Staates führen darf⁵².

Die Lektüre der Verfassung bestätigt die Überzeugung, dass sich der tschechische Gesetzgeber mit vollem Bewusstsein in die Tradition stellen wollte, die Macht und Politik nicht für autotelische Werte, Werte *per se*, hält, sondern lediglich für Instrumente, die der Sicherung der wirklichen Werte des sozialen Lebens dienen: Dazu gehören hier die demokratische Staatsform und die Achtung der Menschenrechte sowie der Bürgerfreiheiten. In der Meinung vieler Verfassungsrechtler ist die tschechische Verfassung ein klares, gut konzipiertes Dokument, das - wie die politische Praxis zeigt - seine Funktion gut erfüllt⁵³. Eine gute Verfassung ist ein, wenn auch nicht der einzige, Faktor, der dazu führte, dass die Tschechische Republik über mehrere Jahre den Ruf genoss, das politisch stabilste postkommunistische Land zu sein.

3.3 Grundrechte und -freiheiten

Die Verfassung beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten, die mit den Machtinstitutionen und den politischen Grundsätzen des Staates verbunden sind. Sie beinhaltet keine Vorschriften, die die Bürgerrechte und -freiheiten bestimmen. Diese Fragen wurden in einer Charta der Grundrechte und -freiheiten erörtert, die den Rang eines Verfassungsgesetzes innehat. Die Verfassung bestimmt die Charta als einen Teil der Verfassungsordnung der Republik. Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof

⁵¹ Ibidem, Art. 6.

⁵² Vgl. *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 9 und Art. 39 Abs. 4.

⁵³ Siehe: *Constitutionalism...*, op. cit., S. 84-97. Einer der wenigen konsequenten Kritiker der tschechischen Verfassung ist Zdenek Jiřinský, der überzeugt ist, dass manche ihrer Bestimmungen - wie er sagt - „anbezweifelbar und unklar“ sind.

stellt dagegen fest, dass die Charta - neben den von Tschechien unterzeichneten internationalen Verträgen über bürgerliche Rechte und Freiheiten - „eine materiell-rechtliche Quelle ist, die das innere Recht der Tschechischen Republik bestimmt“⁵⁴.

Karel Klima analysiert diese Sachlage und hebt zu Recht hervor, dass: „Die Charta also zusätzlich *ex lege* juridisiert ist und sie als ein normativer Akt zu sehen ist, d.h. als ein Komplex rechtlicher Normen *sui generis*“⁵⁵. Es sind jedoch Normen einer besonderen Art, die man wohl am besten als allgemeine Grundsätze bezeichnen könnte. Zu der Charta von Grundrechten und -freiheiten gehört die Präambel und 44 Artikel, die in sechs Kapitel untergliedert sind (I. Allgemeine Bestimmungen, II. Menschenrechte und Grundfreiheiten, III. Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten, VI. Ökonomische, soziale und kulturelle Rechte, V. Das Recht auf gerichtlichen Schutz und anderen rechtlichen Schutz, sowie VI. Allgemeine Bestimmungen).

In der Präambel der Charta wird die Unverletzbarkeit der als angeboren postulierten Menschenrechte, der Bürgerrechte und die Souveränität des Gesetzes deklariert. Indem sie Rechte und Freiheiten garantiert, greift die Charta auf allgemein akzeptierte menschliche Werte und auf Traditionen der Demokratie und Selbstverwaltung des tschechischen und slowakischen Volkes zurück. Die Evokation von bitteren Erfahrungen (mit der Hoffnung, dass sie sich nie wieder wiederholen) aus den Zeiten, als in der Heimat Menschenrechte und Grundfreiheiten unterdrückt waren⁵⁶, stellt dabei eine allgegenwärtige Mahnung dar.

„Die Menschen“ - lesen wir in der Charta - „sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die grundlegenden Rechte und Freiheiten sind unveräußerlich, unvergänglich, unverjährbar und unaufhebbar“⁵⁷. Die Rechte und Freiheiten werden garantiert ohne Ansicht von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben und Religion, politische und andere Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status.

In der Charta lesen wir auch: „Der Staat ist auf demokratischen Werten gegründet und darf sich weder an eine ausschließliche Ideologie noch an ein religiöses Glaubensbekenntnis binden“⁵⁸. Die Charta betont damit den demokratischen Charakter des Staates und bringt gleichzeitig das Verbot eines ideologischen (totalitären) und religiösen (theokratischen) Staates mit ein. Gemäß den demokratischen Regeln besitzt die Staatsmacht keine absolute Freiheit. Sie kann nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen sowie im dort bestimmten Umfang und in der vom Gesetz vorgesehenen Art ausgeübt werden.

Zu den Grundrechten und -freiheiten wird von der Charta das Recht auf Leben aufgezählt und zwar mit der Anmerkung, dass das Menschenleben schon vor der Geburt schutzwürdig ist. Niemand darf getötet werden. Die Todesstrafe ist unzulässig. Es wird die Unantastbarkeit der Person und ihrer privaten Sphäre sowie die persönliche Freiheit gewährleistet. Niemand darf aus anderen als den gesetzlich festgelegten Gründen und

⁵⁴ *Zákon o Ústavním soudu, České Republiky*, Art. 148 Abs. 2 (č. 182/1993 Sbirka zákonu České Republiky).

⁵⁵ K. Klima, *Ústavní právo*, op. cit., S. 137.

⁵⁶ Siehe: *Die Charta der Grundrechte und -freiheiten*, in: *Die Verfassung der Tschechischen Republik*.

⁵⁷ *Ibidem*, Art. 1.

⁵⁸ *Ibidem*: Art. 2 Abs. 1.

Verfahren verfolgt oder seiner Freiheit beraubt werden. Die Festnahme einer beschuldigten oder einer Straftat verdächtigten Person darf nur für 24 Stunden erfolgen, anschließend muss diese Person entlassen oder einem Gericht übergeben werden. Niemand darf zu Arbeiten oder Dienstleistungen gezwungen werden. Dies betrifft jedoch nicht Arbeiten, die per rechtmäßigem Gerichtsurteil angeordnet wurden. Ebenfalls ausgenommen sind der Militärdienst oder der den Militärdienst ersetzende, gesetzlich festgelegte Dienst, der Dienst im Falle von Naturkatastrophen und anderen ähnlichen Fällen, sowie Handlungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder Rechte anderer Personen.

Jeder Mensch besitzt das Recht auf Erhaltung seiner Menschenwürde, seiner persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf den Schutz seines Eigentums. Das Recht auf Privateigentum wird garantiert. Das Eigentum verpflichtet jedoch und darf nicht die Rechte anderer beeinträchtigen oder gegen das gesetzlich geschützte Gemeinwohl verstoßen. Seine Ausübung darf weder die menschliche Gesundheit, noch die Natur und die Umwelt über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus schädigen. Die Wohnung ist unantastbar, und eine Hausdurchsuchung ist nur zu Zwecken eines Strafverfahrens und dann auch nur auf schriftliche, begründete Anordnung eines Richters zulässig. Es darf weder das Briefgeheimnis noch das Geheimnis anderer Schriftstücke und Eintragungen verletzt werden. Die Bewegungsfreiheit und Aufenthaltsfreiheit wird gewährleistet. Jeder Bürger besitzt die garantierte Gedanken-, Gewissens-, und Bekenntnisfreiheit. Er hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben zu ändern, oder konfessionslos zu sein. Er kann seine Religion oder seinen Glauben individuell oder zusammen mit anderen Menschen ausüben. Kirchen und Glaubensvereinigungen regeln ihre Angelegenheiten frei. Die Forschungs- und künstlerische Schaffensfreiheit wird garantiert. Niemand kann zum Militärdienst gezwungen werden, falls dieser gegen sein Gewissen oder sein religiöses Bekenntnis verstoßen sollte⁵⁹.

Im Bereich politischer Rechte garantiert die Charta die Meinungsfreiheit und das Recht auf Information, indem sie deklariert, dass jeder das Recht auf freien Ausdruck seiner Ansichten in Wort, Schrift, Druck, Bild oder auf andere Weise besitzt. Die Zensur ist unzulässig und die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Recht, Informationen aufzusuchen und zu verbreiten, kann durch das Gesetz nur dann eingeschränkt werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, zur Sicherheit des Staates, öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Moral unentbehrlich sind. Das Recht auf Einreichung von Petitionen bei der Staatsmacht und den Organen der Selbstverwaltung wird gewährleistet. Die Bürger haben das Recht auf friedliche Versammlungen und es besteht das unbeschränkte Recht auf freie Vereinigung in Gewerkschaften, Gesellschaften, politischen Parteien, Bewegungen usw. Darüber hinaus haben sie auch das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, was sie entweder direkt oder über freie Wahl ihrer Vertreter tun können. Sehr wichtig ist die Feststellung, dass die Bürger - im Falle der Verhinderung der Tätigkeit von Verfassungsgremien und der wirksamen Anwendung gesetzlicher Mittel - das Recht haben, gegen einen jeden Widerstand zu leisten, der sich gegen die

⁵⁹ Vgl. ibidem, Art. 5-16.

durch diese Urkunde begründete demokratische Ordnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wenden möchte⁶⁰.

In dem Teil, der ökonomische, soziale und kulturelle Rechte betrifft, garantiert die Charta das Recht auf freie Berufswahl. Jeder hat das Recht, durch Arbeitsleistung die Mittel zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse zu erwerben. Den Beschäftigten steht das Recht auf eine gerechte Entlohnung für ihre Arbeit und auf befriedigende Arbeitsbedingungen zu. Das Recht auf freie Vereinigung zum Zwecke der Verteidigung wirtschaftlicher und sozialer Interessen wird garantiert. Das Streikrecht unter Maßgabe der vom Gesetz bestimmten Regeln steht mit Ausnahme von Richtern, Staatsanwälten, Mitgliedern der Streitkräfte und Sicherheitskräften allen Beschäftigten zu. Besonderer Schutz in der Arbeit steht Frauen, Minderjährigen und Behinderten zu. Die Bürger haben auch das Recht auf Gesundheitsschutz und auf entsprechende materielle Absicherung im Alter sowie im Falle von Arbeitsunfähigkeit. Unter dem Schutz des Gesetzes stehen weiterhin Mutterschaft und Familie. Die Charta gibt jedem das Recht auf Bildung. Diese ist in Grundschulen und Gymnasien kostenlos, während in den Hochschulen die Kostenfreiheit von der Begabung des Bürgers und den Möglichkeiten der Gesellschaft abhängt. Das Gesetz schützt das Recht auf die Ergebnisse der schöpferischen Geistestätigkeit. Jeder hat auch das Recht auf gesunde Umwelt⁶¹.

Die Charta hebt besonders die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten hervor, indem sie ihnen ein ganzes Kapitel widmet. Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit diskriminiert werden. Den Bürgern, die zu nationalen Minderheiten gehören, wird umfassende Entwicklung sowie das Recht auf Unterricht in ihrer Sprache, das Recht auf Gebrauch ihrer Sprache in Behörden und das Recht auf Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten, die ihre Minderheit betreffen, zugesichert.

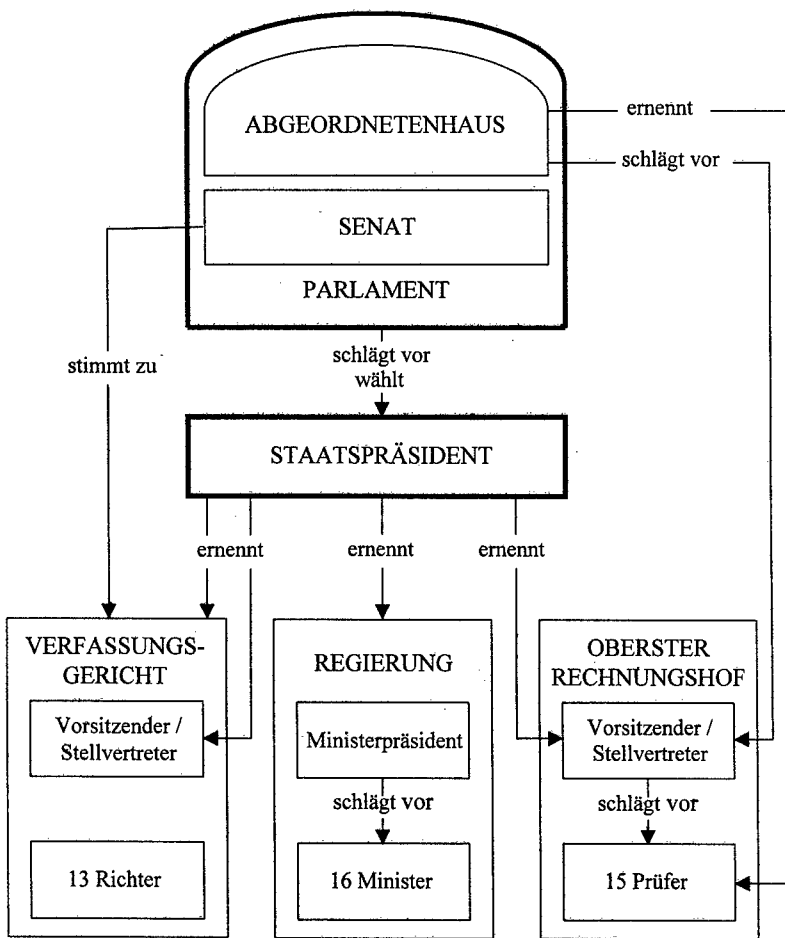
Die Charta bestimmt, dass jeder seine Rechte in einem gesetzlich beschriebenen Verfahren vor einem unabhängigen Gericht geltend machen kann. Im Falle der Verletzung der Rechte durch die Entscheidung eines Organs öffentlicher Verwaltung kann man sich mit der Bitte an ein Gericht wenden, ihre Legalität zu untersuchen. Für den angerichteten Schaden - ein gesetzwidriges Gerichtsurteil, eine Entscheidung eines Staats- oder Verwaltungsorgans oder ein nicht rechtmäßiges behördliches Verfahren - steht dem Bürger eine Entschädigung zu. Jeder hat das Recht, Aussagen zu verweigern, die auf ihn oder eine ihm nahe stehende Person die Gefahr strafrechtlicher Verantwortlichkeit ziehen könnten. Dem Bürger steht das Recht auf rechtliche Hilfe bei Verfahren vor Gerichten, Staats- und Verwaltungsorganen zu. Niemandem darf das Recht auf gerichtliche Verhandlung verweigert werden, und die Prozesssachen müssen öffentlich, ohne unnötige Verzögerung und bei Anwesenheit des Betroffenen verhandelt werden. Es steht nur dem Gericht zu, sich zu Schuld und Strafe über Straftaten zu äußern⁶².

⁶⁰ Vgl. *ibidem*, Art. 17-23.

⁶¹ Vgl. *ibidem*, Art. 26-35.

⁶² Vgl. *ibidem*, Art. 36-40.

Das Regierungssystem der Tschechischen Republik seit 1992



4. Die Organe der staatlichen Gewalt

4.1 Das Parlament

Die Staatsmacht in der Tschechischen Republik geht vom Volk aus, das diese wiederum durch entsprechende - d.h. auf Grundlage der Verfassung agierende und rechtmäßig gewählte - Organe der Legislativen, der Exekutiven und der Judikativen ausübt. Die Organisation dieser verfassungsrechtlichen Ordnung greift also auf das klassische Prinzip der Dreiteilung von Macht zurück. Als erstes Organ ist hier das Parlament zu sehen, wobei die Verfassung vorsieht, dass das tschechische Parlament sich aus zwei Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, zusammensetzt⁶³. Zunächst ist bloß zu erwähnen, dass das Abgeordnetenhaus 200 Abgeordnete zählt, die auf vier Jahre im Wege des Verhältniswahlrechts gewählt werden, und der Senat aus 81 Senatoren besteht, die auf sechs Jahre unter Anwendung des Mehrheitswahlrechts gewählt werden; nach jeweils zwei Jahren wird ein Drittel der Senatoren neu gewählt.

Zu dem Zeitpunkt, als die Verfassung in Kraft trat, was mit der Proklamation der Unabhängigkeit der Tschechischen Republik (1. Januar 1993) zusammenfiel, übernahm der am 5. und 6. Juni 1992 gewählte Tschechische Nationalrat die Funktionen des Abgeordnetenhauses. Seine Amtsperiode lief am 6. Juni 1996 ab. Bis zur Einberufung des Senats übte der Übergangssenat die Funktionen dieser Kammer aus, was den Übergangsvorschriften der Verfassung entsprach. Den Modus seiner Einberufung sollte ein gesondertes Verfassungsgesetz bestimmen. Bis das Gesetz in Kraft trat, übte das Abgeordnetenhaus die Funktionen des Senats aus. Dieses durfte außerdem nicht aufgelöst werden, solange das Abgeordnetenhaus die Kompetenzen des Senats besaß⁶⁴.

Wie sich zeigte, ließ sich der oben beschriebene, von der Verfassung bestimmte Mechanismus nicht ganz verwirklichen. Es entstanden unüberwindbare Probleme bei der Einberufung des Übergangssenats. Bei der Realisierung ihrer politischen Verpflichtung, die tschechischen Abgeordneten der föderalen tschechoslowakischen Versammlung als die Vertretung der Tschechischen Republik aufzustellen, brachte die Regierung von Vaclav Klaus in das Abgeordnetenhaus den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Einberufung des Übergangssenats ein. Dieser sollte so gebildet werden, dass die einzelnen politischen Parteien - sich auf Verhältniswahl stützend - von den 174 tschechischer Abgeordneten der föderalen Versammlung 81 Senatoren delegieren würden⁶⁵. Dieser Entwurf stieß allerdings auf den Widerstand der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, welches ihn letztlich ablehnte. Wegen der Unmöglichkeit, einen

⁶³ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 15 Abs 2. Vgl. auch Z. Jičínský, *Dvukomorový parlament ČR*, in: *Parlamentní zpravodaj* 4-5 (1996/1997), S. 204-205.

⁶⁴ Diese vielleicht ein wenig komplizierte Art, das erste Parlament der unabhängigen Tschechischen Republik zu wählen, wurde von der Verfassung im Art. 106 detailliert geregelt.

⁶⁵ Siehe: A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 144-145 und P. Andrzejewski, M. Szczepaniak, *System polityczny Czech [Das politische System in Tschechien]*, in: P. Andrzejewski, P. Deszczyński, K. Gołata, M. Szczepaniak, *Europejskie systemy polityczne [Europäische politische Systeme]*, Poznań 1996, S. 113.

Konsens bezüglich der Wahlordnung des Senats zu erlangen, schlugen auch die mehrmals unternommenen Versuche zur Einberufung des Senats fehl. Angesichts dieser Schwierigkeiten gewannen die Postulate an Bedeutung, den Senat aufzulösen und die ihm gewidmeten Bestimmungen aus der Verfassung zu streichen. Schliesslich gelang es erst im November 1996 den Senat zu wählen. Demzufolge gab es über fast vier Jahre den in der Verfassung niedergelegten Senat nicht, was eine gewisse Systemanomalie darstellte und zweifellos dem Bild von Tschechien als dem eines Landes mit einem ausgefeilten und stabilen politischen System schadete⁶⁶. Dies war in gewissem Sinne die Fortsetzung einer schlechten Tradition, weil es in der Tschechoslowakei öfter zu Situationen gekommen war, in denen die von der Verfassung vorgesehen Organe nicht funktionierten, wie z.B. der Verfassungsgerichtshof, der vom Verfassungsgesetz von 1968 angekündigt war.

An dieser Stelle soll eine folgende Frage erörtert werden - warum entschieden sich die Tschechen für ein bikamerales Parlament? Ein polnischer Autor, Krzysztof Skotnicki, schreibt so: „Die Festlegung der bikameralen Struktur des Parlaments der Tschechischen Republik ist sehr schwer zu erklären. Sowohl die tschechische Fachliteratur als auch die sehr spärlichen Aussagen der Politiker erlauben keine eindeutige Antwort auf die Frage nach den Ursachen der Einführung einer solchen Lösung“⁶⁷. Dann stellt er fest, dass - seiner Meinung nach - drei Grundursachen für die Entstehung des Bikameralismus entscheidend waren:

- der Wille an die Traditionen und Systemlösungen der Tschechoslowakei vor dem Zweiten Weltkrieg anzuknüpfen,
- das Streben, Bedingungen für die Mandatsausübung von den 1992 in die föderale Versammlung gewählten Abgeordneten zu schaffen und
- die Nachahmung von Lösungen aus anderen postsozialistischen Staaten⁶⁸.

Die Entscheidung für die bikamerale Struktur des Parlaments der Tschechischen Republik wurde nicht zufällig und ohne Überlegung getroffen. Es war ein bewusstes Zurückgreifen auf tschechoslowakische Traditionen. Die Kraft dieser Traditionen ist natürlich unterschiedlich und die Tschechische Republik wollte nicht an alle ihre Strömungen anknüpfen. Der tschechische Bikameralismus hat nichts mit demjenigen aus der Zeit 1969 - 1992 zu tun, da dieser eindeutig die föderalistische Staatsform

⁶⁶ Vgl. M. Galda, M. Gallis, *Czech Republic*, in: East European Constitutional Review, Spring 1995, S. 68.

⁶⁷ K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, in: W. Brodziński, D. Górecki, K. Skotnicki, T. Szymczak, *Wzajemnosunki między władzą ustawodawczą i wykonawczą (Białoruś, Czechy, Litwa, Rumunia, Slowacja, Węgry [Die gegenseitigen Beziehungen zwischen der legislativen und exekutiven Macht (Weißrußland, Tschechien, Litauen, Rumänien, Slowakei, Ungarn)]*, Łódź 1996, S. 39.

⁶⁸ Ibidem. Vgl auch K. Skotnicki, *Konstytucyjna pozycja Senatu w Republice Czeskiej [Die verfassungsrechtliche Stelle des Senats der Tschechischen Republik]*, in: *Senat w Rumunii i Republice Czeskiej [Der Senat in Rumänien und der Tschechischen Republik]*, Büro für Studien und Analysen der Senatskanzlei, Warszawa 1994, S. 18.

widerspiegelte. Das heutige Zwei-Kammern-System knüpft dagegen deutlich an die gleichen Ideen und Konzepte an, die dem Bikameralismus der Ersten Tschechoslowakischen Republik aus den Jahren 1920 - 1938 zugrunde lagen⁶⁹.

Ähnlich wie am Anfang der Ersten Republik, gingen der Einberufung des Senats Kontroversen und eine politische Debatte voran. Gegen den Senat, der für ein unnötiges, und sogar schädliches Element des politischen Systems gehalten wurde, sprachen sich linke Gruppierungen aus: Kommunisten und Sozialdemokraten, sowie Republikaner aus dem rechtsextremen Flügel. Es wurde argumentiert, dass der Senat in seiner Natur ein Organ mit aristokratischem Charakter sei und ein Fremdkörper im Rahmen des demokratischen Systems. Es wurde unterstellt, dass er parlamentarische Arbeiten verzögern und stören könne⁷⁰. Der Senat wurde von den regierenden Parteien der Mitte und der Rechten verteidigt: Bürgerliche Demokratische Partei, Bürgerliches Demokratisches Bündnis, Christlich-Demokratische Union - Tschechische Volkspartei und Christlich-Demokratische Partei, die ihren Standpunkt durchsetzen konnten. Nicht ohne Bedeutung war auch eindeutige Befürwortung des Senats durch Präsident Vaclav Havel. Vielmals rief auch er die Abgeordneten aus dem Abgeordnetenhaus und die Regierung zur Verstärkung der Anstrengungen für die Schaffung des Senats und zur Beendigung der - wie er sagte - „Parodie von Demokratie“ auf, also der Situation, wo es den Senat in der Verfassung, nicht aber in der Praxis gibt.

Die endgültige Konstruktion des Parlaments der Tschechischen Republik ist in der gleichen Konvention gehalten, die den Lösungen Vorbild war, die in der Ersten Republik gefunden wurden. Das Abgeordnetenhaus ist eine Kammer, die innerhalb der Vertretung dominiert und einen deutlichen Kompetenzvorsprung besitzt. Der Senat dagegen wurde als eine Institution gedacht, die, sozusagen als eine Kammer zusätzlicher Reflexion und ergänzender Arbeit, zweifelhafte oder kontroverse Entwürfe des Abgeordnetenhauses blockiert. Es soll auch auf die originelle Funktion des Senats als Garanten der Kontinuität des gesetzgebenden Organs hingewiesen werden. Im Unterschied zum Abgeordnetenhaus kann er nicht aufgelöst werden, was dem Parlament eine ständige Arbeit ermöglicht. Es ist hervorzuheben, dass der Senat in einer solchen Situation mit außergewöhnlichen Befugnissen ausgestattet ist und auf Vorschlag der Regierung Dekrete mit Gesetzeskraft verabschieden kann. Die Einführung des Prinzips der Unauflöslichkeit des Senats geht über die systempolitische Tradition hinaus, weil er in der Ersten Tschechischen Republik ähnlich wie die niedere Kammer auflösbar war.

4.1.1 Das Wahlrecht

Die Prinzipien des Wahlrechts für das tschechische Parlament werden vom Gesetz vom 27. September 1995 über die Wahlen zum Parlament der Tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung mancher anderer Gesetze bestimmt⁷¹. Einige ihrer

⁶⁹ Vgl. A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 147.

⁷⁰ Z. Jičínský, J. Škaloud, *Transformace politického systému...*, op. cit., S. 78-79 und Z. Jičínský, *Ústavněprávní...*, op. cit., S. 79-81.

⁷¹ *Zákon ze dne 27 září 1995 o volbách do Parlamentu České Republiky a o změně a doplnění některých dalších zákonů* (č. 247/1995 Sbirka zákonů České Republiky).

Vorschriften definieren allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechts, andere dagegen listen Regeln auf, die sich gesondert auf das Abgeordnetenhaus bzw. den Senat beziehen.

Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus finden durch geheime Stimmabgabe aufgrund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts statt. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus gilt das Verhältnis-, bei den Wahlen für den Senat dagegen das Mehrheitssystem⁷². Die Wahlen finden während zweier Tage statt (Samstag und Sonntag), was die Fortsetzung einer Praxis ist, die erstmals 1971 eingeführt wurde. Am ersten Tag wählt man von 14 bis 22 Uhr, am zweiten von 7 bis 14 Uhr. Das aktive Wahlrecht steht jedem tschechischen Bürger zu, der am zweiten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet sowie seinen Wohnsitz in Tschechien hat. Die tschechischen Bürger, die im Ausland leben, sind von den Wahlen ausgeschlossen. Differenziert wird beim passiven Wahlrecht - für das Abgeordnetenhaus steht es nach Erreichen des 21. Lebensjahres zu, für den Senat dagegen liegt die Grenze bei 40 Jahren. Keine Wahlrechte besitzen zwei Kategorien von Personen: diejenigen, die den geltenden gesetzlichen Regelungen gemäß als geisteskrank anerkannt sind, und diejenigen, denen die Bürgerrechte mit rechtmäßigem Gerichtsurteil abgesprochen wurden⁷³.

Die Parlamentswahlen werden spätestens 90 Tage vor dem Ablauf der Legislaturperiode der Kammern vom Staatspräsidenten angeordnet. Die Wahlen müssen dabei in der Zeit zwischen dem dreißigsten Tag vor dem Ablauf der Legislaturperiode und dem Tag ihres Ablaufs stattfinden. Im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses finden die Wahlen innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Auflösung statt. Für die Organisation und den Verlauf der Abstimmung sind die Zentrale Wahlkommission sowie territoriale Wahlkommissionen (Wojewodschafts-, Kreis- und Bezirkskommissionen) verantwortlich.

Der offizielle Wahlkampf beginnt 16 Tage vor den Wahlen und endet 48 Stunden vor dem Beginn der Abstimmung. Das Gesetz garantiert den Parteien und politischen Gruppierungen gleichen Zugang zu den Massenmedien. Sie teilen untereinander (die Reihenfolge wird gelost) kostenlose Sendezeiten, die 14 Stunden im Radio und ebenso 14 Stunden im Fernsehen umfassen. 48 Stunden vor dem Abstimmungsbeginn ist jede Wahlagitation verboten. Traditionsgemäß dürfen die Umfragenergebnisse spätestens bis zum siebten Tag vor dem Wahltag bekannt werden⁷⁴.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Bestimmungen bezüglich der Wahl zum Abgeordnetenhaus. Das Recht auf Anmeldung von Kandidaten für die Wahlen zu dieser Kammer steht den registrierten politischen Parteien und deren Koalitionen zu, soweit sie mindestens 10.000 Mitglieder besitzen. Falls eine Partei (oder Parteien, die eine Koalition bilden) diese Mitgliederzahl nicht erreicht, kann sie einen Antrag auf Zulassung zur Wahl stellen. Dieser muß von der Anzahl so vieler Wähler unterzeichnet

⁷² Ibidem, § 1 Abs. 1 und *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 18 Abs. 1-2.

⁷³ *Zákon ze dne 27 září 1995 o volbách...*, op. cit., § 2.

⁷⁴ Ibidem, § 16. Interessant ist, dass die Länge der Wahlkampagne immer weiter verkürzt wird. Das Gesetz von 1990 lässt 40 Tage zu, das Gesetz von 1992 dagegen nur 17 Tage.

werden, die dem Umfang des jeweiligen „Minus-Saldos“ entspricht⁷⁵. Die Listen der Kandidaten werden auf Wojewodschaftsebene registriert. Bedingung für den Druck von Wahlzetteln einzelner Parteien und Koalitionen ist die Bezahlung von Wahlkautionen in Höhe von 200.000 Kronen in jeder der acht Wojewodschaften. Die Kaution wird nach den Wahlen denen Gruppierungen zurückgezahlt, die die landesweit mindestens 5% der Stimmen erreicht haben⁷⁶.

An der Verteilung von Mandaten des Abgeordnetenhauses nehmen diese Parteien und Koalitionen teil, die jeweils die 5%, 7%, 9% und 11% Hürde genommen haben. So werden Kandidaten z.B. nur von denjenigen Parteien in das Abgeordnetenhaus eingeführt, die 5% der Stimmen überschritten haben. Für Koalitionen, die aus zwei politischen Subjekten bestehen, ist dieser Mindestprozentsatz auf 7% festgelegt worden, für Koalitionen mit drei Subjekten - auf 9% und für Koalitionen mit vier und mehr Subjekten auf 11%. Wenn aber die Zentrale Wahlkommission, die auf Basis der von den territorialen Kommissionen zugeschickten Protokollen arbeitet, feststellen würde, dass diese Bedingungen mindestens von zwei Koalitionen oder einer Koalition und einer Partei nicht erfüllt wurden, senkt sie die Sperrklauseln auf 4% für einzelne Parteien, 6% für Koalitionen mit zwei Subjekten, 8% für Koalitionen mit drei Subjekten und 10% für Koalitionen mit vier und mehr Subjekten. Wenn die Parteien allerdings auch weiterhin nicht imstande wären, diese Anforderungen zu erfüllen, kann die Zentrale Wahlkommission die Klauseln um weitere 1% senken⁷⁷.

Die Verteilung der Mandate auf die Listen der Kandidaten, die ihre Sperrklauseln überschritten haben, wird im System zweier Skrutina (zweier Berechnungen) durchgeführt. Das erste Skrutinum findet in den Wahlkreisen nach der Hagenbach-Bischoff-Methode statt. Dazu stellt das Skrutinum einen Quotienten des Wahlkreises fest, d.h. mit anderen Worten die Stimmzahl, die ein Mandat garantiert. Zu diesem Zweck werden alle gültigen Stimmen, die im Wahlkreis für alle an der Mandatsverteilung teilnehmenden Gruppierungen abgegeben wurden, durch die Mandatszahlen in diesem Kreis geteilt (es wird ein Mandat mehr dazugerechnet). Jede Liste bekommt dann so viele Mandate, wie die gesamte Anzahl der gültigen, für sie abgegeben Stimmen durch den Wahlquotienten geteilt werden kann.

Der tschechische Wähler verfügt über Präferenzstimmen, kann also maximal vier Kandidaten aus der jeweiligen Liste eine besondere Unterstützung gewähren. Die Verteilung der Mandate innerhalb der Listen erfolgt gemäß der Reihenfolge, in der die Kandidaten von den sich anmeldenden Gruppierungen aufgelistet wurden. Wenn sich aber auf der Liste Kandidaten befinden, die eine Stimmzahl erreichten, die mindestens 10% aller gültigen, für diese Liste abgegebenen Stimmen entspricht, haben

⁷⁵ *Zákon o volbách do zákonodárného sboru České Republiky z 17 března 1994 (č. 67/1994 Sbirka zákonů České Republiky) § 31.* Vgl. auch A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 117 und P. Andrzejewski, M. Szczepaniak, *System polityczny Czech [Das politische System in Tschechien]*, op. cit. S. 120.

⁷⁶ *Ibidem*, § 35. Vgl. außerdem O. Krejčí, *Kniha o volbách*, op. cit., S. 202 und M. Kubát, *Pierwsze wybory parlamentarne w samodzielnej Republice Czeskiej [Die ersten Parlamentswahlen in der unabhängigen Tschechischen Republik]*, in: Ad Meritum, Herbst-Winter 1996, S. 135.

⁷⁷ *Zákon ze dne 27 září 1995 o volbách...*, op. cit., § 49 Abs. 1-4.

die Kandidaten das Recht, unabhängig von ihrer Platzierung auf der Liste, die Mandate als erste zu bekommen.

Die Benutzung der im ersten Skrutinum angewandten Wahlmethode garantiert in der Regel keine Besetzung aller Mandate in den Kreisen. Es bleiben nämlich Reststimmen übrig, die für einzelne Parteien und Koalitionen abgegeben wurden, d.h. solche Stimmen, die keine Mandate ausmachten. Diese Reststimmen stellen eine Grundlage für die Verteilung der Mandate in der zweiten Berechnung dar, bei der alle Reststimmen aus dem ganzen Land zusammengezählt werden. Diese Stimmen werden dann durch die übriggebliebene Zahl der Mandate geteilt, die noch zu besetzen sind (es wird ein Mandat mehr dazugerechnet). Auch hier findet ihre Anwendung die Hagenbach-Bischoff-Methode. Das Ergebnis der oben beschriebenen Operation bestimmt die Zahl der Mandate, die den Parteien oder Koalitionen nach der zweiten Berechnung zustehen⁷⁸.

Im Juli 2000 verabschiedete das Parlament eine neue Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, die große Parteien privilegierte. Präsident Vaclav Havel legte mit der Behauptung, sie verletze das in der Verfassung verankerte Recht auf proportionale Repräsentation, Klage gegen die Wahlordnung beim Verfassungsgericht ein. Das Verfassungsgericht teilte die Meinung des Präsidenten und lehnte die wichtigsten Voraussetzungen der neuen Wahlordnung ab. Geblieben ist aber die von der neuen Wahlordnung gestellte Bedingung, dass jedes Mitglied einer angemeldeten Wahlkoalition mindestens 5% der Stimmen erhalten muss. Sonst schafft die Koalition kein Einzug ins Abgeordnetenhaus.

Ein viel einfacheres Wahlsystem gilt bei den Wahlen zum Senat, und zwar wegen der Anwendung des Mehrheitswahlmodus in diesem Fall. Die Kandidaten für die Sitze der Senatoren können von registrierten politischen Parteien oder Koalitionen angemeldet werden. Die Anmeldung eines Kandidaten soll vom Bevollmächtigten der Partei und zweier seiner Vertreter unterzeichnet werden. Will hingegen ein unabhängiger Kandidat auf der Wahlliste erscheinen, muss er eine Liste vorlegen, die von mindestens 1000 Wählern unterschrieben wurde, die in dem Wahlkreis wohnhaft sind, in dem sich der Kandidat um das Mandat bewirbt⁷⁹. Außerdem müssen die Kandidaten oder die sie unterstützenden Gruppierungen eine Kaution in Höhe 20.000 Kronen einzahlen. Diese Kaution wird dann denjenigen Kandidaten zurückgezahlt, die in ihren Wahlkreisen mindestens 6% der gültigen Stimmen bekamen⁸⁰. Im ersten Wahlgang sind über die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen zu erhalten, um ein Senatorenmandat zu bekommen. Für den Fall, dass keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl erreicht, wird am sechsten Tag nach dem ersten Wahlgang der zweite durchgeführt. Daran nehmen nur die beiden Kandidaten teil, die bei der ersten Abstimmung die ersten zwei Plätze belegt haben. Das Mandat geht schliesslich an denjenigen der beiden, der mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sollten beide Kandidaten in der zweiten Wahlrunde die gleiche Stimmenzahl bekommen, entscheidet das Los über die Wahl⁸¹.

⁷⁸ Ibidem, §§ 50-51. Auf diese etwas verkürzte Weise wird dieses Wahlsystem für das Abgeordnetenhaus von K. Skotnicki besprochen: *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 41-42.

⁷⁹ *Zákon ze dne 27 září 1995 o volbách...*, op. cit., § 61 Abs. 1-6.

⁸⁰ Ibidem, § 65 Abs. 2 und 4.

⁸¹ Ibidem, §§ 75-76.

Das Wahlrecht für das tschechische Parlament ist verhältnismäßig rigoros. Dies drückt sich in hohen, nicht leicht zu überwindenden Sperrklauseln (bei den Wahlen für das Abgeordnetenhaus) und auch in den hohen Geldkautionen aus (sowohl im Fall des Abgeordnetenhauses als auch des Senats), die im Falle der Unterschreitung der erforderlichen Mindestprozentsätze verfallen. Dies dient einzig dem Zweck, die Atomisierung des Parlaments auszuschließen und die Stabilität der Regierung sowie deren ungestörtes Funktionieren sicherzustellen. Hohe Sperrklauseln eliminieren erfolgreich kleine und extreme Gruppierungen aus dem Abgeordnetenhaus, die kein entsprechendes politisches Potential repräsentieren und die Teilnahme an den Wahlen lediglich als eine Art Abenteuer oder eine Gelegenheit zur öffentlichen Präsentation nutzen wollen.

4.1.2 Organisation und Arbeitsweise des Parlaments

Das Mandat eines Abgeordneten und eines Senators wird bereits mit dem Moment der Wahl erworben, und nicht erst nach dem Gelöbnis. Jedes Mitglied des Parlaments ist jedoch verpflichtet, das Gelöbnis bei der ersten Sitzung der Kammer, in die er gewählt wurde, abzulegen. Der Eid des Abgeordneten und des Senators lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze wahren werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Mandat im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde“⁸². Die Weigerung den Eid oder lediglich ein Eid unter Vorbehalt abzulegen, bewirkt das Erlöschen des Mandats. Außer in dieser, ziemlich untypischen Situation, kommt es ebenfalls nach dem Ablauf der Wahlperiode, im Falle des Verlustes des passiven Wahlrechts sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses (dies bezieht sich ausschließlich auf die Abgeordneten) oder bei Eintritt der Unvereinbarkeit von Ämtern zum Erlöschen des Mandats⁸³.

Die Abgeordneten und Senatoren üben ihr Mandat persönlich aus und sind dabei an keinerlei Wähler-Weisungen gebunden. Der Inhalt der Volksvertretung wird also von der Konstruktion des freien Mandates bestimmt. „Die Verfassung“ - schreibt K. Klima - „verbindet das Mandat des Abgeordneten oder des Senatoren mit keiner Verantwortung weder gegenüber bürgerlichen noch politischen Subjekten“⁸⁴. Den Parlamentsmitgliedern steht Immunität zu. Für Äußerungen im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder vor anderen Organen kann der Abgeordnete bzw. Senator nicht strafrechtlich verfolgt werden. Ein Abgeordneter oder Senator unterliegt ausschließlich der Disziplinargewalt der Kammer, der er angehört. So sind sie bei Ordnungswidrigkeiten auch nur der eigenen Kammer disziplinarisch verantwortlich. Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, kann ein Abgeordneter bzw. Senator ohne Einverständnis der Kammer, der er angehört, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Verweigert die Kammer ihr Einverständnis, ist eine strafrechtliche Verfolgung für immer aus-

⁸² Die Verfassung der Tschechischen Republik, Art. 23 Abs. 3.

⁸³ Ibidem, Art. 22, 24 und 25 sowie Zákon ze dne 19 dubna 1995 o jednacím řadu Poslanecké sněmovny, (č. 90/1995 Sbirka zákonů České Republiky), § 6.

⁸⁴ K. Klima, Ústavní právo, op. cit., S. 163.

geschlossen. Ein Abgeordneter bzw. Senator kann nur in Haft genommen werden, wenn er beim Begehen einer Straftat oder unmittelbar danach ertappt wurde.

In einer solchen Situation ist das zuständige Organ verpflichtet, die Verhaftung unverzüglich dem Vorsitzenden der Kammer mitzuteilen. Falls der Vorsitzende der Kammer nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung sein Einverständnis zur Überstellung des Verhafteten an das Gericht gibt, ist dieses Organ verpflichtet, den Festgehaltenen auf freien Fuß zu setzen. Bei der ersten, darauf folgenden Sitzung entscheidet die Kammer mit endgültiger Wirkung über die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung. Ein Abgeordneter bzw. Senator hat das Recht, die Aussage über Tatsachen zu verweigern, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mandats erfahren hat. Dies gilt auch dann, wenn er inzwischen nicht mehr Abgeordneter bzw. Senator ist⁸⁵.

Abgeordneten und Senatoren steht für ihre parlamentarische Tätigkeit ein monatliches Gehalt in Höhe von 33.700 Kronen zu. Außerdem bekommen sie auch Diäten und Pauschalen zur Deckung der Kosten, die mit der Mandatausübung verbunden sind. Spezielle Zuschüsse erhalten die Abgeordneten und die Senatoren, die Vorsitzende von Ausschüssen sind. Die Gehälter der Kammervorsitzenden betragen dagegen 97.100 Kronen monatlich. In Tschechien wird den Parlamentariern nicht verboten, wirtschaftlich aktiv zu sein. Es lohnt sich zu erwähnen, dass im Parlament jeden Montag Informationen über zusätzliche Einkommen der Parlamentarier und der Minister zur Einsicht veröffentlicht werden. Nach dem Erlöschen des parlamentarischen Mandats, haben die Abgeordneten und die Senatoren das Recht auf dreimonatige Fortzahlung der Diäten.

Die Verfassung bricht mit der bisherigen tschechoslowakischen Tradition, die eine sessionsartige Arbeitsweise des Parlaments voraussetzte. Das Parlament der Tschechischen Republik arbeitet ohne Unterbrechungen, obwohl seine Sitzungen immer noch als „Sessionen“ bezeichnet werden. Eine Session dauert vom Anfang bis zum Ende der Legislaturperiode. Die Verfassung bestimmt nämlich: „Die Sitzungen der Kammern sind permanent“⁸⁶. K. Skotnicki bemerkt mit Recht, dass die in diesem Fall angewandte Terminologie zu falschen Schlussfolgerungen führen kann⁸⁷. Die Sessionen des tschechischen Parlaments haben nichts mit den gewöhnlichen, traditionellen Sessionen gemein. Sie füllen nämlich eine ganze Legislaturperiode der Kammer aus, was deren ununterbrochenen Fortgang während dieser Zeit impliziert. Die Session des Abgeordnetenhauses wird vom Präsidenten der Republik so einberufen, dass sie spätestens am dreißigsten Tage nach dem Wahltag beginnt; unterlässt er dies, so tritt das Abgeordnetenhaus am dreißigsten Tage nach dem Wahltag zusammen. Die permanente Session endet mit dem Ende der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses oder mit

⁸⁵ Vgl. *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 27-28. Zum Thema Immunität, die den Mitgliedern des tschechischen Parlaments zusteht, vgl. auch A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 163-164 und M. Benda, V. Klokočka, *Dialog o pojetei poslancecké immunity*, in: *Parlamentní zpravodaj* 1-2 (1996/1997), S. 48-51.

⁸⁶ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 34 Abs. 1. Eine ähnliche Formulierung beinhaltet § 21 Abs. 1 des Regulamins der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

⁸⁷ K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 47.

seiner früheren Auflösung, falls diese durch das Staatsoberhaupt erfolgen sollte⁸⁸. Was den Senat betrifft, so wird nur die Session für den überhaupt zum ersten Mal gewählten Senat durch den Präsidenten einberufen, weil diese zweite Kammer eine unauflösbare ist.

Die Annahme des Prinzips der ständigen Arbeit der Kammer soll selbstverständlich die Position des Parlaments gegenüber der Exekutive stärken. Die vollziehende Gewalt hat nicht nur keine Möglichkeiten des Einflusses auf das Funktionieren des Parlaments, sondern wird auch ihrerseits ständig kontrolliert. Die Kammern können kraft eigener Gesetze Entscheidungen über Unterbrechungen einer Session treffen. Die Gesamtdauer von Sessionspausen darf jedoch 120 Tage im Jahr nicht überschreiten. Während der Pause zwischen den Sessionen darf der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses oder des Senats aus eigener Initiative oder auf Wunsch des Präsidenten der Republik, der Regierung bzw. mindestens eines Fünftels der Abgeordneten eine Sitzung der Kammer vor dem festgesetzten Termin einberufen.

Wir deuteten bereits an, dass der Staatspräsident über die Möglichkeit verfügt, das Abgeordnetenhaus vorzeitig aufzulösen. Dazu kann es in vier von der Verfassung genau beschriebenen Fällen kommen:

1. wenn das Abgeordnetenhaus der neu ernannten Regierung, deren Vorsitzender vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt wurde, nicht das Vertrauen ausspricht.
2. das Abgeordnetenhaus fasst innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss über eine von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage, mit deren Behandlung die Regierung die Vertrauensfrage verbunden hat.
3. die Session des Abgeordnetenhauses war länger als zulässig unterbrochen.
4. das Abgeordnetenhaus war länger als drei Monate nicht beschlussfähig, obwohl seine Session nicht unterbrochen und obwohl es in dieser Zeit wiederholt zur Einberufung von Sitzungen gekommen war⁸⁹.

Das Abgeordnetenhaus darf auf keinen Fall drei Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode aufgelöst werden. Die Kammern beginnen ihre Sitzungen spätestens um 9 Uhr und enden spätestens um 21 Uhr. Die Abstimmungen über Gesetzentwürfe, angemeldete Korrekturen und internationale Verträge können spätestens bis 19 Uhr stattfinden, wobei die Kammer auf Antrag eines Fünftels aller Kammermitglieder oder mindestens zweier Fraktionen anders entscheiden kann⁹⁰. Die Sitzungen der Kammern des tschechischen Parlaments sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen ausgeschlossen werden, also in Ausnahmesituationen, wenn dies das Staatsinteresse oder die Staatssicherheit verlangt. Die Kammern tagen getrennt. Die Verfassung sieht jedoch die Möglichkeit vor, gemeinsame Sitzungen einzuberufen, worüber der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses entscheidet. Das Grundgesetz zwingt seinerseits zu gemeinsamen Sitzungen der Kammern in zwei Situationen: für die Wahl des Präsidenten und für die Annahme seines Gelöbnisses. Für die gemeinsame Sitzung der vereinten Kammern gilt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

⁸⁸ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 34 Abs. 2-4.

⁸⁹ *Ibidem*, Art. 35 Abs. 1.

⁹⁰ *Zákon ze dne 19 dubna 1995 o jednacím řádu...*, op. cit., § 53 Abs. 1.

Das Quorum, das für die Rechtmäßigkeit der Gesetze notwendig ist, ist auf den Anteil von einem Drittel der Kammermitglieder festgelegt. Die Sitzungen beider Kammern werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Senatoren geführt. Damit die Kammer beschlussfähig sind, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten und Senatoren erforderlich. Die Verfassung macht aber Ausnahmen von diesem allgemeinen Prinzip in Fällen, die für besonders wichtig gehalten werden. In solchen Fällen formuliert die Verfassung besondere Erfordernisse. So bedarf es z.B. der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten und der absoluten Mehrheit aller Senatoren, um einen Beschluss über die Erklärung des Kriegszustands sowie einen Beschluss über die Einwilligung zum Aufenthalt fremder Streitkräfte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu fassen. Zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes oder zur Genehmigung eines internationalen Vertrages bedarf es der Zustimmung einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Senatoren⁹¹.

Das Abgeordnetenhaus und der Senat wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden. Diese Personen repräsentieren das Parlament nach außen und überwachen den korrekten Verlauf der Sitzungen. Während der Sitzungen interpretieren sie juristisch prozedurale Fragen und sind dazu verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen. Eine besonders wichtige Rolle fällt dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses zu: Er nimmt das Gelöbnis des Präsidenten und das Gelöbnis der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes an, nimmt die Erklärung des Staatsoberhauptes im Zusammenhang mit einem eventuellen Rücktritt vom Amt entgegen, macht dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ernennung des Ministerpräsidenten, wenn die vorher einberufene Regierung kein Vertrauensvotum des Abgeordnetenhauses bekam, legt dem Senat Gesetzentwürfe und Entwürfe von internationalen Verträgen vor, die die Zustimmung des Abgeordnetenhauses bereits erhalten, und übergibt dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten verabschiedete Gesetze zur Unterzeichnung⁹².

Bemerkenswert ist, dass weder die Verfassung noch die parlamentarische Geschäftsordnung das Wort „Präsidium“ in Bezug auf Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden benutzen. Dies lässt sich kaum als Zufall oder Fehler auslegen. Der Ausschluss von Präsidien ist wahrscheinlich mit der Absicht motiviert, sich von der tschechoslowakischen Tradition (die besonders in der kommunistischen Zeit spürbar war) zu befreien, nach der das Präsidium der Kammer (oder beide Präsidien der Kammern) immer über starke Befugnisse verfügte und auf diese Weise allzu oft das gesamte Parlament dominierte.

Die Organe der Kammern sind Ausschüsse und Kommissionen. Die Geschäftsordnungen beider Kammern ordnen die Einberufung von vier Ausschüssen an: des Mandats- und Immunitäts-, Petitions-, Haushalts- sowie Organisationsausschusses. Der Mandat- und Immunitätsausschuss untersucht Angelegenheiten, die mit dem Ablauf eines Mandats zusammenhängen, beschäftigt sich mit Fragen der parlamentarischen Unantastbarkeit und unternimmt disziplinarische Handlungen gegenüber den Kammermitgliedern. Der Petitionsausschuss analysiert Petitionen, Beschwerden und Anträge von den Wählern, die dem Parlament zugesandt werden. Der Haushaltsausschuss bewertet Haushaltsentwürfe, die von der Regierung eingereicht wurden, formuliert

⁹¹ Ibidem, Art. 39.

⁹² Ibidem, § 29.

diesbezüglich Anmerkungen für die Verwendung durch die Kammer und beschäftigt sich auch mit der finanziellen Tragweite der Zusammensetzung des Haushalts. Der Organisationsausschuss koordiniert die Arbeiten der Kammer und ihrer Organe, überwacht die Befolgung der Termine und beaufsichtigt internationale Kontakte der Kammer.

Andere Ausschüsse können stets dann einberufen werden, wenn die Kammer es für zweckmäßig hält. Dabei kann Person immer nur einen Ausschuss leiten. Ein Parlamentarier, der in der Regierung ein Amt innehat, kann kein Ausschussmitglied werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Kammer gehören nur dem Organisationsausschuss an, wo sie *ex officio* die Funktion seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ausüben. Die Ausschüsse sind für ihre Handlungen vor der eigenen Kammer verantwortlich und behandeln Angelegenheiten, mit denen sie von der Kammer beauftragt werden. Die Entscheidungen der Ausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sofern die Ausschussminderheit mindestens ein Fünftel aller seiner Mitglieder umfasst, hat sie aber das Recht, einen Sprecher zu bestimmen, der während der Debatte vor dem Forum der gesamten Kammer zu dem Standpunkt der Minderheit referieren wird⁹³.

Das Abgeordnetenhaus und der Senat können aus den Reihen der eigenen Mitglieder und anderer Personen ständige oder außerordentliche Ausschüsse einberufen und ihnen Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen zuordnen. Der Vorsitzende eines Ausschusses darf jedoch immer nur ein Abgeordneter oder ein Senator sein. In den Ausschüssen dürfen keine Parlamentarier sitzen, die Regierungsmitglieder sind. Die ständigen Ausschüsse werden für die ganze Legislaturperiode beider Kammer einberufen. Die meisten von ihnen sind Ressortausschüsse, also solche Ausschüsse, deren Eigenschaften sich mit dem Wirkungsbereich eines bestimmten Organs der Regierungsverwaltung decken. Die Ausschüsse sollen dem Parlament bei der Erfüllung seiner Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive helfen.

Außer den Ressortausschüssen gibt es auch Problemausschüsse, die sich mit funktionalen Angelegenheiten beschäftigen, die im Zentrum des Interesses der Kammer stehen. Außerordentliche Ausschüsse dagegen werden für Fragestellungen einberufen, die keinen Platz in den Kompetenzen einer der ständigen Ausschüssen haben. Es kommt manchmal vor, dass ein außerordentlicher Ausschuss zur Beschleunigung eines Gesetzgebungsprozesses einberufen wird⁹⁴. Zur Untersuchung einer Angelegenheit öffentlichen Interesses kann das Abgeordnetenhaus eine Untersuchungskommission einsetzen, sofern dies von wenigstens einem Fünftel der Abgeordneten beantragt wird. Ihre Aufgabe ist die Untersuchung einer Angelegenheit, die Gegenstand eines besonderen Interesses der öffentlichen Meinung ist. Mitglieder einer solchen Kommission können ausschließlich Abgeordneten werden und ihre Arbeiten sind geheim. Wenn die Untersuchungskommission überzeugt ist, dass eine Straftat vorliegt, kann sie ein Strafverfahren einleiten⁹⁵.

⁹³ Ibidem, §§ 32-46.

⁹⁴ Ibidem, § 47.

⁹⁵ Ibidem, § 48 und *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 30 Abs. 1.

Die Parlamentsmitglieder können sich - nach der Zugehörigkeit zu Parteien und politischen Gruppierungen - in Fraktionen zusammenschließen. Ein Abgeordneter (Senator) kann nur einer Fraktion angehören. Zur Errichtung einer Fraktion im Abgeordnetenhaus werden mindestens zehn Abgeordnete, im Senat fünf Senatoren, benötigt. Die Fraktion benachrichtigt von ihrer Entstehung unverzüglich und schriftlich das Sekretariat des Vorsitzenden der Kammer, bei dem der Namen und die Daten des Fraktionsvorsitzenden und die Mitgliederliste eingereicht werden⁹⁶. Die Fraktionen im Parlament spielen eine wichtige Rolle, indem sie an der Herausarbeitung einer Entscheidung mitwirken und den Charakter parlamentarischen Arbeit mitgestalten. Die Abgeordneten und die Senatoren, die keinen Fraktionen angehören, haben viel geringere Wirkungsmöglichkeiten.

Bei der Besprechung der inneren Organisation der Kammern der tschechischen Parlaments, soll auch die Kanzlei des Abgeordnetenhauses und die Senatskanzlei erwähnt werden. Ihre Aufgabe ist es, das richtige Funktionieren der Kammer, ihrer Organe, der Parlamentarier, der Parlamentsbeamten und der politischen Fraktionen im fachlichen, organisatorischen und technischen Sinn zu gewährleisten. Der Kanzlei stehen ihre Chefs vor, die den Vorsitzenden der Kammern verantwortlich sind.

4.1.3 Funktionen

Das Parlament der Tschechischen Republik ist aus formeller Sicht das einzige Organ, das zu Gesetzgebung und Gesetzesänderung befugt ist. Es erfüllt also auf der Grundlage der Ausschließlichkeit die Funktion eines Organs der Legislative. „Die gesetzgebende Gewalt der Tschechischen Republik - sagt die Verfassung - obliegt dem Parlament“⁹⁷. K. Klima bezeichnet das Parlament als „Autor der Normen“⁹⁸. Der legislative Prozess ist komplex, und ein Entwurf muss einige Stadien durchlaufen, bevor er zum Gesetz wird. „Gesetzgebende Befugnisse“ - schreiben Z. Jičinsky und J. Škaloud - „haben beide Kammern, aber ihre Rolle lässt sich hier nicht vergleichen“⁹⁹. Darin zeigt sich der unbezweifelbare Vorrang des Abgeordnetenhauses.

Die Verfassung bestimmt, dass ein Gesetzentwurf ausschließlich dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird¹⁰⁰. Ein Gesetzentwurf kann von einem Abgeordneten, einer Gruppe von Abgeordneten, vom Senat, von der Regierung oder der Vertretung einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit, d.h. der Region oder der Wojewodschaft, eingebracht werden. Der Präsident der Republik gehört nicht zu dieser Gruppe, wobei man zugeben muss, dass die Tatsache, dass das Staatsoberhaupt keine gesetzgebende Initiative innehat, etwas völlig Normales und nichts Überraschendes ist. Auch den Ausschüssen und Kommissionen des Abgeordnetenhauses wurde die gesetzgebende Initiative nicht zuerkannt, obwohl sie mit einem Gesetzentwurf als Abgeordnetengruppe erfolgreich auftreten können. Als sehr interessanter Lösungsansatz

⁹⁶ *Zákon ze dne 19 dubna o jednacím řádu...*, op. cit., § 77-78.

⁹⁷ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 15 Abs. 1.

⁹⁸ K. Klima, *Faits historiques en relation avec la naissance de la République tchèque*, Prag 1994, S. 19.

⁹⁹ Z. Jičinsky, J. Škaloud, *Transformance politického systému...*, op. cit., S. 79.

¹⁰⁰ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 41 Abs. 1.

muss zweifellos die Zuerkennung der gesetzgebenden Initiative an Einheiten der territorialen Selbstverwaltung angesehen werden¹⁰¹.

Der Regierung gehört das ausschließliche Recht auf gesetzgebende Initiative im Bereich des Haushaltsgesetzes und des Gesetzes über den Jahresabschluss des Staatshaushalts. Die tschechische Fachliteratur vertritt die Meinung, dies sei angebracht, weil es schwer für die Regierung wäre, den Staat auf Grundlage von außerhalb ausgearbeiteten finanziellen Regulationen zu lenken¹⁰². Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Gesetze über den Jahresabschluss des Staatshaushalts werden nur vom Abgeordnetenhaus erörtert und verabschiedet, d.h. - mit anderen Worten - sie sind von der Beschlussfassung im Senat ausgenommen.

Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Regierung - den Verfassungsbestimmungen gemäß - das Recht besitzt, zu allen angemeldeten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Das Abgeordnetenhaus hat also die Pflicht, jeden Entwurf vor dem Beginn seiner Besprechung bei der Regierung einzureichen. Die Regierung hat für die Behandlung eines auf diesem Wege eingereichten Gesetzentwurfes 30 Tage Zeit. Wenn sie innerhalb dieser Zeitspanne keine eigene Stellungnahme abgibt, wird unterstellt, dass sie den Gesetzentwurf positiv bewertet¹⁰³. Eine negative Bewertung seitens der Regierung hemmt selbstverständlich nicht den gesetzgebenden Prozess, obwohl sie ein deutlicher Hinweis für die Abgeordneten (die vorwiegend den Standpunkt der Regierung repräsentieren) ist und sie letztendlich zur Blockade dieses Gesetzes bewegen kann. Darüber hinaus hat die Regierung das Recht zu fordern, dass das Abgeordnetenhaus die Prüfung des Gesetzesentwurfes der Regierung innerhalb von drei Monaten seit seiner Vorlage beendet, soweit die Regierung mit diesem Entwurf einen Antrag auf das Vertrauensvotum verbindet.

Der Gesetzentwurf durchläuft drei Lesungen im Abgeordnetenhaus. Bei der ersten Lesung wird der Entwurf vom Antragsteller vorgestellt. Danach ergreift der Berichterstatter, der vom Organisationsausschuss oder vom Vorsitzenden der Kammer beauftragt wurde, das Wort. Anschließend findet eine allgemeine Debatte statt, nach der die Kammer den Entwurf zur weiteren legislativen Bearbeitung weiterleitet, dem Antragsteller zurückgibt oder ihn grundsätzlich ablehnt. Der zur weiteren Bearbeitung geleitete Entwurf wird an einen entsprechenden Ausschuss (oder Ausschüsse) weitergeleitet. Für die Bearbeitung des Entwurfes braucht der Ausschuss bis zu 60 Tage. Dieser Termin kann von der Kammer verkürzt oder um 20 Tage verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung der Arbeiten im Ausschuss ist die Zustimmung des Antragstellers erforderlich. Nach dem Abschluss der Arbeiten legt der Ausschuss seine Vorschläge dem Vorsitzenden der Kammer vor und empfiehlt gleichzeitig der ganzen Kammer, den Entwurf entweder anzunehmen oder abzulehnen.

An dieser Stelle muß daran erinnert werden, dass mindestens ein Fünftel aller Ausschussmitglieder Anträge der Minderheit vorstellen kann. Der Vorsitzende der Kammer stellt die schriftliche Verfielfältigung der Ausschussbeschlüsse, darunter eventueller Anträge der Minderheit, sicher, um diese in gedruckter Form und spätestens 24 Stunden vor Beginn der zweiten Lesung an alle Mitgliedern des Abgeordnetenhauses

¹⁰¹ Vgl. K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 62.

¹⁰² Siehe: V. Pavliček, J. Hřebejk, *Ústava a ustavní řád České Republiky*, Praha 1994, S. 117.

¹⁰³ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 44 Abs. 1-2.

auszuhändigen zu können. Die zweite Lesung wird mit dem Antrag des Initiators auf Annahme des Entwurfes eröffnet. Danach tritt der Berichtersteller des Ausschusses auf, und im Anschluss daran kommt es zur allgemeinen Debatte. Nach der Debatte kann die Kammer den Entwurf in zweiter Lesung verabschieden, was jedoch selten passiert, oder ihn mit den in der zweiten Lesung angemeldeten Vorschlägen zwecks wiederholter Beurteilung an den Ausschuss weiterleiten oder ihn ablehnen. Die Kammer kann jedoch in der zweiten Lesung eine detaillierte Debatte durchführen, wenn sie zum Schluss kommt, dass einzelne Bestimmungen des Entwurfes erörtert werden müssen. Während der detaillierten Debatte können die Abgeordneten Korrekturen oder eventuell andere Vorschläge zum Entwurfstext anmelden. Solche Korrekturen und Vorschläge werden gedruckt und der Vorsitzende der Kammer muss sie allen Abgeordneten zukommen lassen. Nach dem Schluss der detaillierten Debatte leitet die Kammer den Entwurf während der zweiten Lesung an den zuständigen Ausschuss weiter oder lehnt ihn ab.

Die dritte Lesung kommt nur dann zustande, wenn der Entwurf zusammen mit den nach dem Abschluss der Ausschussarbeiten eingearbeiteten Korrekturen wieder auf die Tagesordnung gebracht wird. Es soll hier jedoch hinzugefügt werden, dass die dritte Lesung frühestens 24 Stunden nach der Übersendung der Korrekturen und der in der zweiten Lesung angemeldeten Anträge an die Abgeordneten stattfinden kann. Die Debatte während der dritten Lesung kann sich lediglich auf technische, legislative, grammatische, sprachliche oder Druckfehler beziehen. Gegenstand der Debatte können auch Angelegenheiten sein, die logisch aus den in der zweiten Lesung angemeldeten Korrekturen und Anträgen resultieren. Die dritte Lesung endet mit einer Abstimmung über die Korrekturen zum Gesetzentwurf und den angemeldeten Anträgen. Dann kommt es endlich zu einer Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf¹⁰⁴.

Ein Gesetzentwurf, dem das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung gab, wird von ihm unverzüglich an den Senat weitergeleitet. Der Senat soll den Gesetzentwurf innerhalb von 30 Tagen bewerten und dazu Stellung nehmen, wobei er folgende vier Möglichkeiten hat:

- den Gesetzentwurf bestätigen,
- ihn ablehnen,
- ihn an das Abgeordnetenhaus mit Änderungsvorschlägen zurückreichen und
- seinen Willen zum Ausdruck bringen, dass er sich mit ihm nicht befassen wird.

Die Senatserklärung, dass er sich mit dem Gesetzentwurf nicht beschäftigen wird, bedeutet die Annahme des Entwurfs, ähnlich wie das Unterbleiben einer Stellungnahme zum vorgegebenen Termin. Lehnt dagegen der Senat einen Gesetzentwurf ab, muß das Abgeordnetenhaus erneut über ihn abstimmen. Der Gesetzentwurf ist verabschiedet, wenn er von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten bestätigt wird. Reicht der Senat einen Gesetzentwurf mit Änderungsvorschlägen an das Abgeordnetenhaus zurück, so stimmt das Abgeordnetenhaus über diese, in der vom Senat beschlossenen Fassung, ab. Durch diesen Beschluss ist der Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhaus verabschiedet. Genehmigt das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf in der vom Senat beschlossenen Fassung nicht, so stimmt es erneut über den Gesetzentwurf in derjenigen Fassung ab, in

¹⁰⁴ Zum Thema drei Lesungen in dem Abgeordnetenhaus siehe: *Zákon ze dne 19 dubna 1995 o jednacím řádu...*, op. cit., §§ 90-96.

der er dem Senat zugeleitet wurde. Der Gesetzentwurf ist verabschiedet, wenn er von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten bestätigt wird. Ergänzend soll hinzugefügt werden, dass Änderungsvorschläge bei der Behandlung eines abgelehnten oder zurückgereichten Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus selbst nicht zulässig sind¹⁰⁵.

Wir sehen also, dass das Abgeordnetenhaus im legislativen Prozess über den Senat dominiert. Diese Dominanz äußert sich darin, dass *primo* die Gesetzentwürfe ausschließlich dem Abgeordnetenhaus eingereicht werden, *secundo* nur das Abgeordnetenhaus Haushaltsgesetze und Gesetze über den Jahresabschluss des Staatshaushalts verabschiedet und *tertio* das Abgeordnetenhaus imstande ist, einen Gesetzentwurf wider den Senat in seinem Wortlaut zu verabschieden, wenn es kein Verfassungsgesetz, internationaler Vertrag, keine Wahlordnung, kein Gesetz über die Sitzungsgrundlagen und gemeinsamen Kontakte beider Kammern, Gesetz über die Außenbeziehungen beider Kammern und Gesetz über die Geschäftsordnung der Senatssitzungen ist, für deren Verabschiedung sowohl die Annahme durch das Abgeordnetenhaus als auch durch den Senat notwendig ist.

Das vom Parlament verabschiedete Gesetz legt der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses dem Präsidenten der Republik vor. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, das verabschiedete Gesetz mit Begründung zurückzureichen, mit Ausnahme eines Verfassungsgesetzes, das er gleich, d.h. innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gesetzestextes, unterschreiben muss. Über das vom Präsidenten zurückgereichte Gesetz stimmt nur das Abgeordnetenhaus erneut ab. Änderungsvorschläge sind in einer solchen Situation unzulässig. Beharrt das Abgeordnetenhaus mit absoluter Mehrheit aller Abgeordneten auf dem zurückgereichten Gesetz, so wird das Gesetz verkündet. Andernfalls gilt das Gesetz als nicht verabschiedet¹⁰⁶. Die Gesetze werden vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, vom Präsidenten und vom Ministerpräsidenten unterschrieben. Zur Gültigkeit eines Gesetzes, ist seine Veröffentlichung in „der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik“ (Sbirka zákonů České Republiky) notwendig.

Wenn wir über legislative Angelegenheiten sprechen, sollen wir auch die außergewöhnlichen Befugnisse des Senats in diesem Bereich erwähnen. Im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, steht dem Senat das Recht zu, in Fällen, die keine Verzögerung dulden und keine gesetzliche Regelung erfordern, Dekrete mit Gesetzeskraft zu verabschieden. Diese Regelung hat die Kontinuität der Gesetzgebung in einer staatlichen Krisensituation zum Ziel. Der Senat darf aber über Dekrete mit Gesetzeskraft keine Verfassungs-, Haushalts- oder Wahlordnungsangelegenheiten sowie den Jahresabschluss des Staatshaushalts oder internationalen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheitenfragen regeln. Manche tschechische Autoren sehen einen Fehler darin, dass in diesem Kontext die Verfassungsgesetze nicht deutlich erwähnt wurden, was angeblich dazu führen soll, dass der Senat in der Übergangszeit versuchen wird, Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen¹⁰⁷.

¹⁰⁵ Ibidem, Art. 47.

¹⁰⁶ Ibidem, Art. 50 und A. Gerloch, *Pravomoc a působnost Senátu*, in: *Parlamentní zpravodaj* 4-5 (1996/1997), S. 160-161.

¹⁰⁷ Siehe: V. Pavliček, J. Hřebejk, *Ústava a ustavní řád...*, op. cit., S. 105. Ähnliche Meinung teilt auch K. Skotnicki, *Die Tschechische Republik*, op. cit., S. 65.

Dies ist aber eine grundlose Befürchtung, denn die Verfassung stellt fest, dass der Senat „die Verfassungsangelegenheiten“ nicht regeln darf, und die Verfassungsgesetze sowohl *eo ipso* als auch *de iure* „Verfassungsangelegenheiten“ berühren. Sie sind also kraft Gesetzes von der Wirkung der Dekrete des Senats ausgenommen. Das Recht Dekrete mit Gesetzeskraft zu initiieren, liegt nicht nur in der ausschließlichen Kompetenz des Senats sondern auch der Regierung. Die vom Senat verabschiedeten Dekrete werden kraft Gesetzes vom Vorsitzenden des Senats, dem Präsidenten der Republik und dem Ministerpräsidenten unterschrieben und anschließend, genauso wie die anderen Gesetze, veröffentlicht.

In der Fachliteratur wird gestritten, ob der Staatspräsident in diesem Fall vom Recht des Aufhebungsvetos Gebrauch machen kann. Einige Forscher behaupten, die Dekrete mit Gesetzeskraft sind einem Gesetz gleich, was dazu führt, dass der Präsident in Bezug auf sie die gleichen Rechte innehat wie bezüglich der Gesetze¹⁰⁸. Andere dagegen behaupten, dass im Falle von Dekreten mit Gesetzeskraft die Unterschrift der Präsidenten lediglich einen formalen Charakter hat. Dekrete mit Gesetzeskraft, die vom Senat verabschiedet wurden, müssen durch das Abgeordnetenhaus in ihrer ersten Sitzung bestätigt werden. Wenn das Abgeordnetenhaus sie nicht annimmt, werden sie ungültig¹⁰⁹.

Die Verfassung geht nicht auf eine eventuelle Verweigerung des Abgeordnetenhauses ein, ein Senatsdekret mit Gesetzeskraft zu untersuchen. Nach der in diesem Fall einheitlichen Meinung der Verfassungsrechtler soll ein Dekret mit Gesetzeskraft in einer solchen Situation im Moment des Abschlusses der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses ungültig werden¹¹⁰.

Die Funktion der Kontrolle der vollziehenden Gewalt in der Tschechischen Republik wird laut Verfassung ausschließlich durch das Abgeordnetenhaus ausgeübt. Diese Kontrolle nimmt verschiedene Formen an, und sie kann durch das Abgeordnetenhaus *in pleno*, d.h. dessen einzelne Organe oder einzelne Abgeordnete ausgeübt werden. Die politische Verantwortung der Regierung vor dem Abgeordnetenhaus zeigt sich deutlich schon im Moment ihrer Entstehung. Das neugebildete Kabinett ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach seiner Ernennung vor dem Abgeordnetenhaus mit einem, vom Ministerpräsidenten vorgetragenen Exposé aufzutreten und einen Antrag zu stellen, ihm das Vertrauen auszusprechen. Die Verweigerung das Vertrauen auszusprechen ist gleichbedeutend mit dem Sturz der Regierung. Das stärkste Instrument politischer Kontrolle, das gegenüber der Regierung angewandt werden kann, ist der Antrag auf ein Misstrauensvotum im Abgeordnetenhaus. Ein Misstrauensantrag gegen die Regierung wird vom Abgeordnetenhaus nur dann behandelt, wenn er schriftlich von wenigstens fünfzig Abgeordneten eingebracht wird. Dabei bezieht sich das Misstrauensvotum immer auf das gesamte Kabinett. Es gibt auf diese Weise keine Möglichkeit, einzelne Minister abzurufen. Zur Annahme des Antrags ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

¹⁰⁸ Siehe: J. Filip, *Ústavní právo*, Brno 1994, Bd. 2, S. 129-130.

¹⁰⁹ Den Senatsdekreten mit Gesetzeskraft ist Art. 33 der Verfassung gewidmet.

¹¹⁰ Siehe: J. Filip, *Ústavní právo*, op. cit., S. 66 und A. Gerloch, *Pravomoc...*, op. cit., S. 162.

Ausdruck dafür, dass das Abgeordnetenhaus Kontrollfunktionen gegenüber der Regierung innehat, ist das Recht, die Anwesenheit der Kabinettsmitglieder während ihrer Sitzungen zu verlangen, damit diese Erklärungen abgeben können. Das gilt auch für Sitzungen eines Ausschusses, einer Kommission oder Untersuchungskommission, wobei sich das Regierungsmitglied jedoch durch seinen Stellvertreter oder einen anderen Regierungsmitglied vertreten lassen kann, sofern nicht ausdrücklich persönliche Anwesenheit verlangt wird¹¹¹.

Jeder Abgeordneter hat das Recht Interpellationen (Fragestellungen) an die Regierung bzw. an ihre Mitglieder zu richten. Die Interpellationen können zwei Formen annehmen: mündliche Interpellationen, die während der Sitzung des Abgeordnetenhauses angemeldet werden, und schriftliche, die über den Vorsitzenden der Kammer eingereicht werden. Der Geschäftsordnung nach ist der Donnerstag der Tag, wo mündliche Interpellationen eingereicht und beantwortet werden. Die Interpellationen, die an den Ministerpräsidenten adressiert sind, werden von 16 bis 17 Uhr eingereicht, die Interpellationen an andere Regierungsmitglieder von 17 bis 18.30 Uhr¹¹². Die angesprochenen Regierungsmitglieder antworten während dieser Zeit auf die Interpellationen. Was schriftliche Interpellationen betrifft, so soll die Regierung oder ihr Mitglied innerhalb von 30 Tagen entweder schriftlich oder während einer Sitzung des Abgeordnetenhauses auf diese antworten. Wenn der Abgeordnete, der eine schriftliche Interpellation einreicht, nicht zufrieden mit der Antwort wäre, könnte er vom Vorsitzenden der Kammer verlangen, die Angelegenheit in die Tagesordnung einzugliedern. In einer solchen Situation wird die Angelegenheit während der nächsten Sitzung besprochen und zum Gegenstand der Debatte gemacht. Wenn die Kammer während der Debatte die Meinung teilt, dass die Antwort auf die Interpellation tatsächlich unzureichend war, verpflichtet sie die Regierung oder eines ihrer Mitglieder, eine neue Antwort vorzubereiten¹¹³.

Wenn wir die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung in der Tschechischen Republik besprechen, dürfen wir nicht vergessen, dass sie auf dem Boden eines parlamentarischen Systems stattfindet. Bekanntlich wird die Regierung in diesem System von politischen Kräften gebildet, die über die absolute Mehrheit im Parlament verfügen. Diese Tatsache schwächt in der Praxis diese Kontrollfunktion des Parlaments deutlich ab, weil man nicht erwarten kann, dass die Parlamentsmehrheit ihre Führerschaft, die in der Regierung Posten bekleidet, effektiv kontrolliert. Das Parlament will und kann also nur unter außergewöhnlichen Umständen die ihm zugeschriebenen Kontrollmöglichkeiten, den Regierungssturz über Misstrauensvotum eingerechnet, bis zum Ende verwirklichen. Die Opposition versucht, die technischen Kontrollinstrumente zu nutzen, die dem Parlament zur Verfügung stehen. Da sie aber einen Minderheitscharakter hat, ist sie nicht in der Lage, die politische Kontrolle in strenger Bedeutung dieses Wortes Wirklichkeit werden zu lassen, d.h. die Aktivitäten der Regierung zu beeinflussen und eine Änderung der geführten Politik zu erzwingen.

Das tschechische Parlament hat in einem relativ geringen Ausmaß eine kreative Funktion, die in der Bildung anderer Staatsmachtorgane besteht. Das einzige politische Organ, das kraft Parlamentsentscheidung einberufen ist, ist der Präsident der Republik.

¹¹¹ Ibidem, Art. 38 Abs. 2.

¹¹² *Zákon ze dne 19 dubna 1995 o jednacím řádu...*, op. cit., § 111 Abs 1.

¹¹³ Ibidem, § 112.

Im gewissen Sinn schafft auch das Parlament das politische Gesicht der Regierung und seine personelle Zusammensetzung, weil das Vertrauen der parlamentarischen Mehrheit Bedingung für das Funktionieren der Regierung ist. Außerdem ist die Zustimmung des Parlaments bei der Besetzung einiger wichtiger Posten und Funktionen erforderlich. So werden z.B. die Mitglieder des Verfassungsgerichts vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats, der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rechnungshofes auf Antrag des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten einberufen und der Chef des Sicherheits- und Informationsdienstes (BIS) wird von der Regierung in Absprache mit dem Parlament bestimmt.

4.2 Der Präsident

Die Verfassung setzt durch die Implementierung des Zwei-Kammer-Prinzips eine diesem System eigene dualistische Struktur der vollziehenden Gewalt voraus. Die Exekutive besteht nämlich aus dem Präsidenten und der Regierung. „Die Verfassung“ - schreibt K. Klima - „legt keine Machthierarchie zwischen diesen Organen fest; es sind also Organe, die parallel existieren, natürlich mit einigen Wechselbeziehungen“¹¹⁴. Es sei bemerkt, dass diese Parallelität, die als Fehlen von Unterordnung und Konkurrenz zwischen ihnen verstanden werden soll, Organe betrifft, die sich sowohl bezüglich deren Funktionsweise als auch deren Befugnisse wesentlich voneinander unterscheiden. Die Position des Staatsoberhauptes in der Struktur der Exekutive ist spezifisch. Obwohl die Verfassung den Präsidenten deutlich im Rahmen der Exekutive plaziert, definiert sie seine Rolle eher als die eines einzigartigen Schiedsrichters als eines wirklichen Vollziehenden der politischen Gewalt¹¹⁵. Als Oberhaupt des Staates¹¹⁶ steht dem Präsident der Rang des höchsten Repräsentanten des Staates in Innen- und Außenbeziehungen zu. Die tschechischen Autoren betonen dabei einstimmig, dass der Staatspräsident die staatliche Souveränität verkörpert¹¹⁷.

Typischerweise entstammt der Präsident im parlamentarische Modell nicht allgemeinen Wahlen, sondern wird vom Parlament gewählt. Die Wahl des Staatsoberhauptes findet während einer gemeinsamen Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senats statt, obwohl beide Kammern getrennt abstimmen. Die Wahl des neuen Präsidenten muss innerhalb der letzten dreißig Tage der Amtsperiode des amtierenden Präsidenten der Republik stattfinden. Wird das Amt des Präsidenten vakant, findet die Wahl binnen dreißig Tagen statt. Zum Präsidenten kann ein Bürger gewählt werden, der in den Senat wählbar ist, das vierzigste Lebensjahr vollendet und das aktive Wahlrecht innehat, wobei niemand mehr als zweimal hintereinander in das Amt des Staatsoberhauptes gewählt werden darf.

¹¹⁴ K. Klima, *Faits historiques...*, op. cit., S. 20.

¹¹⁵ Vgl. M. Kruk, *Konstytucja Republiki Czeskiej [Die Verfassung der Tschechischen Republik]*, op. cit., S. 28 und P. Andrzejewski, M. Szczepaniak, *System polityczny w Czechach [Das politische System in Tschechien]*, op. cit., S. 115.

¹¹⁶ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 54 Abs. 1.

¹¹⁷ Siehe: K. Klima, *Faits historiques...*, op. cit., S. 21 und A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 174.

Das Recht, einen Präsidentschaftskandidaten vorzuschlagen, steht einer Gruppe von zehn Abgeordneten oder zehn Senatoren zu. Es gibt also keine Möglichkeit, den Kandidaten gemeinsam durch die Mitglieder beider Kammern vorzustellen. Weder die Verfassung noch andere Rechtsvorschriften sagen etwas über die Notwendigkeit einer Zustimmung seitens der zu der Kandidatur gemeldeten Person aus, was manche Forscher für einen Mangel dieser Regelung halten¹¹⁸. Der Gesetzgeber befürwortete wahrscheinlich die Meinung, dass die Bestimmung dieser Art von Forderung unnötig ist, weil es schwer anzunehmen ist, dass eine Person gegen ihren Willen zum Präsidenten gewählt wird, oder, dass sie zur Annahme dieses Amtes gezwungen werden kann. Diese Möglichkeit wird übrigens vom geltenden Recht ausgeschlossen, insbesondere von der Charta der Grundrechte und -freiheiten, die klar bestimmt, dass niemand dazu gezwungen werden darf, wozu ihn das Gesetz nicht auffordert. Und das Gesetz formuliert keine Aufforderung, den Präsidenten auszuführen.

Während der ersten Abstimmung wird derjenige Kandidat zum Präsidenten, der die absolute Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten und die absolute Mehrheit der Stimmen aller Senatoren erlangt. Erlangt keiner der Kandidaten eine für die Wahl erforderliche Unterstützung, findet innerhalb von 14 Tagen ein weiterer Wahlgang statt. In den zweiten Wahlgang gelangt zum einen der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl im Abgeordnetenhaus erreichte und zum anderen der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl im Senat auf sich vereinen konnte. Wenn es sich herausstellen sollte, dass mehr als ein Kandidat die gleiche, höchste Stimmenzahl im Abgeordnetenhaus, oder mehrere Kandidaten die gleiche, höchste Stimmenzahl im Senat erreichten, so werden die in beiden Kammern für diese abgegebenen Stimmen zusammengezählt. In den zweiten Wahlgang gelangt also letztendlich derjenige Kandidat, der auf diese Weise die höchste Stimmenzahl erreichte.

Nach dem ersten Wahlgang kann es zu problematischen Situationen kommen. Die erste von diesen Situationen besteht darin, dass einer der Kandidaten in beiden Kammern die höchste Stimmenzahl, aber nicht die absolute Mehrheit, erreicht. Dann würde im zweiten Wahlgang nur ein Prätendent teilnehmen. Das wäre aber etwas unlogisch, und die Eröffnung einer solchen Möglichkeit ist wohl ein Fehler der Verfassung. Die zweite, von der Verfassung gar nicht vorgesehene Situation kann zustande kommen, wenn mindestens zwei Kandidaten eine gleiche, höchste Zahl der Stimmen in einer der Kammern und die gleiche, obwohl nicht die höchste Stimmenzahl in der zweiten Kammer erhalten. Das Addieren von allen Stimmen, die auf diese Kandidaten abgegeben wurden, führt zu nichts, weil sich dennoch identische Stimmenzahl ergeben. In einem solchen Fall sollen - nach Meinung tschechischer Verfassungsrechtler - zum zweiten Wahlgang alle Kandidaten zugelassen werden, die die größte, gleiche Stimmenzahl in den einzelnen Kammern bekamen¹¹⁹.

Im zweiten Wahlgang wird der Kandidat gewählt, der eine absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Abgeordneten und die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Senatoren auf sich vereint. Wenn es auch im zweiten Wahlgang nicht zur Wahl des Präsidenten kommt, wird innerhalb von 14 Tagen der dritte Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang wird derjenige Kandidat aus dem zweiten Wahlgang gewählt, der zusammen eine absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden

¹¹⁸ Vgl. K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 52.

¹¹⁹ Siehe: ibidem und J. Filip, *Ústavní právo*, op. cit., s. 127.

Abgeordneten und Senatoren erreichte. Wenn der Präsident auch im dritten Wahlgang nicht gewählt werden würde, wird eine neue Wahl des Staatsoberhauptes durchgeführt¹²⁰.

Der Präsident der Republik übernimmt das Amt für eine fünfjährige Amtszeit und leistet ein Gelöbnis, das folgendermaßen lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, ihre Verfassung und ihre Gesetze zu wahren. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Amt im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde“¹²¹. Lehnt der Präsident der Republik die Eidesleistung ab oder legt er den Eid unter Vorbehalt ab, so gilt er als nicht gewählt.

Zu einer Vakanz im Präsidentenamt kann es nur in drei Fällen kommen: 1) im Falle des Todes des Staatsoberhauptes; 2) nach einer Rücktrittserklärung, die bei dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses eingereicht wird, und 3) wenn das Verfassungsgericht auf Grund einer Beschuldigung durch den Senat zur Schlussfolgerung kommt, dass der Präsident einen Landesverrat begangen hat. Das Gesetz über das Verfassungsgericht definiert diesen Landesverrat als „eine Handlung des Präsidenten der Republik, die gegen die Souveränität und die Einheit der Republik, sowie gegen ihre demokratische Ordnung gerichtet ist“¹²². Die Möglichkeit, den Präsidenten für einen so verstandenen Landesverrat zur Verantwortung zu ziehen - eine klassische Form der konstitutionellen Verantwortung - ist die einzige Abweichung von der radikal verstandenen Immunität, die das Staatsoberhaupt schützt. Der Präsident der Republik kann nicht festgehalten, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, oder für ein Verbrechen oder administrative Übertretung verfolgt werden. Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für strafbare Taten, die während der Amtszeit begangen wurden, für immer ausgeschlossen. Der Präsident ist überhaupt nicht verantwortlich für die Ausübung seiner Funktion. Das bedeutet nicht nur das Fehlen der erwähnten strafrechtlichen und zivilen Verantwortlichkeit, sondern auch das Fehlen politischer Verantwortlichkeit¹²³.

Die Verfassung sieht die Unmöglichkeit der Amtsausübung durch den gewählten Präsidenten aus - wie sie es bezeichnet - wesentlichem Grund vor¹²⁴. Eine solche Unmöglichkeit muss von den zwei Parlamentskammern mit einem gemeinsamen Gesetz festgestellt werden. Der Präsident steht jedoch das Recht zu, einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Parlaments in dieser Hinsicht an das Verfassungsgericht zu stellen. Das Grundgesetz der Tschechischen Republik setzt die in den Verfassungen von 1920 und 1948 begründeten, tschechoslowakische Tradition nicht fort, die die Möglichkeit eines Stellvertreters des Präsidenten für die Zeit der Unmöglichkeit der Amtsausübung durch das Staatsoberhaupt vorsah. Heute wird der Präsident im Bereich derjenigen Kompetenzen, die normalerweise seine Gegenzeichnung erfordern - mit Ausnahme der Anordnung von Wahlen zum

¹²⁰ Siehe: *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 58 und auch *Volebni řád pro volby konané Poslaneckou sněmovnou a pro nominace vyžadující souhlas Poslanecké sněmovny* (č. 90/1995 Sbirka zákonů České Republiky), Art. 2. Dieser Rechtsakt, der den Wahlen in dem Abgeordnetenhaus gewidmet ist, ist eine Anlage zur Geschäftsordnung der Kammer.

¹²¹ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 59 Abs. 2.

¹²² *Zákon o Ústavním soudu...*, op. cit., § 96.

¹²³ Vgl. V. Pavlíček, J. Hřebejk, *Ústava a ustavní řád...*, op. cit., S. 137.

¹²⁴ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 66.

Abgeordnetenhaus und Senat sowie die Ernennung und Beförderung von Generälen - vom Ministerpräsidenten vertreten. In anderen Angelegenheiten, aber mit vielen Ausnahmen, wird er vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses oder - während seiner Auflösung - vom Vorsitzenden des Senats vertreten.

Zu den Kompetenzen des Präsidenten der Tschechischen Republik gehören einerseits Vorrechte und andererseits Befugnisse, die für ihre Gültigkeit eine Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines von ihm berechtigten Regierungsmitglieds bedürfen. Die Vorrechte des Staatsoberhauptes in Bezug auf das Abgeordnetenhaus umfassen: Einberufung seiner Sitzungen nach den Wahlen, Auflösung der Kammer, wenn es zu Fällen kommt, die von der Verfassung vorgesehen werden, und das Recht, ein verabschiedetes Gesetz zurückzuschicken (Aufhebungsveto). Die Anordnung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat durch den Präsidenten verbindet sich mit der Pflicht, eine Gegenzeichnung zu erlangen. Wenn es um die Regierung geht, ernennt und entlässt der Präsident den Ministerpräsidenten und andere Regierungsmitglieder, nimmt deren Rücktritt an, beruft die Regierung ab und nimmt ggf. ihren Rücktritt an. Außerdem beauftragt der Präsident die Regierung, deren Rücktritt er annahm oder die er entließ, bis zur Ernennung einer neuen Regierung mit der einstweiligen Führung der Amtsgeschäfte. Das Vorrecht des Staatsoberhauptes ist die Besetzung mancher Stellen. Der Präsident ernennt die Richter des Verfassungsgerichts, darunter auch seinen Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden (mit Zustimmung des Senats), den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Rechnungshofes (auf Antrag des Abgeordnetenhauses) sowie die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank.

Die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines zuständigen Ministers ist notwendig, wenn der Präsident die Chefs diplomatischer Vertretungen entsendet und abberuft, Generäle ernennt und befördert, sowie Richter beruft. Im Bereich der strafrechtlichen Prozedur und der verhängten Strafen, trifft das Staatsoberhaupt ohne Gegenzeichnung Entscheidungen über Straferlass und Milderung von Strafen, die von Gerichten verhängt wurden. Darüber hinaus ordnet er die Nichtaufnahme strafrechtlicher Verfahren oder deren Unterbrechung an und hebt Schuldsprüche auf. Das Recht des Präsidenten, eine Amnestie zu erlassen, bedarf jedoch einer Gegenzeichnung. Einer Gegenzeichnung bedürfen auch andere Befugnisse des Staatsoberhauptes: so z.B. bei der Vertretung des Staates nach außen oder bei der Aushandlung und Ratifizierung internationaler Verträge. Letzteres kann er jedoch auf die Regierung, oder - mit ihrer Zustimmung - auf einzelne ihrer Mitglieder delegieren. Die Besetzung des Amtes des Oberbefehlshabers der Streitkräfte, der Empfang von Missionschefs und die Zuerkennung und Verleihung von Auszeichnungen, wenn er dazu kein anderes Organ berechtigt, sind gleichsam gegenzeichnungsbedürftige Kompetenzbereich des Präsidenten¹²⁵.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Präsident das Recht hat, an den Sitzungen beider Kammern des Parlaments, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ihm wird das Wort erteilt, wann immer er es verlangt. Der Präsident hat auch das Recht, an den Sitzungen der Regierung teilzunehmen, von der Regierung und ihren Mitgliedern alle notwendigen Informationen und Erklärungen zu verlangen und mit der Regierung bzw. ihren Mitgliedern Fragen zu erörtern, die in ihre Zuständigkeiten fallen.

¹²⁵ Zum Thema der Kompetenzen des Präsidenten siehe: *ibidem*, Art. 62-63.

Im Unterschied zu den Verfassungen von 1920 und 1948 gibt die jetzige Verfassung dem Präsidenten kein Recht, die Regierungssitzungen zu führen. Die Regierungsführung wurde zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten, dessen Position gegenüber dem Staatsoberhaupt gestärkt wurde.

Die Kanzlei des Präsidenten der Republik hilft dem Präsidenten bei der Ausübung oben genannter Pflichten. Die Kanzlei erfüllt inhaltliche, organisatorische und technische Funktionen zur Unterstützung des Staatsoberhauptes, obwohl sie selber kein Entscheidungsobjekt ist. Sie beschäftigt sich mit Protokollaufgaben, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Aktivität des Präsidenten stehen¹²⁶. Die Kanzlei hat das Recht über das Vermögen der Tschechischen Republik, das die Prager Burg, das Schloss in Lány und andere Immobilien - Residenzen des Staatsoberhauptes¹²⁷ - umfasst, zu verfügen. Der Kanzleichef wird vom Präsidenten ernannt und abberufen. Er ernennt und entlässt auch direkt den Vorsteher der Militärkanzlei, die ein Teil der Präsidentenkanzlei ist und die ihm bei der Erfüllung der Aufgaben des Oberbefehlshabers der Streitkräfte und auch des Kommandanten der Wache in Hradcany, einer Art von Präsidentengarde mit Ordnungs- und Repräsentationsfunktionen, hilft.

Die Wahl des Staatsoberhauptes durch das Parlament und nicht in allgemeinen Wahlen ist eine Lösung, die in der Tschechischen Republik die Position dieses Amtes sehr günstig beeinflusst. Der Präsident übernimmt dieses Amt nicht als Repräsentant der Siegerseite im politischen Kampf, wie es in den allgemeinen Wahlen der Fall ist. Um die Unterstützung verschiedener Gruppierungen, die im Parlament repräsentiert sind, zu bekommen, muss er sich vor allem nicht nur als ein hervorragender Politiker, sondern vor allem auch als eine überparteiliche und überpolitische Autorität, präsentieren. Das führt später dazu, dass er während der Präsidentschaft eine natürliche Tendenz zum Handeln im Namen des Staates hat, und nicht im Namen irgendeiner politischen Kraft. Keine der Parteien kann ihn für ihren Mann halten, gleichzeitig ist er keiner Partei fremd.

Die tschechische Präsidentschaft ist ein exemplarischer Ausdruck der klassischen Konzeption des Staatsoberhauptes in einer Republik mit parlamentarischem Regierungssystem. Es ist eine Präsidentschaft mit repräsentativen, wenn auch nicht völlig zeremoniellen Charakter. Das Staatsoberhaupt verfügt über Befugnisse verschiedener Art. Dieses sind aber keine Kompetenzen, die ihm die Realisierung eines bestimmten politischen Programms erlauben würden. „Der tschechische Präsident“ - schreiben A. Gerloch, J. Hřebejk und V. Zoubek - „ist weder Chef der Exekutive noch Führer einer Parlamentsmehrheit, sondern ein in indirekten Wahlen gewählter Verfassungsfaktor mit einer sehr spezifischen Position und Botschaft“¹²⁸. Zu dieser spezifischen Funktionen gehört vor allem - laut der Tradition, die sich noch in der Vorkriegstschecoslowakei herauskristalisierte und an die, die Tschechische Republik deutlich anknüpft - die Rolle des Präsidenten als einer nicht nur politischen sondern auch moralischen Autorität. Es sollen dabei auch nicht dessen Funktion als Moderator der laufenden politischen Debatte sowie eines Stabilisators der Regeln der parlamentarischen Demokratie vergessen werden.

¹²⁶ *Zákon o Kancelári prezidenta republiky* (č. 114/1993 Sbirka zákonů České Republiky), § 2.

¹²⁷ *Ibidem*, § 3.

¹²⁸ A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 172.

Vaclav Havel als Präsident knüpft deutlich an den Stil von Tomas G. Masaryk an. Ähnlich wie der Gründer des tschechoslowakischen Staates, ist Havel ein herausragender Intellektueller, was ihn die Politik auf unpolitische Weise sehen, d.h. sie aus der Distanz betrachten und ihre natürliche Einschränkungen erkennen lässt. Die berühmte „unpolitische Politik“ von Masaryk und Havel besteht nicht so sehr in Ausführung der Macht, sondern sieht in der höchsten öffentlichen Funktion ein Mittel zur Förderung moralischer Werte und zur Erinnerung an grundlegende Wahrheiten.

4.3 Die Regierung

Zweites Zentrum der vollziehenden Gewalt ist, neben dem Präsidenten, die Regierung. Die Verfassung definiert die Regierung *expressis verbis* als „das oberste Organ der vollziehenden Gewalt“¹²⁹. Die Tatsache, dass in diesem Kontext die Formulierung „das oberste Organ“ genutzt wurde, legt deren führende Position als Hauptpfeiler der Exekutiven in der verfassungsrechtlichen Ordnung des Staates fest.

Die tschechische Regierung ist ein kollegial handelndes Organ und setzt sich aus dem Vorsitzenden der Regierung, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Ministern zusammen¹³⁰. Im tschechischen Grundgesetz finden die Fachtermini „Ministerpräsident“, „stellvertretender Ministerpräsident“ und „Ministerrat“ keinen Eingang, was - dies muss deutlich betont werden - keinerlei Folgen nach sich zieht, auch nicht in symbolischer Dimension. Es geht hier einfach ausschließlich um eine gewisse Sprachkonvention.

Die Einberufung der Regierung in der Tschechischen Republik durchläuft drei Phasen. In der ersten Phase ernannt der Staatspräsident den Vorsitzenden der Regierung (den Ministerpräsidenten). Dieser Akt ist ein Vorrecht des Staatsoberhauptes; es gibt keine formellen - d.h. mit Vorschriften bestimmte - Anforderungen, die das Staatsoberhaupt zu einem bestimmten Handeln in dieser Hinsicht zwingen. Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Abgeordnetenhaus hat jedoch zur Folge, dass der Präsident nur eine solche Person mit der Aufgabe der Regierungsbildung beauftragen kann, die das Vertrauen der Kammer genießt.

In der zweiten Phase ernannt der Präsident auf Antrag des Ministerpräsidenten die übrigen Mitglieder der Regierung und beauftragt sie mit der Leitung von Ministerien und anderen zentralen Ämtern. Diese Prozedur ist auch nicht detailliert geregelt. Der Ministerpräsident kann zwar Kandidaten als Regierungsmitglieder frei wählen, muss dabei jedoch die Kräfteverhältnisse im Parlament berücksichtigen.

„Das Grundgesetz“ - schreibt K. Skotnicki - „gibt dem Präsidenten keine rechtliche Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Regierung in dieser Phase ihrer Bildung Einfluss zu nehmen“¹³¹. Das Staatsoberhaupt hat keine Möglichkeit, auf die Regierungszusammensetzung Einfluss zu nehmen, weil er die Berufung einzelner Minister nicht beauftragen kann. Es ist aber unklar, ob der Präsident alle personellen Vorschläge des Ministerpräsidenten akzeptieren muß, oder, ob er sie auch gänzlich bzw. teilweise zurückweisen kann. Der entsprechende Passus in der Verfassung, dass „der

¹²⁹ Die Verfassung der Tschechischen Republik, Art. 67 Abs. 1.

¹³⁰ Ibidem, Art. 67 Abs. 2.

¹³¹ K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 59.

Präsident die Regierungsmitglieder auf Antrag des Ministerpräsidenten ernennet“, lässt die Frage offen, ob der Präsident immer und unter jeder Bedingung dazu verpflichtet ist oder ob diese Feststellung auch anders interpretiert werden kann. So bestünde grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass das Staatsoberhaupt die vom Ministerpräsidenten vorgeschlagenen Personen ernennen kann (aber nicht muss).

Die letzte Phase der Regierungsbildung ist von ihrer Pflicht gekennzeichnet, innerhalb von 30 Tagen nach der Ernennung die Vertrauensfrage an das Abgeordnetenhaus zu stellen. Das Misstrauensvotum des Abgeordnetenhauses zwingt die Regierung zum Rücktritt. Dazu übergibt der Ministerpräsident dem Staatspräsidenten sein Rücktrittsgesuch, was zugleich den Rücktritt der ganzen Regierung bedeutet. Falls aber die Regierung keinen Rücktritt erklären sollte, wird sie automatisch vom Präsidenten abberufen¹³².

Falls der oben vorgestellte Drei-Phasen-Prozess der Regierungsbildung wegen der Vertrauensverweigerung des Abgeordnetenhauses gegenüber der Regierung mit einem Fiasko endet, stellt der Präsident einen eigenen Kandidaten für den Posten des Ministerpräsidenten vor. Sollte auch diese Regierung das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht gewinnen, ernennet der Präsident den Ministerpräsidenten auf Antrag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses¹³³. Die so gebildete Regierung muss ebenso das Vertrauen des Abgeordnetenhauses gewinnen. Das Fehlen eines solchen Vertrauens eröffnet dem Präsidenten den Weg zur Auflösung der Kammer und zur Ausschreibung vorzeitiger Wahlen.

Ein Mitglied der Regierung legt im Moment seiner Ernennung einen Eid vor dem Präsidenten der Republik ab: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze wahren und sie in die Tat umsetzen werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Amt gewissenhaft ausüben und meine Stellung nicht missbrauchen werde“¹³⁴.

Innerhalb der Regierung kann der Präsident Änderungen auf Antrag des Ministerpräsidenten vornehmen, wobei diese Änderungen keiner Zustimmung des Abgeordnetenhauses erfordern. Es gilt, dass die Regierung so lange Vertrauen genießt, bis ein Antrag auf ein Misstrauensvotum gestellt und - was noch wichtiger ist - angenommen wird. Falls das Abgeordnetenhaus die Änderungen in der Zusammensetzung der Regierung für nicht richtig oder zu weit gehend hält, kann es versuchen, die Regierung durch ein Misstrauensvotum zu stürzen.

Die Verfassung verbietet den Mitgliedern der Regierung jegliche Aktivitäten, deren Charakter mit der Ausübung einer Regierungsfunktion nicht vereinbar ist. Man muss der Meinung von K. Skotnicki zustimmen, dass diese Feststellung außerordentlich allgemein und sogar etwas seltsam ist, weil frühere tschechoslowakische Verfassungsregelungen in dieser Angelegenheit viel detaillierter waren¹³⁵.

Die Regierung der Tschechischen Republik trifft ihre Entscheidungen gemeinsam. Die Regierungsbeschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit aller ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Folge dieser Kollegialität ist die Tatsache, dass die Regierung eine solidarische politische Verantwortung trägt. Individuelle Handlungen einzelner

¹³² Vgl. *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 73 und 75.

¹³³ *Ibidem*, Art. 68.

¹³⁴ *Ibidem*, Art. 69 Abs. 2.

¹³⁵ K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 60.

Regierungsmitglieder, die als Minister bzw. Chefs der zentralen Behörden agieren, gehen also auf das Konto der ganzen Regierung. Die Verfassung bestimmt den Kompetenzbereich der Regierung nicht im Detail. Das bedeutet - wie K. Klima schreibt - dass „diese Kompetenzen im Bereich der Exekutive allgemein sind“¹³⁶ und der Regierung bloß diejenigen Bereiche nicht unterliegen, für die der Präsident der Republik zuständig ist.

Die Regierung tritt vor allem als Vollzieher von Gesetzen auf. Um die Gesetze auszuführen, ist die Regierung zum Erlassen eigener Rechtsakten, d.h. Verordnungen befugt. Diese werden wiederum vom Ministerpräsidenten und einem zuständigen Regierungsmitglied unterzeichnet. Die Aufgaben, die mit der Teilnahme der Regierung an legislativen Arbeiten verbunden sind, werden vom Amt für Legislation und öffentliche Angelegenheiten realisiert. Dem Amt steht einer der stellvertretenden Ministerpräsidenten vor. Die Regierung kann aufgrund ihres Rechts, Gesetzesentwürfe einzubringen, einen legislativen Prozess initiieren. Die Regierung bestimmt auch Angelegenheiten, die mit den Staatsfinanzen verbunden sind, weil nur sie das Recht hat, das Haushaltsgesetz und den Jahresabschluss des Staatshaushalts einzubringen. Zugleich übernimmt die Regierung auch die außerordentlich wichtige Funktion der Leitung und der Koordination der Aktivitäten der Staatsverwaltung.

Die Berücksichtigung aller dieser Faktoren führt uns zu der Feststellung, dass die Regierung ein Organ ist, das Entscheidungen in den für das Land wichtigsten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und allen anderen Angelegenheiten trifft, sowohl innen- als auch außenpolitischer Natur. Kurz gesagt, entscheidet die Regierung auch dann, wenn die Art der Regierungshandlungen der politischen Kontrolle des Abgeordnetenhaus unterliegt, über alle wesentliche Angelegenheiten der Staatspolitik.

Der Vorsitzende der Regierung bestimmt die Tätigkeit der Regierung. Er leitet auch ihre Sitzungen, handelt in ihrem Namen und übt weitere Funktionen aus, die ihm durch die Verfassung oder durch andere Gesetze anvertraut sind¹³⁷. Bei Erfüllung dieser Pflichten kann der Vorsitzende der Regierung von einem Stellvertreter oder einem anderen damit beauftragten Regierungsmitglied vertreten werden. Die Position des Vorsitzenden der Regierung wird dadurch gestärkt, dass gerade er die Zusammensetzung der Regierung bestimmt, indem er den Antrag auf Einberufung und Abberufung der Minister an den Staatspräsidenten stellt.

Die breiten Befugnisse des Ministerpräsidenten führten dazu, dass in der tschechischen Fachliteratur oft die Meinung vertreten wird, dass das in der Tschechischen Republik eingeführte Regierungsmodell viele Eigenschaften des Kanzlersystems besitzt¹³⁸. Diese Ähnlichkeit ist aber bestenfalls zufällig, weil es im tschechischen Staatssystem an zwei Pfeilern des Kanzlersystems fehlt. Dazu zählt zum einen die ausschließliche politische Verantwortung des Vorsitzenden der Regierung vor dem Parlament und zum anderen die ausschließliche Verantwortung der Ministern vor dem Ministerpräsidenten¹³⁹.

¹³⁶ K. Klima, *Ústavní právo*, op. cit., S. 165.

¹³⁷ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, Art. 77.

¹³⁸ Vgl. J. Filip, *Ústavní právo*, op. cit., S. 161.

¹³⁹ Vgl. zu diesem Thema K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 60.

In der Tschechischen Republik lassen sich Ministerien und andere zentrale Behörden und deren Kompetenzbereiche nur auf gesetzlichem Weg bestimmen. Es gilt immer noch das Gesetz von 1969, das 1993 novelliert wurde¹⁴⁰. Es bestimmt 16 Ministerien (Wirtschaft, Finanzen, Staatsvermögen und Privatisierung, Auswärtiges, Bildung, Jugend und Sport, Kultur, Arbeit und Soziales, Gesundheit, Justiz, Inneres, Industrie und Handel, Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Landwirtschaft, Verteidigung, Umweltschutz, Transport) und acht zentrale Ämter (Statistik, Vermessung und Kataster, Bergbau, Arbeitssicherheit, wissenschaftliche Titel, industrielles Eigentum, Verwaltung von staatlichen finanziellen Reserven, nukleare Sicherheit). Die Minister sind Organe der staatlichen Verwaltung von zweifachen Charakter. Einerseits sind sie Regierungsmitglieder und nehmen kollegial an der Verwirklichung seiner Aufgaben teil, andererseits leiten sie die ihnen zugewiesenen administrativen Aufgaben. Die Ministerien und andere Verwaltungsbehörden sowie Organe der territorialen Selbstverwaltung können auf der Grundlage und im Rahmen des Gesetzes Rechtsvorschriften erlassen, sofern sie dazu durch das Gesetz ermächtigt sind.

Die eigentliche Arbeit der Regierung und ihrer Organe wird von fachlicher, organisatorischer und technischer Seite vom Regierungsamt der Tschechischen Republik gewährleistet. Die Be- und Abberufung seines Leiters nimmt die Regierung selbständig vor. Der Modus der Ernennung legt fest, dass der Leiter dieses Amtes kein Regierungsmitglied (Minister) sein darf, obwohl er in der Regel an ihren Arbeiten teilnimmt. Die ausgewählte Person wird vom Präsidenten der Republik ernannt¹⁴¹.

4.4 Das Verfassungsgericht

Der Verfassung nach ist das Verfassungsgericht „das gerichtliche Organ zum Schutze der Verfassungsmäßigkeit“¹⁴². Es setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die vom Präsidenten der Republik mit Zustimmung des Senats auf zehn Jahre ernannt werden. Aus ihnen nominiert der Präsident eigenmächtig den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts.

Richter am Verfassungsgerichtshof kann ein unbescholtener Bürger werden, der über das aktive und passive Wahlrecht zum Senat verfügt, das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, juristische Hochschulausbildung besitzt und wenigstens zehn Jahre lang in einem juristischen Beruf tätig war. Ein Richter am Verfassungsgericht tritt sein Amt durch das Ablegen des Eides vor dem Präsidenten der Republik an: „Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, dass ich die Unantastbarkeit der unveräußerlichen Menschenrechte und der Bürgerrechte schützen, mich von den Verfassungsgesetzen leiten lassen und nach meiner besten Überzeugung unabhängig und unparteiisch entscheiden werde“¹⁴³. Lehnt ein Richter die Eidesleistung ab, oder legt er den Eid unter Vorbehalt ab, gilt er als nicht ernannt.

¹⁴⁰ *Zákon o zřízení ministerstev a jiných ústředních orgánů státní správy České Republiky* (č. 69/1993 Sbirka zákonů České Republiky).

¹⁴¹ Vgl. J. Filip, *Ústavní právo*, op. cit., S. 164 und K. Skotnicki, *Republika Czeska [Die Tschechische Republik]*, op. cit., S. 58.

¹⁴² *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 83.

¹⁴³ *Ibidem*, Art. 85 Abs. 2.

Die Richter am Verfassungsgericht sind mit einer Immunität ausgestattet. So kann ein Richter am Verfassungsgericht ohne Zustimmung des Senats nicht strafrechtlich verfolgt werden. Verweigert der Senat seine Zustimmung, ist eine strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen. Ein Richter am Verfassungsgericht kann nur dann inhaftiert werden, wenn er beim Begehen einer Straftat oder unmittelbar danach ertappt wurde. Das zuständige Polizeiorgan ist verpflichtet, die Verhaftung unverzüglich dem Vorsitzenden des Senats mitzuteilen. Gibt der Vorsitzende des Senats nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung seine Zustimmung zur Überstellung des Verhafteten an ein Gericht, so ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen. Bei der ersten darauf folgenden Sitzung entscheidet der Senat mit endgültiger Wirkung über die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung. Außerdem verfügt ein Richter am Verfassungsgericht das Recht, die Aussage über Tatsachen zu verweigern, die ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind, und das auch dann, wenn er nicht mehr Richter am Verfassungsgerichtshof ist¹⁴⁴.

Der Verfassung gemäß entscheidet das Verfassungsgericht über:

1. die Aufhebung von Gesetzen oder einzelnen ihrer Bestimmungen, sofern diese einem Verfassungsgesetz oder einem internationalen Vertrag zuwiderlaufen,
2. die Aufhebung sonstiger rechtlicher Vorschriften oder einzelner ihrer Bestimmungen, sofern diese einem Verfassungsgesetz, einem Gesetz oder einem internationalen Vertrag zuwiderlaufen,
3. die Verfassungsbeschwerde eines Organs der territorialen Selbstverwaltung gegen gesetzwidrige Eingriffe des Staates,
4. eine Verfassungsbeschwerde gegen eine im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffene Entscheidung oder einen anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und -freiheiten,
5. Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in Sachen der Überprüfung der Wahl eines Abgeordneten oder Senators,
6. bei Zweifeln hinsichtlich des Verlustes der Wählbarkeit bzw. der Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Amtes eines Abgeordneten oder Senators,
7. Verfassungsklage des Senats gegen den Präsidenten der Republik,
8. Antrag des Präsidenten der Republik auf Aufhebung eines ergangenen Beschlusses des Abgeordnetenhauses und des Senats,
9. Maßnahmen, die zur Durchführung einer für die Tschechische Republik verbindlichen Entscheidung eines internationalen Gerichts unabdingbar sind, sofern sie nicht auf andere Weise verwirklicht werden können,
10. darüber, ob eine Entscheidung über die Auflösung einer politischen Partei oder eine andere, die Tätigkeit einer politischen Partei betreffende, Entscheidung im Einklang mit den Verfassungsgesetzen und den übrigen Gesetzen steht,
11. Streitfälle hinsichtlich des Umfangs der Kompetenzen von staatlichen Organen und von Organen der territorialen Selbstverwaltung, sofern diese nach dem Gesetz nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen¹⁴⁵.

¹⁴⁴ Ibidem, Art. 86.

¹⁴⁵ Ibidem, Art. 87 Abs. 1. Vgl. zu diesem Thema auch M. Kruk, *Sąd Konstytucyjny Republiki Czeskiej [Der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik]*, in: J. Trzciński (Hrsg.), *Sądy Konstytucyjne w Europie [Die Verfassungsgerichte in Europa]*, Warszawa 1997, Bd. 2, S. 83-86.

Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen während der Plenarsitzungen oder in den urteilenden Senaten. Es gibt vier rechtsprechende Senate; in jedem von ihnen sind drei Richter. Zum Plenum gehören alle Richter, wobei verbindliche Entscheidungen nur bei Anwesenheit von mindestens zehn Richtern getroffen werden können. Plenarsitzungen werden vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts durchgeführt und einberufen, während die einzelnen Senatssitzungen von ihren Vorsitzenden geleitet werden, die wiederum vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts für ein Jahr berufen werden. Für die Plenarsitzungen sind Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung vorgesehen, während sich Senatssitzungen mit Angelegenheiten mit eher prozeduralem Charakter beschäftigen.

Die Entscheidungen während der Plenarsitzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter getroffen. Es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen: im Falle der Ungültigkeitserklärung von Gesetzen, einer Verfassungsanklage des Präsidenten und des Antrags des Präsidenten auf Aufhebung einer Entscheidung des Abgeordnetenhaus und des Senats, ist die Zustimmung von neun Richtern bei Anwesenheit von mindestens zehn Richtern notwendig. Im Falle des Antrags auf Erlöschen des Mandats eines Richters des Verfassungsgerichts ist die Zustimmung von neun Abgeordneten, aber bei gleichzeitig höherem Quorum (mindestens zwölf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes) notwendig¹⁴⁶. Der Sitz des Verfassungsgerichts ist Brunn (Brno).

Zur Stellung eines Antrags auf Einleitung des Verfahrens über die Aufhebung von Gesetzen oder ihrer einzelnen Bestimmungen vor dem Verfassungsgerichtshof sind folgende Personen berechtigt: der Präsident, eine Gruppe von mindestens 41 Abgeordneten oder mindestens 17 Senatoren, der Senat des Verfassungsgerichts, eine natürliche oder juristische Person, die feststellt, dass mit einer rechtskräftigen gesetzlichen Entscheidung verfassungsrechtlich garantierte Rechte und Freiheiten verletzt wurden, sowie ein Gericht. Ein Antrag auf Aufhebung von anderen Rechtsvorschriften und ihren einzelnen Bestimmungen kann dagegen von folgenden Personen gestellt werden: der Regierung, einer Gruppe von mindestens 41 Abgeordneten oder mindestens 17 Senatoren, dem Senat des Verfassungsgerichts, einer natürlichen oder juristischen Person, die feststellt, dass mit einer rechtskräftigen gesetzlichen Entscheidung verfassungsrechtlich garantierte Rechte und Freiheiten verletzt wurden, und einem Organ der territorialen Selbstverwaltung höherer Ebene¹⁴⁷. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht hat Prozesscharakter und nur eine Instanz. Eine Person, die das Verfahren moniert oder die Anordnungen des Verfassungsgerichtshofes ignoriert, kann mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen belegt werden¹⁴⁸. Die Entscheidungen und Urteile des Verfassungsgerichts, die im Namen der Tschechischen Republik gesprochen werden, gelten ab dem Moment ihrer Bekanntgabe in einer vom Gesetz vorgesehenen Weise, außer wenn das Gericht in diesem Punkt anders entschieden hat. Sie sind für alle Organe und Personen im Staat verbindlich.

Das Verfassungsgericht spielt in der Tschechischen Republik eine sehr wichtige Rolle, was auch auf indirekte Weise von seinen breiten Kompetenzen unterstrichen wird. Er entscheidet über die Übereinstimmung des erlassenen Rechts mit der Verfassung, ist

¹⁴⁶ *Zákon o Ústavním soudu...*, op. cit., § 144.

¹⁴⁷ Siehe: *ibidem*, §§ 64-71.

¹⁴⁸ *Ibidem*, § 61.

auch Garant der Unantastbarkeit der demokratischen Ordnung und der endgültige Schiedsrichter im Falle eventueller Streitigkeiten zwischen den Staatsorganen. Man muß dabei anmerken, dass erst in der Tschechischen Republik das Verfassungsgericht den ihm gebührenden Platz im politischen Leben eingenommen hat. Das Verfassungsgericht in der Vorkriegszeit war Institution einer besonderer Art, weil es, sozusagen nur auf Probe - für eine zehnjährige Amtszeit (1921 - 1931) - ins Leben gerufen wurde. Zum zweiten Mal wurde es dann 1938 gebildet (ins Leben gerufen /einberufen), wobei es damals aus historischen Gründen keine Rolle mehr spielen konnte. Das wiederum vom Föderationsgesetz von 1968 vorgesehene Verfassungsgericht nahm seine Tätigkeit nie auf.

Es muss jedoch gesagt werden, dass es auch in der Tschechischen Republik eines der von der Verfassung angekündigten Gerichtsorgane nach wie vor nicht ins Leben berufen wurde. Es handelt sich hier um das Oberste Verwaltungsgericht, das - der Verfassung nach - anstelle des Verfassungsgerichts über die Aufhebung von Rechtsvorschriften oder einzelner ihrer Bestimmungen entscheiden soll, sofern diese dem Gesetz zuwiderlaufen, oder wenn der Umfang von Befugnissen von staatlichen Organen und von Organen der regionalen Selbstverwaltung strittig ist¹⁴⁹.

4.5 Der Oberste Rechnungshof

In der tschechischen Fachliteratur findet man oft die Meinung, dass die Oberste Kontrollbehörde „die vierte Säule der Demokratie“¹⁵⁰ ist. Sie ist nämlich ein Organ, das sich außerhalb der Dreiteilung der Macht in gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Gewalt befindet. Die Verfassung rüstet sie gegenüber den allen genannten mit Unabhängigkeit aus¹⁵¹. K. Klima schreibt: „Die Oberste Kontrollbehörde ist ein neuer Typ von Verfassungsorganen in der Geschichte unseres Konstitutionalismus, und zwar ein Kontrollorgan, ähnlich den Kontrollorganen in Österreich, Ungarn und Polen“¹⁵².

Die Arbeiten dieser Behörde werden von ihrem Vorsitzenden geleitet, der - wie der stellvertretende Vorsitzende - vom Präsidenten auf Antrag des Abgeordnetenhauses berufen wird. Außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gehören dem Obersten Rechnungshof auch 15 weitere Mitglieder an, die vom Abgeordnetenhaus auf Antrag des Vorsitzenden des Hofes nominiert werden. Die Oberste Kontrollbehörde arbeitet entweder in Form eines Kollegiums, das alle ihre Mitglieder vereint, oder in Senaten, zu denen spezialisierte Kontrollbeamten gehören, die den Behördenmitgliedern unterstehen. Viermal im Jahr gibt der Oberste Rechnungshof ein Amtsblatt heraus, in dem die Ergebnisse ihrer Arbeiten und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für staatliche Organe dargestellt werden.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert der Hof das Wirtschaften von Staatsvermögen, die Haushaltsführung, den Jahresabschluss des Staatshaushalts, Ausgaben für Auslandskredite, das Zeichnen von Obligationen und Wertpapieren und

¹⁴⁹ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 87 Abs 2.

¹⁵⁰ A. Gerloch, J. Hřebejk, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 243.

¹⁵¹ *Die Verfassung der Tschechischen Republik*, op. cit., Art. 97 Abs. 1.

¹⁵² K. Klima, *Ústavní právo*, op. cit., S. 173.

die Vergabe von staatlichen Aufträgen¹⁵³. Gegenstand von Kontrollarbeiten können Ministerien, zentrale Behörden und andere Staatsorgane, aber auch natürliche und juristische Personen sein. Nicht kontrolliert wird die Tschechische Nationalbank, die die zentrale Bank des Staates ist.

Schlußbemerkungen

Das Staatssystem der Tschechischen Republik stellt ein Beispiel parlamentarischer Demokratie dar und entspricht somit den oben erwähnten Kopenhagener Aufnahme-Kriterien in die Europäische Union¹⁵⁴. Das Parlament als Vertretungskörperschaft hat nicht nur einen symbolischen Vorrang in der Struktur der Organe der Staatsmacht, sondern spielt auch eine sehr bedeutende Rolle in diesem System. Das Parlament ist die Quelle der Vollmachten für zwei andere Organe der Staatsmacht. Dazu zählt einerseits der Staatspräsidenten, den sie wählt, und andererseits die Regierung, die seine deutliche Unterstützung haben muss, um funktionieren zu können. Dieser Gegebenheit erlaubt die Feststellung, dass wir im Staatssystem der Tschechischen Republik drei fundamentale Voraussetzungen der parlamentarischen Demokratie in reiner Form finden: die politische Verantwortung der Regierung vor dem Parlament, die Teilnahme der Regierung an der Gesetzgebung und das Recht des Staatsoberhauptes, das Parlament aufzulösen¹⁵⁵.

Maria Kruk schreibt: „Beim Versuch einer zusammenfassenden generellen Bewertung der tschechischen Verfassung müsste vor allem auf die Tatsache hingewiesen werden, dass sie ein sehr klassisches und konsequentes parlamentarisches System bildet, das tief sowohl in der eigenen als auch in der europäischen Tradition verankert ist, ohne zahlreiche systempolitische „Neuigkeiten“ und ohne weitgehende Rationalisierung, und besonders ohne die Angst, dass traditionelle parlamentarische Regeln zur ungestörten Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen nicht ausreichen würden“¹⁵⁶. Die Entscheidung der Tschechen für Lösungen des klassischen Parlamentarismus ist in der Tat betonenswert. Sie führte dazu, dass der Staat keine systempolitische Experimente durchzuführen versuchte und sich auf keine Systemrationalisierungen einließ, die der Stärkung der Exekutive dienen sollten, sondern sich auf der Tradition der Tschechoslowakischen Republik aus der Vorkriegszeit stützte, die als Modell einer parlamentarischen Republik galt.

¹⁵³ *Zákon o Nejvyšším kontrolním úřadu* (č. 166/1993 Sbirka zákonu České Republiky), § 3.

¹⁵⁴ Vgl. Archiv der Gegenwart 12 (1993), S. 37973-37974.

¹⁵⁵ Zum Thema theoretischer Voraussetzungen der parlamentarischen Demokratie siehe: D.G. Kousoulas, *On Government: A Comparative Introduction*, Belmont 1968, S. 72-75; T. M. Magstadt, P. M. Schotten, *Understanding Politics. Ideas, Institutions and Issues*, New York 1993, S. 124-142; M. Bankowicz, *Fenomen demokracji [Das Phänomen der Demokratie]*, op. cit., S. 36.

¹⁵⁶ M. Kruk, *Konstytucja Republiki Czeskiej [Die Verfassung der Tschechischen Republik]*, op. cit., S. 25.

Die Praxis eines konsequenten Parlamentarismus ist einer der Faktoren für die Nichtexistenz der Institution des Ombudsmannes, was manchmal Beobachter und Forscher in Erstaunen versetzt. Diese Situation ist aber kein Zufall, sondern resultiert aus der von den 1993 - 1997 regierenden politischen Parteien vertretenen Meinung, dass das Parlament, der Garant für politische und bürgerliche Rechte in der Demokratie steht. Solange dieses die Meinungen und gesellschaftlichen Interessen korrekt ausdrückt, besteht kein Bedarf nach Einberufung eines speziellen Organs, das die Bürgerrechte überbewachen soll¹⁵⁷.

In dieser Arbeit betonten wir häufig die systempolitische Verwandtschaft der Tschechischen Republik mit der Ersten Tschechoslowakischen Republik aus den Jahren 1918 - 1938. Der gegenwärtige tschechische Staat knüpft bewußt an die Lösungen der Masaryk-Republik an und sieht sich in der Rolle des Fortsetzenden der gleichen systempolitischen Tradition. Die politischen Systeme der Ersten Tschechoslowakischen Republik und der Tschechischen Republik zeigen eine weitgehende Verwandtschaft bezüglich des Mechanismus der Machtausübung, der Konstruktion der Staatsorgane sowie ihre gegenseitige Wirkungen. Es sind aber, dies muss unterstrichen werden, keine identischen Systeme. Die Tschechische Republik griff auf die Lösungen aus der Vorkriegszeit zurück und zog gleichzeitig Schlüsse aus den historischen Erfahrungen sowie den Erkenntnissen anderer demokratischer Staaten. Im Endergebnis können wir eine Schwächung der gegenwärtigen Präsidentschaft im Vergleich mit der Präsidentschaft der Ersten Republik beobachten, was sich in der Verringerung der Rechte des Staatsoberhauptes im Bereich der Einberufung und Abberufung des Ministerpräsidenten und der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentsauflösung, und auch in seiner Einschränkung durch die Prozedur der Gegenzeichnung zeigt¹⁵⁸.

In der Tschechischen Republik hat die Regierung viel größere Handlungsmöglichkeiten als die Regierung in der Ersten Republik. Im Vergleich zur Vorkriegszeit besitzt die Regierung heute einen größeren Handlungsraum gegenüber dem Parlament und hat auch bessere Möglichkeiten, ihre Meinung im Forum beider Kammern zu präsentieren. Die Ursachen für dieses Phänomen sind weniger in den formellen Lösungen zu suchen, sondern eher als Folge der Majorisierung des gesamten politischen Prozesses durch die politischen Parteien zu sehen. In der Vorkriegszeit waren die Parteien viel schwächer als heutzutage. Diese Macht wird durch das demokratische Prinzip der Macht der Mehrheit gestärkt, was sich in der Praxis darin zeigt, dass es keinen Wettbewerb zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Regierung gibt, weil wir es hier mit einer politischen Identität zu tun haben. Hervorgehoben werden soll auch die Stärkung

¹⁵⁷ Der Ministerpräsident Vaclav Klaus sagte oft und bei verschiedenen Gelegenheiten, dass - seiner Meinung nach - die Konzeption eines Ombudsmannes mit der Grundidee der Demokratie, der Voraussetzung, dass das Parlament der Repräsentant des Volkes und seiner Interessen ist, nicht übereinstimmt. Dieser Argumentation bediente sich die Regierung in der Parlamentarischen Debatte im März 1997, als auf Antrag der oppositionellen Sozialdemokraten die Gründung der Institution des Ombudsmannes erwogen wurde. Es sei hinzugefügt, dass den Antrag in dieser Angelegenheit durchgefallen ist, weil er die erforderliche Mehrheit nicht bekam. Siehe: *Diskuse o úřadu ombudsmana*, in: *Parlamentní zpravodaj* 3 (1996-1997).

¹⁵⁸ Vgl. A. Gerloch, J. Hřebek, V. Zoubek, *Ústavní systém...*, op. cit., S. 274-279.

der Position des Regierungschefs. In der Tschechischen Republik führt er die Regierung als Organisator und Leiter ihrer Arbeiten, während in der Ersten Republik der kollegiale Charakter des Kabinetts besonders betont wurde. Während er in der Ersten Republik der Regierungschef nur *primus inter pares* war, fallen in der heutigen Tschechischen Republik seine Kompetenzen deutlich aus diesem Rahmen heraus.

Anhang:

Verfassung der Tschechischen Republik

vom 16. Dezember 1992

Der Tschechische Nationalrat verabschiedete das folgende Verfassungsgesetz

Präambel

Wir, die Bürger der Tschechischen Republik in Böhmen, in Mähren und in Schlesien sind zur Zeit der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates, getreu allen guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmisches Krone sowie der tschechoslowakischen Staatlichkeit, entschlossen, die Tschechische Republik im Geiste der unantastbaren Werte der Menschenwürde und Freiheit, als Vaterland gleichberechtigter, freier Bürger, die sich ihrer Pflichten gegenüber anderen und der Verantwortung gegenüber der Gesamtheit bewußt sind, als einen freien und demokratischen, auf der Achtung der Menschenrechte und den Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft beruhenden Staat, als Teil der Familie der europäischen und weltweiten Demokratien zu gestalten, zu schützen und zu entfalten, entschlossen, den ererbten natürlichen und kulturellen, materiellen und geistigen Reichtum gemeinsam zu hüten und zu fördern, und uns nach den bewährten Prinzipien eines Rechtsstaates zu richten, verabschieden mittels unserer frei gewählten Vertreter diese Verfassung der Tschechischen Republik.

Erstes Kapitel

Grundlegende

Artikel 1

Die Tschechische Republik ist ein auf der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten beruhender souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat.

Artikel 2

- (1) Das Volk ist die Quelle aller Staatsgewalt und übt diese mittels der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt aus.
- (2) Das Verfassungsgesetz kann festlegen, wann das Volk die Staatsgewalt direkt ausübt.
- (3) Die Staatsgewalt dient allen Bürgern und darf nur in Fällen, Grenzen und auf Art und Weise geltend gemacht werden, die das Gesetz festlegt.
- (4) Jeder Bürger kann tun, was gesetzlich nicht verboten ist, und niemand darf gezwungen werden zu tun, was ihm das Gesetz nicht auferlegt.

Artikel 3

Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der Tschechischen Republik ist die Deklaration der Grundrechte und -freiheiten.

Artikel 4

Die Grundrechte und -freiheiten stehen unter dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt.

Artikel 5

Das politische System beruht auf der freien und freiwilligen Bildung der politischen Parteien und deren freie Wettbewerb, die die demokratischen Grundprinzipien respektieren und die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen.

Artikel 6

Die politischen Beschlüsse gehen vom Willen der Mehrheit aus, die durch die freie Abstimmung zum Ausdruck kommt. Die Entscheidung der Mehrheit ist auf den Schutz der Minderheiten bedacht.

Artikel 7

Der Staat achtet auf die rücksichtsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen und auf den Schutz der Naturschätze.

Artikel 8

Die Selbstverwaltung territorialer Selbstverwaltungskomplexe ist verbürgt.

Artikel 9

- (1) Die Verfassung kann nur durch Verfassungsgesetze ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Eine Änderung der wesentlichen Erfordernisse des demokratischen Rechtsstaates ist unzulässig.

(3) Die Interpretation der Rechtsnormen berechtigt zu keiner Beseitigung oder Gefährdung der Fundamente des demokratischen Staates.

Artikel 10

Die ratifizierten und proklamierten internationalen Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die die Tschechische Republik gebunden ist, sind unmittelbar verbindlich und haben vor dem Gesetz Priorität.

Artikel 11

Das Territorium der Tschechischen Republik bildet ein unteilbares Ganzes, dessen Staatsgrenze nur durch das Verfassungsgesetz geändert werden kann.

Artikel 12

(1) Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik bestimmt das Gesetz.

(2) Niemand darf gegen seinen Willen der Staatsbürgerschaft verlustig gehen.

Artikel 13

Hauptstadt der Tschechischen Republik ist Prag.

Artikel 14

(1) Die Staatssymbole der Tschechischen Republik sind das große und das kleine Staatswappen, die Staatsfarben, die Staatsflagge und die Standarte des Präsidenten der Republik, das Staatssiegel und die Staatshymne.

(2) Die Staatssymbole und ihre Benutzung regelt das Gesetz.

Zweites Kapitel

Die Gesetzgebende Gewalt

Artikel 15

(1) Die gesetzgebende Gewalt der Tschechischen Republik obliegt dem Parlament.

(2) Das Parlament bilden zwei Kammern, und zwar das Abgeordnetenhaus und der Senat.

Artikel 16

(1) Das Abgeordnetenhaus hat 200 Abgeordnete, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

(2) Der Senat hat 81 Senatoren, die für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Ein Drittel der Senatoren wird alle zwei Jahre gewählt.

Artikel 17

- (1) Die Wahlen zu beiden Kammern finden in der Frist statt, die mit dem dreißigsten Tag vor Ablauf der Wahlperiode beginnt und mit dem Tage ihres Ablaufes endet.
- (2) Im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses finden binnen sechzig Tagen nach seiner Auflösung Wahlen statt.

Artikel 18

- (1) Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus erfolgen in geheimer Abstimmung auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts nach dem Prinzip der proportionalen Vertretung.
- (2) Die Wahlen zum Senat erfolgen in geheimer Abstimmung auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts nach dem Prinzip des Mehrheitssystems.
- (3) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der Tschechischen Republik, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 19

- (1) In das Abgeordnetenhaus ist jeder Bürger der Tschechischen Republik wählbar, der das Wahlrecht besitzt und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) In den Senat ist jeder Bürger der Tschechischen Republik wählbar, der das Wahlrecht besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Mandat eines Abgeordneten oder eines Senators entsteht durch die Wahl.

Artikel 20

Die weiteren Bedingungen der Ausübung des Wahlrechts, die Organisation der Wahlen und den Umfang der gerichtlichen Überprüfung bestimmt das Gesetz.

Artikel 21

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern des Parlaments sein.

Artikel 22

- (1) Mit der Funktion eines Abgeordneten oder eines Senators ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten der Republik, der Funktion eines Richters sowie weiterer gesetzlich bestimmter Funktionen unvereinbar.
- (2) An dem Tag, an dem ein Abgeordneter oder ein Senator das Amt des Präsidenten übernimmt, oder an dem Tag, an dem er die Funktion eines Richters oder andere Funktionen übernimmt, die mit der Funktion eines Abgeordneten oder eines Senators unvereinbar sind, erlischt sein Mandat als Abgeordneter oder Senator.

Artikel 23

- (1) Der Abgeordnete legt auf der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses, an der er teilnimmt, den Eid ab.
- (2) Der Senator legt den Eid auf der ersten Senatsitzung ab, an der er teilnimmt.
- (3) Der Eid des Abgeordneten und des Senators lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, daß ich ihre Verfassung und ihre Gesetze wahren werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, daß ich mein Mandat im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde“.

Artikel 24

Der Abgeordnete oder Senator auf sein Mandat in einer persönlichen Erklärung auf der Sitzung der Kammer, deren Mitglied er ist, niederlegen. Falls ihn daran schwerwiegende Umstände hindern, kann er dies auf gesetzlich festgelegte Art und Weise tun.

Artikel 25

Das Mandat eines Abgeordneten oder eines Senators erlischt:

- a) durch Eidesverweigerung oder Eidesleistung unter Vorbehalt,
- b) mit dem Ablauf der Wahlperiode,
- c) mit der Mandatniederlegung
- d) mit dem Verlust der Wählbarkeit,
- e) bei den Abgeordneten mit Auflösung des Abgeordnetenhauses,
- f) durch Entstehen der Unvereinbarkeit der Funktionen laut Artikel 22.

Artikel 26

Die Abgeordneten und die Senatoren üben ihr Mandat persönlich im Einklang mit ihrem Eid aus und sind dabei durch keine Weisungen gebunden.

Artikel 27

- (1) Weder ein Abgeordneter noch ein Senator darf wegen seiner Abstimmung im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder in deren Organen verfolgt werden.
- (2) Für die im Abgeordnetenhaus oder im Senat gemachten Aussagen kann ein Abgeordneter oder ein Senator nicht strafrechtlich verfolgt werden. Der Abgeordnete oder Senator untersteht nur der Disziplinargewalt jener Kammer, deren Mitglied er ist.
- (3) Bei Übertretungen untersteht der Abgeordnete oder der Senator nur der Disziplinargewalt jener Kammer, deren Mitglied er ist, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt.
- (4) Weder ein Abgeordneter noch ein Senator können ohne Zustimmung jener Kammer, deren Mitglied sie sind, strafrechtlich verfolgt werden. Falls die Kammer die Zustimmung verweigert, ist die strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen.
- (5) Ein Abgeordneter oder ein Senator kann nur dann festgenommen werden, wenn er bei der Verübung einer Straftat oder unmittelbar nach derselben angetroffen wird. Das

zuständige Organ ist verpflichtet, die Festnahme dem Vorsitzenden jener Kammer, deren Mitglied der Festgenommene ist, sofort mitzuteilen. Falls der Vorsitzende der Kammer nicht binnen 24 Stunden nach der Festnahme seine Zustimmung zur Auslieferung des Festgenommenen an das Gericht erteilt, ist das zuständige Organ verpflichtet, ihn freizulassen. Die Kammer entscheidet auf ihrer ersten nachfolgenden Sitzung endgültig über die Statthaftigkeit der Ahndung.

Artikel 28

Der Abgeordnete und der Senator haben das Zeugnisverweigerungsrecht über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Mandats erfahren haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht mehr Abgeordneter oder Senator sind.

Artikel 29

- (1) Die Abgeordnetenkammer wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter und beruft sie ab.
- (2) Der Senat wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter und beruft sie ab.

Artikel 30

- (1) Zur Ermittlung einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses kann das Abgeordnetenhaus eine Untersuchungskommission bilden, falls dies mindestens ein Fünftel der Abgeordneten beantragt.
- (2) Das Verfahren vor der Kommission regelt das Gesetz.

Artikel 31

- (1) Die Kammern bilden Ausschüsse und Kommissionen als ihre Organe.
- (2) Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen regelt das Gesetz.

Artikel 32

Ein Abgeordneter oder ein Senator, der Regierungsmitglied ist, kann nicht Vorsitzender oder Vorsitzender des Abgeordnetenhauses oder des Senats, der Parlamentsausschüsse, der Untersuchungskommissionen oder der Kommissionen sein.

Artikel 33

- (1) Falls das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, obliegt es dem Senat, gesetzliche Maßnahmen in den Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden und sonst die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden.
- (2) Dem Senat obliegt jedoch nicht die Verabschiedung gesetzlicher Maßnahmen in Fragen der Verfassung, des Staatshaushalts, der staatlichen Schlußbilanz, des Wahlgesetzes oder internationaler Verträge laut Artikel 10.
- (3) Gesetzliche Maßnahmen kann dem Senat nur die Regierung vorschlagen.

(4) Gesetzliche Maßnahmen des Senats unterzeichnen der Vorsitzende des Senats, der Präsident der Republik und der Ministerpräsident. Sie werden so wie ein Gesetz erlassen.

(5) Eine gesetzliche Maßnahme des Senats muß vom Abgeordnetenhaus auf seiner ersten Sitzung gebilligt werden. Falls das Abgeordnetenhaus sie nicht billigt, verliert sie die weitere Gültigkeit.

Artikel 34

(1) Die Sitzungen der Kammern sind permanent. Die Sitzung des Abgeordnetenhauses beruft der Präsident der Republik so ein, daß sie spätestens am dreißigsten Tag nach dem Wahltag eröffnet wird. Falls er dies nicht tut, tritt das Abgeordnetenhaus am dreißigsten Tag nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Sitzung der Kammer kann auf Grund eines Beschlusses unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Sitzungsunterbrechungen darf hundertzwanzig Tage im Jahr nicht überschreiten.

(3) Während der Unterbrechung der Sitzung kann der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses oder des Senats die Kammer vor dem festgesetzten Termin zur Sitzung einberufen. Er tut dies immer, wenn ihn der Präsident der Republik, die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Kammermitglieder darum ersuchen.

(4) Die Sitzung des Abgeordnetenhauses endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder mit seiner Auflösung.

Artikel 35

(1) Der Präsident der Republik kann das Abgeordnetenhaus auflösen, wenn

a) das Abgeordnetenhaus der neuernannten Regierung, deren Ministerpräsident vom Präsidenten der Republik auf Antrag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt wurde, nicht sein Vertrauen aussprach,

b) das Abgeordnetenhaus binnen drei Monaten die Gesetzesvorlage der Regierung nicht verabschiedet, mit deren Erörterung die Regierung das Vertrauensvotum verbunden hat,

c) die Sitzung des Abgeordnetenhauses länger als zulässig unterbrochen wurde,

d) das Abgeordnetenhaus länger als drei Monate nicht beschlußfähig war, obwohl seine Sitzung nicht unterbrochen wurde und obwohl es in dieser Zeit wiederholt zur Sitzung einberufen wurde.

(2) Das Abgeordnetenhaus darf drei Monate vor Ende seiner Wahlperiode nicht aufgelöst werden.

Artikel 36

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Artikel 37

(1) Die gemeinsame Sitzung beider Kammern beruft der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses ein.

(2) Für die Beratungen der gemeinsamen Sitzung der Kammern gilt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Artikel 38

(1) Das Regierungsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen beider Kammern, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Es wird ihm jederzeit, wenn es darum ersucht, das Wort erteilt.

(2) Das Regierungsmitglied ist verpflichtet, auf Grund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses persönlich auf dessen Sitzung zu erscheinen. Dies gilt auch für die Sitzungen eines Ausschusses, einer Kommission oder einer Untersuchungskommission, wo sich jedoch das Regierungsmitglied von seinem Stellvertreter oder einem anderen Regierungsmitglied vertreten lassen kann, wenn seine persönliche Teilnahme nicht ausdrücklich gefordert wird.

Artikel 39

(1) Die Kammern sind bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig.

(2) Zur Verabschiedung eines Beschlusses der Kammer ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten oder Senatoren notwendig, sofern es die Verfassung nicht anders bestimmt.

(3) Zur Verabschiedung eines Beschlusses über Kriegserklärung und zur Annahme eines Beschlusses über das Einverständnis mit dem Aufenthalt fremder Streitkräfte auf dem Territorium der Tschechischen Republik bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und der absoluten Stimmenmehrheit aller Senatoren.

(4) Zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes oder zur Genehmigung eines internationalen Abkommens laut Artikel 10 bedarf es der Zustimmung der Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und der Dreifünftelmehrheit der anwesenden Senatoren.

Artikel 40

Zur Verabschiedung des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Prinzipien der Beratungen und der Kontakte beider Kammern untereinander sowie nach außen hin und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Senates ist die Genehmigung des Abgeordnetenhauses und des Senates erforderlich.

Artikel 41

(1) Gesetzesvorlagen werden dem Abgeordnetenhaus eingereicht.

(2) Eine Gesetzesvorlage kann ein Abgeordneter, eine Abgeordnetengruppe, der Senat, die Regierung oder die Vertretung eines höheren territorialen Selbstverwaltungs-komplexes unterbreiten.

Artikel 42

- (1) Die Vorlage des Staatshaushaltgesetzes und die Vorlage der staatlichen Schlußbilanz legt die Regierung vor.
- (2) Diese Vorlagen erörtert nur das Abgeordnetenhaus auf einer öffentlichen Sitzung und beschließt über sie.

Artikel 43

- (1) Das Parlament kann über die Kriegszustandserklärung entscheiden, falls die Tschechische Republik angegriffen wird, oder falls internationale vertragliche Verpflichtungen über die gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff erfüllt werden müssen.
- (2) Die Entsendung von Streitkräften außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik ist nur mit Genehmigung beider Kammern möglich.

Artikel 44

- (1) Die Regierung ist berechtigt, zu allen Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen.
- (2) Falls die Regierung nicht binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Gesetzesvorlage Stellung nimmt, gilt, daß sie sich positiv geäußert hat.
- (3) Die Regierung hat das Recht zu fordern, daß das Abgeordnetenhaus die Erörterung einer Gesetzesvorlage der Regierung binnen drei Monaten nach ihrer Unterbreitung beendet, sofern die Regierung damit einen Vertrauensvotumsantrag verbindet.

Artikel 45

Das Abgeordnetenhaus leitet die Gesetzesvorlage, zu der es seine Zustimmung äußerte, unverzüglich an den Senat weiter.

Artikel 46

- (1) Der Senat erörtert die Gesetzesvorlage und beschließt darüber binnen dreißig Tagen nach ihrer Zustellung.
- (2) Der Senat verabschiedet die Gesetzesvorlage mit einem Beschluß, oder lehnt sie ab, oder reicht sie dem Abgeordnetenhaus mit Änderungsanträge zurück, oder äußert den Willen, sich mit ihr zu befassen.
- (3) Falls sich der Senat in der laut Absatz 1 festgelegten Frist nicht äußert, gilt die Gesetzesvorlage als verabschiedet.

Artikel 47

- (1) Falls der Senat die Gesetzesvorlage ablehnt, stimmt das Abgeordnetenhaus erneut darüber ab. Die Gesetzesvorlage ist angenommen, wenn sie von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten gebilligt wird.

(2) Falls der Senat die Gesetzesvorlage mit Änderungsanträgen dem Abgeordnetenhaus zurückreicht, stimmt das Abgeordnetenhaus über sie im vom Senat gebilligten Wortlaut ab. Mit seinem Beschluß ist die Gesetzesvorlage angenommen.

(3) Falls das Abgeordnetenhaus die Gesetzesvorlage in dem vom Senat gebilligten Wortlaut nicht akzeptiert, stimmt es erneut über sie in dem Wortlaut ab, in dem sie dem Senat zugeleitet wurde. Die Gesetzesvorlage ist angenommen, wenn sie von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten verabschiedet wurde.

(4) Abänderungsanträge sind nicht bei der Erörterung einer abgelehnten oder zurückgereichten Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus nicht zulässig.

Artikel 48

Falls der Senat den Willen äußert, sich mit der Gesetzesvorlage nicht zu befassen, ist mit diesem Beschluß die Gesetzesvorlage angenommen.

Artikel 49

(1) Internationale Abkommen, die die Zustimmung des Parlaments erfordern, verabschiedet das Parlament ähnlich wie Gesetzesvorlagen.

(2) Die Zustimmung des Parlaments erfordern die Konventionen über der Menschenrechte und Grundfreiheiten, politische Abkommen und Wirtschaftsverträge allgemeinen Charakters sowie Verträge, zu deren Realisierung ein Gesetz erforderlich ist.

Artikel 50

(1) Der Präsident der Republik hat das Recht, ein angenommenes Gesetz mit Ausnahme des Verfassungsgesetzes innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, da es ihm übergeben wurde, mit Begründung zurückzureichen.

(2) Über das zurückgereichte Gesetz stimmt das Abgeordnetenhaus erneut ab. Abänderungsanträge sind unzulässig. Falls die absolute Mehrheit aller Abgeordneten des Abgeordnetenhauses auf dem zurückgereichten Gesetz besteht, wird das Gesetz verkündet. Ansonsten gilt, daß das Gesetz nicht verabschiedet wurde.

Artikel 51

Die verabschiedeten Gesetze unterzeichnen der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses, der Präsident der Republik und der Ministerpräsident.

Artikel 52

Für die Gültigkeit eines Gesetzes ist seine Verkündung erforderlich. Die Art der Verkündung legt das Gesetz fest. Dasselbe gilt für die vom Parlament genehmigten internationalen Abkommen.

Artikel 53

- (1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, an die Regierung oder ihre Mitglieder in Sachen ihres Wirkungsbereiches eine Interpellation zu richten.
- (2) Die interpellierten Regierungsmitglieder beantworten die Interpellation binnen dreißig Tagen nach ihrer Einbringung.

Drittes Kapitel

Die Ausübende Gewalt der Präsident der Republik

Artikel 54

- (1) Staatsoberhaupt ist der Präsident der Republik.
- (2) Den Präsidenten der Republik wählt das Parlament auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern.
- (3) Der Präsident der Republik ist kraft seines Amtes keine Rechenschaft schuldig.

Artikel 55

Der Präsident der Republik tritt sein Amt mit der Eidesleistung an. Die Wahlperiode des Präsidenten der Republik dauert fünf Jahre und beginnt am Tag der Vereidigung.

Artikel 56

Die Wahl erfolgt innerhalb der letzten dreißig Tage der Wahlperiode des amtierenden Präsidenten der Republik. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik frei wird, findet die Wahl innerhalb von dreißig Tagen statt.

Artikel 57

- (1) Zum Präsidenten der Republik kann ein Bürger gewählt werden, der für den Senat wählbar ist.
- (2) Es kann niemand mehr als zweimal hintereinander gewählt werden.

Artikel 58

- (1) Einen Kandidaten vorzuschlagen, sind mindestens zehn Abgeordnete oder zehn Senatoren berechtigt.
- (2) Zum Präsidenten der Republik wird ein Kandidat gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit aller Senatoren erhalten hat.
- (3) Falls keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und aller Senatoren erwirbt, findet binnen vierzehn Tagen ein zweiter Wahlgang statt.
- (4) In den zweiten Wahlgang rückt der Kandidat auf, der die meisten Stimmen im Abgeordnetenhaus erhalten hat, sowie jener Kandidat, der die meisten Stimmen im Senat erlangt hat.

(5) Falls es mehrere Kandidaten gibt, die die gleiche höchste Stimmenzahl im Abgeordnetenhaus, oder mehrere Kandidaten, die die gleiche höchste Stimmenzahl im Senat erhalten haben, werden die für sie in beiden Kammern abgegebenen Stimmen zusammengezählt. In den zweiten Wahlgang rückt der Kandidat auf, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Gewählt wird derjenige Kandidat, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Senatoren erhalten hat.

(7) Falls der Präsident auch im zweiten Wahlgang nicht gewählt wird, findet binnen vierzehn Tagen ein dritter Wahlgang statt, in dem derjenige der Kandidaten des zweiten Wahlgangs gewählt wird, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten und Senatoren erlangt hat.

(8) Falls der Präsident der Republik auch im dritten Wahlgang nicht gewählt wird, finden Neuwahlen statt.

Artikel 59

(1) Der Präsident der Republik leistet den Eid vor dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern.

(2) Der Eid des Präsidenten der Republik lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, ihre Verfassung und ihre Gesetze zu wahren. Ich gelobe bei meiner Ehre, daß ich mein Amt im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde“.

Artikel 60

Falls der Präsident der Republik die Vereidigung ablehnt oder den Eid unter Vorbehalt ablegt, wird er als nicht gewählt betrachtet.

Artikel 61

Der Präsident kann vor dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses sein Amt wiederlegen.

Artikel 62

Der Präsident der Republik

a) ernennt den Ministerpräsidenten und weitere Regierungsmitglieder und beruft sie ab, nimmt ihre Demission entgegen, beruft die Regierung ab und nimmt ihre Demission entgegen,

b) beruft die Tagungen des Abgeordnetenhauses ein,

c) löst das Abgeordnetenhaus auf,

d) beauftragt die Regierung, deren Demission er entgegengenommen oder die er abberufen hat, mit der vorläufigen Ausübung ihrer Funktionen bis zur Ernennung einer neuen Regierung,

e) ernennt die Richter des Verfassungsgerichtes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,

- f) ernennt aus den Reihen der Richter den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und dessen Stellvertreter,
- g) erläßt und mildert die vom Gericht verhängten Strafen, entscheidet über das Nichteinleiten eines Strafverfahrens, und falls dasselbe eingeleitet wurde, über sein Einstellen und die Tilgung des Urteilspruchs,
- h) ist berechtigt, dem Parlament ein angenommenes Gesetz mit Ausnahme des Verfassungsgesetzes zurückzureichen,
- i) unterzeichnet die Gesetze,
- j) ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Kontrollamtes,
- k) ernennt die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank.

Artikel 63

- (1) Der Präsident der Republik
 - a) vertritt ferner den Staat nach außen,
 - b) vereinbart und ratifiziert internationale Abkommen. Deren Vereinbarung kann er auf die Regierung oder mit ihrer Zustimmung auf ihre einzelnen Mitglieder übertragen,
 - c) ist der obersten Befehlshaber der Streitkräfte,
 - d) empfängt die Leiter der Vertretungsmissionen,
 - e) beauftragt und beruft die Leiter der Vertretungsmissionen ein,
 - f) schreibt die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat aus,
 - g) ernennt und befördert die Generäle,
 - h) verleiht und erteilt staatliche Auszeichnungen, falls er dazu kein anderes Organ ermächtigt,
 - i) ernennt die Richter,
 - j) hat das Recht auf Amnestiegewährung
- (2) Dem Präsidenten der Republik obliegt auch die Ausübung der Rechtsbefugnisse, die im Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich angeführt sind, falls dies das Gesetz festlegt.
- (3) Die laut Absatz 1 und 2 herausgegebenen Entscheidungen des Präsidenten der Republik erfordern zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines von ihm beauftragten Regierungsmitglieds.
- (4) Für die Entscheidung des Präsidenten der Republik, die die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten oder eines von ihm beauftragten Regierungsmitglieds erfordert, ist die Regierung verantwortlich.

Artikel 64

- (1) Der Präsident der Republik hat das Recht, an den Sitzungen beider Parlamentskammern, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ihm wird das Wort jederzeit erteilt, wenn er darum ersucht.
- (2) Der Präsident der Republik hat das Recht, an den Regierungssitzungen teilzunehmen, von der Regierung und ihren Mitgliedern Berichterstattung zu fordern und mit der Regierung oder mit ihren Mitgliedern Fragen zu erörtern, die in deren Wirkungsbereich fallen.

Artikel 65

- (1) Der Präsident der Republik darf nicht festgenommen, bzw. wegen einer Übertretung oder eines anderen Verwaltungsdeliktes strafrechtlich verfolgt werden.
- (2) Der Präsident der Republik kann vor dem Verfassungsgericht auf Grund einer Anklage des Senates auf Hochverrat strafrechtlich werden. Die Strafe kann im Verlust des Präsidentenamtes und der Befähigung zur Neuerwerbung bestehen.
- (3) Eine strafrechtliche Verfolgung von Straftaten, die während der Amtszeit des Präsidenten der Republik verübt wurden, ist für immer ausgeschlossen.

Artikel 66

Falls das Amt des Präsidenten der Republik frei wird und noch kein neuer Präsident der Republik gewählt wurde oder den Eid noch nicht abgelegt hat, oder wenn der Präsident der Republik sein Amt aus schwerwiegenden Gründen nicht ausüben kann und falls darüber das Abgeordnetenhaus und der Senat entschieden haben, obliegt die Ausübung der Funktionen laut Artikel 63, Absatz 1, Buchstabe a) , b) , c) , d) , e) , h) , i) , j) , des Artikels 63, Absatz 2 dem Ministerpräsidenten. Dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses obliegt während der Zeit, in der der Ministerpräsident die abgegrenzten Funktionen des Präsidenten der Republik ausübt, die Ausübung der Funktionen des Präsidenten der Republik laut Artikel 62, Buchstabe a) , b) , c) , d) , e) , k). Falls das Amt des Präsidenten der Republik in der Zeit frei wird, in der das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist, steht die Ausübung dieser Funktion dem Vorsitzenden des Senates zu.

Die Regierung

Artikel 67

- (1) Die Regierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt.
- (2) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, seinen Stellvertretern und den Ministern.

Artikel 68

- (1) Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich.
- (2) Der Präsident der Republik ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Antrag die übrigen Regierungsmitglieder und beauftragt sie mit der Leitung der Ministerien oder anderer Ämter.
- (3) Die Regierung tritt binnen dreißig Tagen nach ihrer Ernennung vor das Abgeordnetenhaus und ersucht um das Vertrauensvotum.
- (4) Sofern die neu ernannte Regierung das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht erwirbt, wird nach Absatz 2 und 3 verfahren. Falls auch eine so ernannte Regierung das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht erwirbt, ernennt der Präsident der Republik den Ministerpräsidenten auf Antrag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses.

(5) Auf Antrag des Ministerpräsidenten ernennt der Präsident der Republik in den übrigen Fällen die restlichen Regierungsmitglieder, beauftragt sie mit der Leitung der Ministerien sowie anderer Ämter oder beruft sie ab.

Artikel 69

- (1) Das Regierungsmitglied leistet den Eid vor dem Präsidenten der Republik.
- (2) Der Eid eines Regierungsmitgliedes lautet: „Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, daß ich ihre Verfassung und ihre Gesetze wahren und sie in die Tat umsetzen werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, daß ich mein Amt gewissenhaft ausüben und meine Stellung nicht mißbrauchen werde“.

Artikel 70

Das Regierungsmitglied darf keine Tätigkeiten ausüben, deren Charakter seiner Funktion widerspricht. Einzelheiten legt das Gesetz fest.

Artikel 71

Die Regierung kann dem Abgeordnetenhaus einen Vertrauensantrag vorlegen.

Artikel 72

- (1) Das Abgeordnetenhaus kann der Regierung das Mißtrauen aussprechen.
- (2) Den Mißtrauensantrag erörtert das Abgeordnetenhaus nur dann, wenn er schriftlich von mindestens fünfzig Abgeordneten unterbreitet wird. Für die Annahme des Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten notwendig.

Artikel 73

- (1) Der Ministerpräsident reicht dem Präsidenten der Republik seine Demission ein. Die übrigen Regierungsmitglieder reichen ihre Demission dem Präsidenten der Republik über den Ministerpräsidenten ein.
- (2) Die Regierung tritt zurück, wenn das Abgeordnetenhaus ihren Antrag auf das Vertrauensvotum abgelehnt oder ihr das Mißtrauen ausgesprochen hat. Die Regierung tritt stets nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Abgeordnetenhauses zurück.
- (3) Falls die Regierung laut Absatz 2 zurücktritt, nimmt der Präsident der Republik ihre Demission entgegen.

Artikel 74

Der Präsident der Republik beruft auf Antrag des Ministerpräsidenten das Regierungsmitglied ab.

Artikel 75

Der Präsident der Republik beruft die Regierung ab, die keine Demission eingereicht hat, obwohl sie verpflichtet war, dies zu tun.

Artikel 76

- (1) Die Regierung entscheidet korporativ.
- (2) Zur Annahme eines Regierungsbeschlusses ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ihrer Mitglieder notwendig.

Artikel 77

- (1) Der Ministerpräsident organisiert die Tätigkeit der Regierung, leitet ihre Sitzungen, tritt in ihrem Namen auf und übt weitere Tätigkeiten aus, die ihm durch die Verfassung oder auf Grund anderer Gesetze anvertraut wurden.
- (2) Den Ministerpräsidenten vertritt der Stellvertreter des Ministerpräsidenten oder ein anderes beauftragtes Regierungsmitglied.

Artikel 78

Zur Ausführung eines Gesetzes und in dessen Grenzen ist die Regierung berechtigt, Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen unterzeichnen der Ministerpräsident und das zuständige Regierungsmitglied.

Artikel 79

- (1) Ministerien und andere Verwaltungsämter können nur durch Gesetz errichtet und ihr Wirkungsbereich festgelegt werden.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Staatsangestellten, der Ministerien und anderer Verwaltungsämter regelt das Gesetz.
- (3) Ministerien, andere Verwaltungsämter und Organe der territorialen Selbstverwaltung können auf Grund und in den Grenzen des Gesetzes Rechtsvorschriften erlassen, falls sie dazu durch Gesetz befugt sind.

Artikel 80

- (1) Die Staatsanwaltschaft vertritt die öffentliche Anklage im Strafverfahren. Sie erfüllt auch weitere Aufgaben, falls dies das Gesetz festlegt.
- (2) Stellung und Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft legt das Gesetz fest.

Viertes Kapitel

Die Rechtsprechende Gewalt

Artikel 81

Die rechtsprechende Gewalt üben im Namen der Republik unabhängige Gerichte aus.

Artikel 82

- (1) Bei der Ausübung ihrer Funktion sind die Richter unabhängig. Ihre Unparteilichkeit darf niemand gefährden.
- (2) Der Richter kann nicht gegen seinen Willen abberufen oder an ein anderes Gericht versetzt werden. Ausnahmen, die sich vor allem aus der disziplinarischen Verantwortung ergeben, legt das Gesetz fest.
- (3) Die Funktion des Richters ist mit der Funktion des Präsidenten der Republik, eines Parlamentsmitgliedes oder jedweder anderen Funktion in der öffentlichen Verwaltung unvereinbar. Das Gesetz legt fest, mit welchen weiteren Tätigkeiten die Ausübung des Richteramtes unvereinbar ist.

Das Verfassungsgericht

Artikel 83

Das Verfassungsgericht ist ein Gerichtsorgan zum Schutze der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Artikel 84

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Richtern, die für die Dauer von zehn Jahren ernannt werden.
- (2) Die Richter des Verfassungsgerichtes ernannt der Präsident der Republik im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Zum Richter kann ein für den Senat wählbarer, unbescholtener Bürger ernannt werden, der juristische Hochschulbildung hat und mindestens zehn Jahre im Rechtsberuf tätig war.

Artikel 85

- (1) Durch Vereidigung vor dem Präsidenten der Republik übernimmt der Richter des Verfassungsgerichtes seine Funktion.
- (2) Der Eid des Richters des Verfassungsgerichtes lautet: „Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich die Unverletzbarkeit der natürlichen Menschen- und Bürgerrechte schützen, die Verfassungsgesetze befolgen und nach meiner Überzeugung unabhängig und unparteiisch entscheiden werde“.
- (3) Falls ein Richter die Vereidigung ablehnt, oder den Eid unter Vorbehalt leistet, wird er als nicht anerkannt betrachtet.

Artikel 86

(1) Der Richter des Verfassungsgerichtes kann ohne Zustimmung des Senats nicht strafrechtlich verfolgt werden. Falls der Senat die Zustimmung verweigert, ist die strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen.

(2) Der Richter des Verfassungsgerichts kann nur dann festgenommen werden, wenn er bei der Verübung einer Straftat oder unmittelbar nach derselben angetroffen wurde. Das zuständige Organ ist verpflichtet, die Festnahme dem Vorsitzenden des Senats sofort mitzuteilen. Falls der Vorsitzende des Senats binnen 24 Stunden nach der Festnahme der Überführung des Festgenommenen an das Gericht nicht zustimmt, ist das zuständige Organ verpflichtet, ihn freizulassen. Der Senat entscheidet auf seiner ersten nachfolgenden Sitzung endgültig über die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung.

(3) Der Richter des Verfassungsgerichtes hat das Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Tatsachen, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion erfahren hat, und zwar auch dann, wenn er nicht mehr Richter des Verfassungsgerichtes ist.

Artikel 87

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet

- a) über die Aufhebung der Gesetze oder ihrer einzelnen Festlegungen, wenn sie dem Verfassungsgesetz oder einem internationalen Abkommen laut Artikel 10 widersprechen,
- b) über die Aufhebung anderer Rechtsvorschriften oder ihrer einzelnen Festlegungen, wenn sie dem Verfassungsgesetz, dem Gesetz oder einem internationalen Abkommen laut Artikel 10 widersprechen,
- c) über Verfassungsbeschwerden der Organe der territorialen Selbstverwaltung gegen einen gesetzwidrigen Eingriff des Staates,
- d) über Verfassungsbeschwerden gegen eine rechtskräftige Entscheidung und einen anderen Eingriff der Organe der öffentlichen Gewalt in die von der Verfassung garantierten Grundrechte und Freiheiten,
- e) über ein Rechtsmittel gegen den Beschluß in Sachen der Beglaubigung der Wahl eines Abgeordneten oder Senators
- f) bei Bedenken über den Verlust der Wählbarkeit und über die Unvereinbarkeit der Ausübung der Funktion eines Abgeordneten oder Senators laut Artikel 25,
- g) über eine Verfassungsbeschwerde des Senats gegen den Präsidenten der Republik laut Artikel 65 Absatz 2,
- h) über den Antrag des Präsidenten der Republik auf Aufhebung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses und des Senats laut Artikel 66,
- i) über unerläßliche Maßnahmen zur Ausführung eines Beschlusses des internationalen Gerichtshofes, der für die Tschechische Republik verbindlich ist, soweit er nicht anders vollzogen werden kann,
- j) darüber, ob die Entscheidung über die Auflösung einer politischen Partei oder eine andere Entscheidung bezüglich der Tätigkeit einer politischen Partei im Einklang mit den Verfassungsgesetzen oder anderen Gesetzen steht,
- k) über Streitfälle hinsichtlich des Ausmaßes der Kompetenzen der Staatsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung, falls sie laut Gesetz keinem anderen Organ zustehen.

(2) Das Gesetz kann festlegen, daß anstelle des Verfassungsgerichtes das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet:

- a) über die Annullierung von Rechtsvorschriften oder deren einzelnen Festlegungen, falls sie dem Gesetz widersprechen,
- b) über Streitfragen hinsichtlich des Ausmaßes der Kompetenzen der Staatsorgane und der Organe der territorialen Selbstverwaltung, falls sie laut Gesetz keinem anderen Organ zustehen.

Artikel 88

(1) Das Gesetz legt fest, wer und unter welchen Bedingungen berechtigt ist, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und weitere Regeln über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu unterbreiten.

(2) Die Richter des Verfassungsgerichtes sind bei ihrer Beschlußfassung nur durch die Verfassungsgesetze und durch internationale Abkommen laut Artikel 10 sowie durch das Gesetz laut Absatz 1 gebunden.

Artikel 89

(1) Der Beschluß des Verfassungsgerichtes ist ausführbar, sobald er in der gesetzlich festgelegten Art und Weise verkündet wurde, sofern das Verfassungsgericht über seine Ausführbarkeit nicht anders entschieden hat.

(2) Die ausführbaren Beschlüsse des Verfassungsgerichtes sind für alle Organe und Personen verbindlich.

Die Gerichte

Artikel 90

Die Gerichte sind vor allem dazu berufen, die Rechte in der gesetzlich festgelegten Art und Weise zu schützen. Nur das Gericht entscheidet über Schuld und Ahndung von Straftaten.

Artikel 91

(1) Das Gerichtssystem bilden das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht, die Obersten, Bezirks- und Kreisgerichte. Das Gesetz kann ihre Bezeichnung anders festlegen.

(2) Wirkungsbereich und Organisation der Gerichte legt das Gesetz fest.

Artikel 92

Der Oberste Gerichtshof ist das höchste Gerichtsorgan in Angelegenheiten, die in die Gerichtsbarkeit der Gerichte fallen, mit Ausnahme von Angelegenheiten, über die das Verfassungsgericht oder das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet.

Artikel 93

- (1) Den Richter ernennt der Präsident der Republik ohne zeitliche Begrenzung in die Funktion. Seine Funktion tritt er nach der Vereidigung an.
- (2) Zum Richter kann ein unbescholtener Bürger mit juristischer Hochschulbildung ernannt werden. Weitere Voraussetzungen und das Verfahren legt das Gesetz fest.

Artikel 94

- (1) Das Gesetz legt Fälle fest, wann die Richter im Senat entscheiden und welche Zusammensetzung dieser hat. In den übrigen Fällen entscheiden sie als Einzelrichter.
- (2) Das Gesetz kann festlegen, an welchen Angelegenheiten und auf welche Art und Weise an den Gerichtsentscheidungen außer Richtern auch weitere Bürger teilnehmen können.

Artikel 95

- (1) Der Richter ist in seiner Entscheidung durch das Gesetz gebunden. Er ist berechtigt, die Übereinstimmung einer anderen Rechtsvorschrift mit dem Gesetz zu ermitteln.
- (2) Falls das Gericht zu dem Schluß gelangt, daß das Gesetz, das bei der Lösung der Angelegenheit angewandt werden soll, im Widerspruch zum Verfassungsgesetz steht, legt es die Angelegenheit dem Verfassungsgericht vor.

Artikel 96

- (1) Alle Teilnehmer des Verfahrens haben vor Gericht die gleichen Rechte.
- (2) Das Gerichtsverfahren ist mündlich und öffentlich. Ausnahmen legt das Gesetz fest. Das Urteil wird immer öffentlich verkündet.

Fünftes Kapitel

Das Oberste Kontrollamt

Artikel 97

- (1) Das Oberste Kontrollamt ist ein unabhängiges Organ. Es übt Kontrolle des Wirtschaftens mit dem Staatseigentum und die Kontrolle der Erfüllung des Staatshaushalts aus.
- (2) Den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Kontrollamtes ernennt der Präsident der Republik auf Antrag des Abgeordnetenhauses.
- (3) Stellung, Wirkungsbereich und Organisationsstruktur sowie weitere Einzelheiten legt das Gesetz fest.

Sechstes Kapitel

Die Tschechische Nationalbank

Artikel 98

- (1) Die Tschechische Nationalbank ist die Zentralbank des Staates. Hauptziel ihrer Tätigkeit ist die Sorge um die Währungsstabilität. Ein Eingriff in ihre Tätigkeit ist nur auf Grund des Gesetzes möglich.
- (2) Ihre Stellung, ihren Wirkungsbereich und weitere Einzelheiten legt das Gesetz fest.

Siebentes Kapitel

Die Territoriale Selbstverwaltung

Artikel 99

Die Tschechische Republik wird in Gemeinden gegliedert, die grundlegende territoriale Selbstverwaltungskomplexe darstellen. Höhere Selbstverwaltungskomplexe sind die Länder oder die Bezirke.

Artikel 100

- (1) Territoriale Selbstverwaltungskomplexe sind territoriale Gemeinschaften von Bürgern, die das Selbstverwaltungsrecht haben. Das Gesetz legt fest, wann sie Verwaltungsbezirke sind.
- (2) Die Gemeinde ist immer Bestandteil eines höheren Selbstverwaltungskomplexes.
- (3) Einen höheren territorialen Selbstverwaltungskomplex kann nur das Verfassungsgesetz bilden oder auflösen.

Artikel 101

- (1) Die Gemeinde wird von ihrer Vertretung selbständig verwaltet.
- (2) Der höhere territoriale Selbstverwaltungskomplex wird von seiner Vertretung selbständig verwaltet.
- (3) Territoriale Selbstverwaltungskomplexe sind Korporationen des öffentlichen Rechts, die ihr eigenes Vermögen haben und nach eigenen Haushalt wirtschaften.
- (4) Falls es der Schutz des Gesetzes erfordert, kann der Staat nur auf die gesetzlich festgelegte Art und Weise in die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungskomplexe eingreifen.

Artikel 102

- (1) Die Mitglieder der Vertretungen werden in geheimer Abstimmung auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts gewählt.

(2) Die Funktionsperiode der Vertretung beträgt vier Jahre. Das Gesetz legt fest, unter welchen Bedingungen Neuwahlen der Vertretung vor Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuschreiben sind.

Artikel 103

Über die Bezeichnung des höheren territorialen Selbstverwaltungskomplexes entscheidet seine Vertretung.

Artikel 104

- (1) Der Wirkungsbereich der Vertretungen kann nur gesetzlich festgelegt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sofern sie nicht der Vertretung eines höheren Selbstverwaltungskomplexes gesetzlich anvertraut wurde.
- (3) Die Vertretungen können in den Grenzen ihres Wirkungsbereichs allgemein verbindliche Kundmachungen herausgehen.

Artikel 105

Die Ausübung der Staatsverwaltung kann den Selbstverwaltungsorganen nur dann anvertraut werden, wenn dies das Gesetz festlegt.

Achtes Kapitel

Vorübergehende und Schlussbestimmungen

Artikel 106

- (1) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung wird der Tschechische Nationalrat zum Abgeordnetenhaus, dessen Wahlperiode am 6. Juni 1996 endet.
- (2) Bis zur Wahl des Senats laut Verfassung übt der Vorläufige Senat die Funktion des Senats aus. Der Vorläufige Senat wird auf die Art und Weise konstituiert, die das Verfassungsgesetz festlegt. Bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes übt das Abgeordnetenhaus die Funktion des Senats aus.
- (3) Das Abgeordnetenhaus kann nicht aufgelöst werden, solange es die Funktion des Senates laut Absatz 2 ausübt.
- (4) Bis zur Verabschiedung der Gesetze über die Geschäftsordnung der Kammern verfahren die einzelnen Kammern nach der Geschäftsordnung des Tschechischen Nationalrates.

Artikel 107

- (1) Das Gesetz über die Senatswahlen legt fest, auf welche Art und Weise bei den ersten Wahlen zum den Senat ein Drittel der Senatoren zu bestimmen ist, deren Wahlperiode zweijährig und ein Drittel der Senatoren, deren Wahlperiode vierjährig sein wird.

(2) Die Senatstagung beruft der Präsident der Republik so ein, daß sie spätestens am dreißigsten Tag nach dem Wahltag eröffnet wird. Tut er dies nicht, tritt der Senat am dreißigsten Tag nach dem Wahltag zusammen.

Artikel 108

Die nach den Wahlen 1992 ernannte Regierung der Tschechischen Republik, die ihre Funktion zum Tag des Inkrafttretens der Verfassung ausübt, wird als eine nach dieser Verfassung ernannte Regierung betrachtet.

Artikel 109

Bis zur Errichtung einer Staatsanwaltschaft übt diese Funktion die Prokuratur der Tschechischen Republik aus.

Artikel 110

Bis zum 31. Dezember 1993 bilden auch die Militärgerichte das Gerichtssystem.

Artikel 111

Die Richter aller Gerichte der Tschechischen Republik, die zum Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die Funktion eines Richters ausüben, werden als Richter angesehen, die nach der Verfassung der Tschechischen Republik ernannt wurden.

Artikel 112

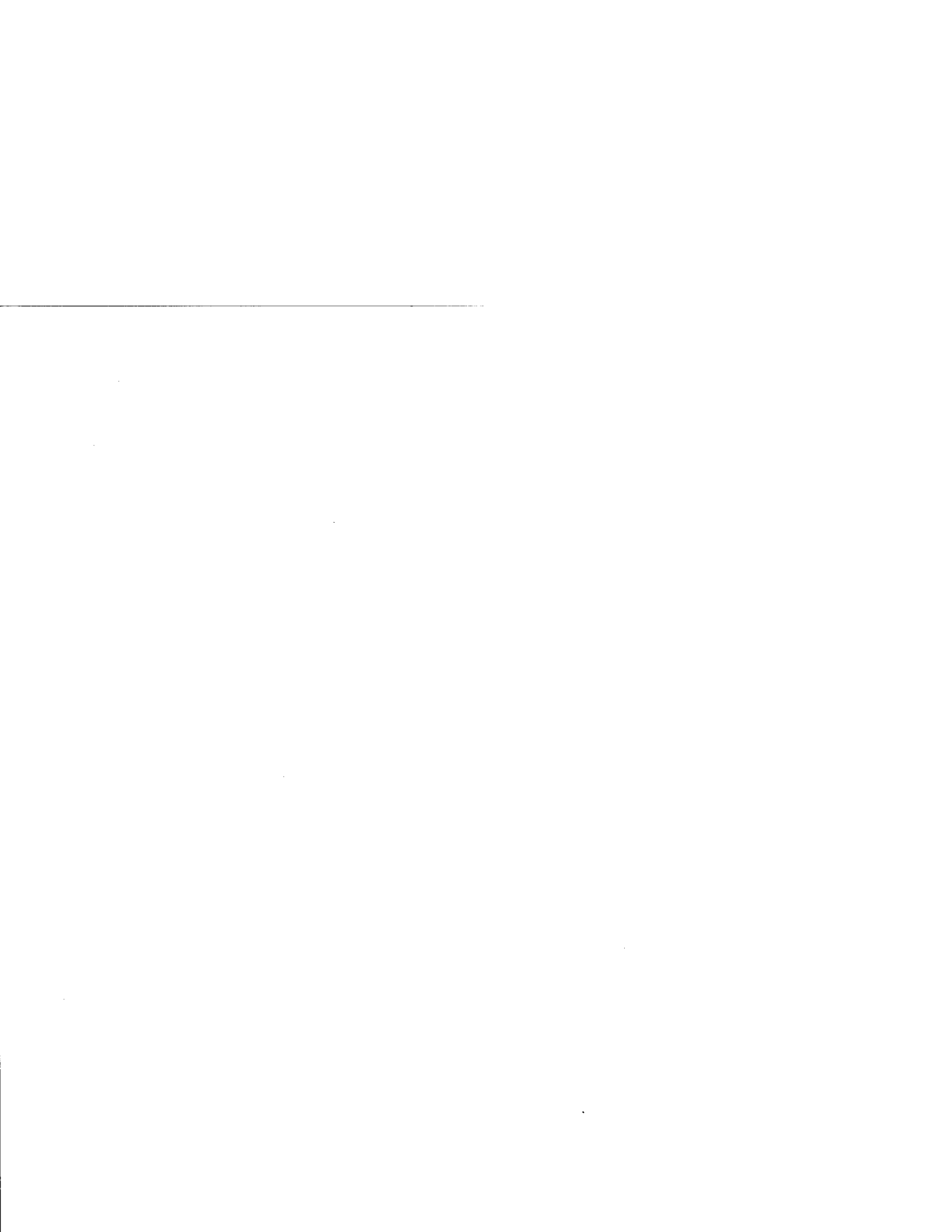
(1) Die verfassungsmäßige Ordnung Tschechischen Republik bilden diese Verfassung, die der Grundrechte und Freiheiten, die laut dieser Verfassung verabschiedeten Verfassungsgesetze und die Verfassungsgesetze der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, der Föderativen Versammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Tschechischen Nationalrates, die die Staatsgrenze der Tschechischen Republik regeln, sowie die nach dem 6. Juni 1992 verabschiedeten Verfassungsgesetze des Tschechischen Nationalrates.

(2) Aufgehoben werden die bisherige Verfassung, das Verfassungsgesetz über die tschechoslowakische Föderation, die Verfassungsgesetze, die es abänderten und ergänzten, und das Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 67/1990 Slg. über die Staatssymbole der Tschechischen Republik.

(3) Die übrigen, zum Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung auf dem Territorium der Tschechischen Republik geltenden Gesetze haben Gesetzeskraft.

Artikel 113

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.



ORDO INTER NATIONES

Bisher erschienen:

- 1/1997: Jürgen Schwarz: Deutschland im Strukturwandel Europas
- 2/1997: Jürgen Schwarz: Strukturen des europäischen Sicherheitssystems - 50 Jahre nach Potsdam
- 3/1997: Ralph Rotte: Diversionary Foreign Policy, Domestic Affairs, and the Maastricht Treaty
- 4/1997: Andreas Fahrner / Jürgen Schwarz / Hanns-Frank Sellar / Jan Wiktor Tkaczynski / Ulrich Vogel: Die Integration Polens in die Nordatlantische Allianz
- 5/1998: Franz Walter: Zur Lage der russischen Streitkräfte und zur eingeleiteten Militärreform
- 6/1998: Stephan Maninger: Ethnische Konflikte entlang der Entwicklungsperipherie
- 7/1999: Hanns-Frank Sellar: Die neue Dynamik in den weltpolitischen Strukturen und Prozessen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert
- 8/1999: Ralph Rotte: Immigration Control in United Germany: Toward a Broader Scope of National Policies
- 9/1999: Stephan Maninger: Kosovo - Eine Frage der Lehre
- 10/2000: Ralph Rotte: Der Liberale und Demokratische Frieden als "neues Paradigma" der Internationalen Politik? Ein kritischer Überblick.
- 11/2000: Guido Rossmann / Jan Wiktor Tkaczynski: Die Fonds der Europäischen Union als wirtschaftspolitische Instrumente bei der Erweiterung der Gemeinschaft
- 12/2000: Hanns-Frank Sellar: Die Globalisierung und der moderne souveräne Staat im internationalen System des 21. Jahrhunderts
- 13/2000: Schwarz Jürgen: Grundzüge und aktuelle Entwicklungen der US-Außenpolitik
- 14/2000: Wilhelm Andreas: Kontinuität oder Wandel – ein neues Grand Design der US-Außenpolitik?
- 15/2000: Ralph Rotte: Die "Ölkrise 2000" aus der Sicht der Internationalen Politischen Ökonomie
- 16/2001: Gerd Strohmeier: Die europäische Integration in der Schieflage – Das Desintegrationspotential der Europäischen Union
- 17/2001: Susanne Giannios: Die Palästina-Frage - Völkerrechtliche Aspekte der israelisch-palästinensischen Kontroverse um den Endstatus



Am Institut für Internationale Politik zuletzt erschienen:

BEITRÄGE ZUR INTERNATIONALEN POLITIK

- Nr. 23: Francisco Aguilera Iborra:
Gibraltar – Optionen unter Berücksichtigung der internationalen
Politik und des völkerrechtlichen Rahmens, München 2000
- Nr. 24: Peter Schneider:
The Evolution of NATO: The Alliance's Strategic Concept and its
Predecessors, 1945-2000, München 2000

TEXTE ZUM STUDIUM DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

- Nr. 13: Ralph Rotte: The Democratic Peace and International Use of Force:
Doubts about the 'Monadic Hypothesis', München 1999
- Nr. 14: Ralph Rotte: "Kurzes 20. Jahrhundert", Globalisierung und "Kampf
der Kulturen": Die Jahrhundertwende als Referenzpunkt für das
internationale System der Gegenwart, München 2000

DOKUMENTE UND ARBEITSMATERIALIEN ZUR INTERNATIONALEN POLITIK

- Nr. 1: Jürgen Schwarz / Hanns-Frank Sellar: Die Integration Europas (EU,
WEU, KSZE), München 1995
- Nr. 2: Jürgen Schwarz/Hanns-Frank Sellar:
Politisches System und Außenpolitik der USA, München 1994,
Neuaufgabe 2000

STUDIEN ZUR INTERNATIONALEN POLITIK im Peter Lang Verlag

- Band 1: Jürgen Schwarz / Jan Wiktor Tkaczynski / Ulrich Vogel: Polen und
die neue NATO. Modalitäten der Integration, Frankfurt/M. 1997
- Band 2: Andreas Ralf Fahrner: Die Rolle der russischen Streitkräfte im
politischen System der Russischen Föderation, Frankfurt/M. 1999
- Band 3: Christoph Ulrich Vogel: Stabilitätstransfer durch die NATO am
Beispiel Polens. Souveräner Staat und internationale Organisation als
Akteure und Sicherheitsproduzenten im internationalen System,
Frankfurt/M. 1999